



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 27. Januar 1964

Nr. 4

Inhalt:

Der Hessische Ministerpräsident Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 31. 12. 1963—13. 1. 1964 Königlich Thal Wahlgeneralkonsulat in Frankfurt a. M.	109 110
Der Hessische Minister des Innern Annahme von Belohnungen und Geschenken Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger Anerkennung algerischer Diplomatens- und Spezial-(Dienst-)pässe Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Tschad Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen Kenias Feststellung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors bei den Beamten der Polizei Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzung von DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe) Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erdhausen, Landkreis Biedenkopf	110 110 110 110 110 110 110 111 114 118 118
Der Hessische Minister der Finanzen Versicherungsfreiheit der Beamten und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1964 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1963 Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1964 zum Vermögensteuerverbundgesetz vom 9. Mai 1963 Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1964 zum Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz vom 19. Dezember 1960	118 118 120 121
Der Hessische Minister der Justiz Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses	121
Der Hessische Kultusminister Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Hl. Kreuz in Neu-Isenburg zur Pfarrkuratie Urkunde über die Errichtung einer Kirchenstiftung in Gravenbruch Errichtung der Pfarrvikarie St. Josef in Staffel Bewertungsergebnisse über die 317. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juni 1963 Bewertungsergebnisse über die 318. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. Juli 1963	122 122 123 123 123 124 124

Seite:

Bewertungsergebnisse über die CVI. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Juli 1963 Umpfarrung der Evangelischen Kirchengemeinde der Pfarrkirche zu Marburg (Lahn) Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie St. Christophorus in Rüsselsheim Urkunde über die Errichtung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 65 zwischen Rengerfeld und dem Truppenübungsplatz Wildflecken im Landkreis Fulda Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges Böllstein — Brensbach in den Gemarkungen Böllstein, Affhollerbach, Wallbach, Landkreis Erbach und in der Gemarkung Brensbach, Landkreis Dieburg Widmung der im Zuge der Bundesstraße 255 neugebauten Strecke sowie Einziehung bisheriger Strecken der Bundesstraße 255 in der Gemarkung Herborn, Dillkreis Widmung von Neubaustrecken sowie Abstufung und Einziehung bisheriger Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3146 in den Gemarkungen Mainzlar und Treis an der Lunda im Landkreis Gießen Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Bundesstraße 27 in den Landkreisen Eschwege und Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Merkblatt über Maßnahmen bei Fischsterben infolge von Abwasserwirkungen Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Elmshagen, Hess. Forstamt Ehlen Flurbereinigung Aufenau, Krs. Gelnhausen Flurbereinigung Roßdorf, Krs. Hanau Flurbereinigung Langenhain, Krs. Eschwege Personalnachrichten B im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten E im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz G im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr Hessischer Verwaltungsschulverband Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden Öffentlicher Anzeiger Bekanntmachung über die Bildung des Schulverbandes „Beisetal“ Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Verkehrslinien mit Kraftfahrzeugen von Lauterbach nach Stockhausen von Darmstadt nach Worfelden von Lauterbach nach Landenhausen von Ockstadt nach Friedberg von Lauterbach nach Frischborn	132 132 133 133 133 134 134 134 134 134 135 135 135 136 137 137 138 139 139 139 140 145 145 145 145 145 145
--	---

Seite:

79

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 31. 12. 1963 bis 13. 1. 1964

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

Dezember 1963, 18. Jahrgang — 12. Heft 1,50

Aus dem Inhalt:

Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen im Jahre 1963
Bevölkerungsverteilung und Bevölkerungsdichte in Hessen 1939 und 1962
Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Kapitalsammelstellen 1960
Neuzulassungen, Besitzumschreibungen und Löschungen von Kraftfahrzeugen 1962

Das 1963 in gemeindeweiser Aufgliederung angefallene statistische Grundmaterial

Statistische Berichte

* C II 1 — m 12/63 (erscheint nur für April bis Dez.) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Dezember 1963	—,50
C II 6 — j/63 Ernteflächen und Erträge von Heil- und Gewürzpflanzen in Hessen 1963	—,50
* C III 2 — m 11/63 Die Schlachtungen in Hessen im November 1963	—,50
* C III 3 — m 11/63 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im November 1963	—,50
* F II 1 — 11/63 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im November 1963	—,50

- * **G I 1 — m 11/63**
Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im November 1963 —,50
 - * **H I 1 — m 10/63**
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Okt. 1963 —,50
 - H I 4 — m 10/63**
Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Oktober 1963 —,50
 - * **H II 1 — m 11/63**
Die Binnenschifffahrt in Hessen im November 1963 1,—
 - * **M I 1 — m 11/63**
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im November 1963 1,—
- Wiesbaden, 13. 1. 1964 **Hessisches Statistisches Landesamt**
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/63
StAnz. 4/1964 S. 109

80**Königlich Thai Wahlgeneralkonsulat in Frankfurt am Main**

Bezug: Mein Schreiben vom 5. 6. 1962 — Az.: II/3 — 2c 10/07 —

Die Königlich Thai Regierung hat das Wahlkonsulat in Frankfurt am Main zum Wahlgeneralkonsulat erhoben und Herrn Edgar Mädler zum Wahlgeneralkonsul ernannt.

Wiesbaden, 10. 1. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II:3 Az.: 2e 10/07

StAnz. 4/1964 S. 110

81**Der Hessische Minister des Innern**

An
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Herrn Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
Kassel
Herrn Präsidenten der Hessischen Brandversicherungskammer,
Darmstadt
Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichts,
Darmstadt, Frankfurt/M., Kassel, Wiesbaden
das Landesamt für Verfassungsschutz, Wiesbaden

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Bezug: § 84 HBG

Auf Grund des § 84 Satz 2 HBG übertrage ich Ihnen die Befugnis, die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von 150,— DM im Einzelfall zu erteilen. Ich bitte, einen besonders strengen Maßstab anzulegen, wenn Belohnungen oder Geschenke Beamten als Anerkennung für bestimmte Diensthandlungen gewährt werden sollen. In Zweifelsfällen bitte ich um Bericht.

Wiesbaden, 7. 1. 1964 **Der Hessische Minister des Innern**
I b 3 — 8 b — A 134
In Vertretung:
gez. Dr. Schubert

StAnz. 4/1964 S. 110

82

An die Paß- und die Ausländerpolizeibehörden,
die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger

Bezug: Erlaß vom 17. 7. 1963 (StAnz. S. 900)

Verschiedene Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland haben inzwischen weitere Feststellungen im Sinne des Bezugerlasses getroffen.

Ich bitte deshalb, den Katalog der dort aufgeführten Staaten wie folgt zu ergänzen:

Algerien: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. In Pässen und Personalausweisen werden dem Namen der Frau der Name und der Vorname des Mannes hinzugefügt.

Rwanda: Eigenes Namensrecht gibt es noch nicht; es wird nach belgischen Grundsätzen verfahren.

Nigeria: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen; gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes.

Wiesbaden, 10. 1. 1964 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 c 02/10

StAnz. 4/1964 S. 110

83

An die Ausländerpolizeibehörden

Anerkennung algerischer Diplomatens- und Spezial-(Dienst-)Pässe

Algerische Diplomatens- und Spezial-(Dienst-)Pässe enthalten weder Angaben über die Staatsangehörigkeit noch über den Geburtstag und den Geburtsort des Inhabers.

Der Bundesminister des Innern hat für diese Pässe nach § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aus-

führung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. zugelassen und algerische Diplomatens- und Spezial-(Dienst-)Pässe auf Grund des § 4 Satz 1 des Paßgesetzes abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 AVV weiterhin als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Algerische Spezial-(Dienst-)Pässe erkennt der Bundesminister des Innern dagegen nur an, wenn der Geburtstag und der Geburtsort des Inhabers in dem Paß nachgetragen sind und die Eintragung amtlich beglaubigt ist.

Ich bitte, algerische Diplomatens- und Spezial-(Dienst-)Pässe, die den von dem Bundesminister des Innern festgesetzten Erfordernissen entsprechen, weiterhin auch für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 10. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 4/1964 S. 110

84**Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Tschad**

Die Regierung der Republik Tschad hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger deutscher Pässe, die sich nicht länger als drei Monate besuchsweise in der Republik Tschad aufhalten wollen, aufgehoben.

Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 6. September 1963 (StAnz. S. 1094) bei „Tschad“ die Anmerkung D=SV in D=frei zu ändern.

Wiesbaden, 10. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 4/1964 S. 110

85**Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen Kenias**

Das bisher vom britischen Mutterland abhängige Gebiet Kenia ist selbständig geworden. Sobald diplomatische Beziehungen aufgenommen worden sind, wird festgestellt, ob die Staatsangehörigen Kenias dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterliegen. Bis zu der Feststellung, daß das nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung für die Staatsangehörigen Kenias nicht erfüllt; sie unterliegen daher dem Sichtvermerkszwang.

Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Erlaß vom 6. September 1963 (StAnz. S. 1094) bei Kenia die Anmerkung „Britische Kronkolonie und Schutzgebiet“ zu streichen.

Wiesbaden, 10. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 4/1964 S. 110

86**Feststellung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors bei den Beamten der Polizei**

Die Bestimmung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors, dessen Feststellung grundsätzlich zu jeder Blutgruppenbestimmung gehört, ist für die Polizeibeamten besonders wichtig.

Sie liegt einmal im eigenen Interesse des Polizeibeamten, wenn zum Beispiel bei einem Unfall zur Rettung seines Lebens eine Blutübertragung erforderlich ist, zum anderen kann der Polizeibeamte, der oft als erster und einziger am Unfallort ist, durch eine Blutspende das Leben eines Unfallverletzten retten.

Die Eintragung der Blutgruppe in den Dienstaussweis genügt jedoch nicht, da sie ärztlicherseits nicht als ausreichende Grundlage für eine Bluttransfusion anzusehen ist. Eine Blutgruppe mit Angabe des Rhesusfaktors kann nur dann anerkannt werden, wenn der Beamte einen Ausweis über seine Blutgruppe mit sich führt, aus dem das Institut oder das Laboratorium mit der Unterschrift des Arztes zu ersehen ist, das die Blutgruppe bestimmt hat.

In den Besitz eines solchen Ausweises gelangt derjenige, der sich an der Blutspendeaktion des Blutspendedienstes des Deutschen Roten Kreuzes beteiligt. Bei dieser Aktion wird die Blutgruppe mit Rhesusfaktor bestimmt und in einen Unfallhilfe- und Blutspenderpaß eingetragen. Jedem Blutspender wird dieser Paß, der in den Dienstaussweis eingelegt werden kann, kostenlos ausgehändigt. Eine besondere Eintragung der Blutgruppe in den Dienstaussweis erübrigt sich.

Ich bitte, alle Polizeibeamten hiervon zu unterrichten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Wiesbaden, 10. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern

IIIa 2 — 12 b 02-01

StAnz. 4/1964 S. 110

87

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Blatt 1 bis Blatt 5

Bezug: Erlaß vom 26. 6. 1952 (StAnz. S. 561)

1. Einführung von DIN 4109

Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat eine Neufassung des Normblattes DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau

Blatt 1 — Begriffe —
Blatt 2 — Anforderungen —
Blatt 3 — Ausführungsbeispiele —
Blatt 4 — Schwimmende Estriche auf Massivdecken —

mit dem Ausgabedatum September 1962 und

Blatt 5 — Erläuterungen —

mit dem Ausgabedatum April 1963 aufgestellt.

Die Blätter 1 bis 4 werden hiermit auf Grund des § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmungen für die Bauaufsicht eingeführt. Auf Blatt 5 wird hingewiesen.

2. Zurückziehung von Normblättern und Erlassen

Durch DIN 4109 Blatt 1 bis 5, Ausgabe Sept. 1962 bzw. April 1963, in Verbindung mit diesem Erlaß sind folgende von mir eingeführten Normblätter und Erlasse überholt und werden hiermit aufgehoben:

DIN 4109 — Richtlinien für den Schallschutz im Hochbau — Ausgabe April 1944; mit Erlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 18. 4. 1944 — IVa 8 Nr. 9613-4/43 (RABl. 1944 S. I 166) den Baugenehmigungsbehörden als Hinweis bekanntgegeben.

DIN 4109 — Beiblatt — Schalltechnisch ausreichende Wohnungstrennwände, Treppenhauswände und Wohnungstrenndecken — Entwurf März 1952; eingeführt mit meinem Erlaß vom 26. 6. 1952 (StAnz. S. 561) als Richtlinie für die Bauaufsicht.

Vornorm DIN 52 211 — Bauakustische Prüfungen, Schalldämmzahl und Normtrittschallpegel; einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen — Ausgabe Sept. 1953; eingeführt mit meinem Erlaß vom 9. 3. 1954 (StAnz. S. 307) als Richtlinie für die Bauaufsicht.

Mein Ergänzungserlaß vom 13. 11. 1959 (StAnz. S. 226) zu Vornorm DIN 52 211, Ausgabe Sept. 1953, und zu DIN 4109 Beiblatt, Entwurf März 1952, über „Erhöhte Anforderungen an den Luftschallschutz von Wohnungstrennwänden und Treppenhauswänden“ und über den „Schallschutz von Holzbalkendecken“;

Meine Erlasse vom 8. 8. 1956 (StAnz. S. 942) und vom 26. 10. 1956 (StAnz. S. 1159) betr. Nachprüfung des Schallschutzes bei Baugenehmigung und bei der Rohbau- und Gebrauchsabnahme, Verzeichnis der Prüfstellen und Hinweis auf das Vergleichshammerwerk.

3. Prüfung und Nachweis des Schallschutzes

Bei der Prüfung und beim Nachweis des Schallschutzes in Gebäuden ist insbesondere zu beachten:

3.1 Bauvorlagen und Prüfung der Bauvorlagen (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 1)

Die in DIN 4109 Bl. 2 Abschn. 1 genannten Angaben müssen in den nach § 67 Abs. 1 HBO vorzulegenden Unterlagen enthalten sein. Die Angaben können unmittelbar in die Zeichnungen eingetragen werden oder in einer besonderen Zusammenstellung aufgeführt sein. Die schalltechnischen Unterlagen sollen von derselben Stelle geprüft werden, die auch die statische Berechnung prüft. Für Bauvorhaben nach DIN 4109 Bl. 2 Tabelle 1 Abschn. 1.3 bis 1.5 wird empfohlen, zur Prüfung der Schallschutzmaßnahmen einen Sachverständigen für Schallschutzfragen heranzuziehen.

3.2 Anforderungen an den Schallschutz (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 2, 3 und 5)

3.21 Die in Blatt 2 angegebenen Mindestwerte des Schallschutzes (z. B. in Tabelle 1 Spalte b, c₁ und c₂ und in Abschn. 3) geben die bauaufsichtlich notwendigen Anforderungen an den Schallschutz wieder.

3.22 Die in DIN 4109 Blatt 2 Tabelle 1 Spalte d, e₁ und e₂ aufgeführten Werte für einen erhöhten Schallschutz können von den Bauaufsichtsbehörden nicht verlangt werden. Sie stellen Vorschläge für Bauherren und Entwurfsverfasser dar, deren Erfüllung im Interesse einer Qualitätsverbesserung im Wohnungsbau jedoch empfohlen wird.

3.23 Um die Übertragung von Geräuschen aus haustechnischen Anlagen und gewerblichen Betrieben in fremde Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume ausreichend zu dämmen, sind die von ihnen herrührenden, in Aufenthaltsräumen auftretenden Höchstlautstärken nach Blatt 2 Abschn. 5 begrenzt. Bei Prüfungen sind die dort genannten Werte zugrunde zu legen (vgl. auch Abschn. 4 dieses Erlasses).

3.3 Nachweis des Schallschutzes; Eignungs- und Güteprüfungen (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 4)

3.31 Die in Blatt 3 als ausreichend dargestellten Ausführungen dürfen ohne besondere Eignungsprüfung verwendet werden. Für andere Ausführungen muß mit den Bauvorlagen ein Zeugnis über ihre Eignung (Blatt 3, Einleitung) vorgelegt werden.

Eignungsprüfungen sind bei den Prüfstellen der Gruppe I der anliegenden Verzeichnisse durchzuführen (Anlage 1). Für Güteprüfungen im bauaufsichtlichen Verfahren sind Prüfstellen der Gruppen I und II heranzuziehen (Anlagen 1 und 2). Eine Erweiterung des Verzeichnisses bleibt vorbehalten.

Bei der Beurteilung von Zeugnissen über Eignungs- und Güteprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden ist zu beachten, daß die Anforderungen gegenüber der früheren Fassung der Norm teilweise erhöht worden sind (vgl. Blatt 2 Tabelle 1 und Abschn. 4.1.2.1).

3.32 Prüfzeugnisse für Eignungs- und Güteprüfungen sind nur dann anzuerkennen, wenn für die Darstellung des Gesamtergebnisses einheitliche Vordrucke nach DIN 4109 Blatt 5 Bild 12a bis c verwendet wurden. Prüfungen des Luft- und Trittschallschutzes sind nach DIN 52 210 — Bauakustische Prüfungen, Messungen zur Bestimmung des Luft- und Trittschallschutzes — durchzuführen; auf DIN 52 210 habe ich mit Erlaß vom 17. 1. 1961 StAnz. S. 224) hingewiesen.

Ältere Zeugnisse können bei Eignungsprüfungen noch anerkannt werden, wenn die Zeugnisse den Vordrucken in DIN 52 210 und wenn die Ergebnisse den Anforderungen nach DIN 4109 Blatt 2 entsprechen.

Es ist jedoch zu beachten, daß Zeugnisse für Eignungsprüfungen nur 3 Jahre gelten und nur verlängert werden, wenn eine Nachprüfung der Eignung im Bau-

werk entsprechend DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 4.1.2.5 durchgeführt wird.

Das in meinem Erlaß vom 26. 10. 1956 (StAnz. S. 1159) für die überschlägliche Prüfung am Bau empfohlene Vergleichshammerwerk (VH), das in Verbindung mit dem Norm-Hammerwerk mit Handbetrieb (NHH) gestattet, mit dem Ohr den ausreichenden Trittschallschutz einer Decke festzustellen, ist auf ein Trittschallschutzmaß von 0 dB abgestimmt und kann daher in der bisherigen Ausführung nur noch für Güteprüfungen verwendet werden, die erst 2 Jahre nach Fertigstellung des Bauwerks durchgeführt werden.

Das Geräusch des Vergleichshammerwerks wird dabei verglichen mit dem durch die Decke dringenden, von einem Norm-Hammerwerk erzeugten Geräusch. Ist das Geräusch, das durch die Decke dringt, leiser, so hat die Decke ein Trittschallschutzmaß, das größer als 0 dB ist; läßt sich mit Sicherheit kein Unterschied zwischen den von beiden Geräten erzeugten Geräuschen feststellen, so ist das Trittschallschutzmaß der Decke gleich 0. Ist das Geräusch lauter als das vom Vergleichshammerwerk erzeugte, so ist die Trittschalldämmung kleiner als 0 dB. In solchen Fällen ist eine Güteprüfung nach DIN 52 210 von einer der im Anhang aufgeführten Prüfstellen durchzuführen.

3.4 Einstufung von Massivdecken ohne Deckenauflagen (DIN 4109 Blatt 3 Abschn. 1.1)

In die Massivdeckengruppen I und II können neben den in den Bildern 1 und 2 dargestellten Decken auch Decken aufgenommen werden, die in akustisch nur unwesentlichen Einzelheiten von den in den Bildern 1 und 2 gezeigten Beispielen abweichen (z. B. etwas andere Form der Balken, Rippen oder Hohlkörper). In Zweifelsfällen ist ein Zeugnis einer für Eignungsprüfungen amtlich anerkannten Prüfstelle erforderlich.

4. Übergangsfrist betr. DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 5.2

Die Werte für die Begrenzung der höchstzulässigen Lautstärke nach Blatt 2 Abschn. 5.2, die durch Geräusche aus haustechnischen Einzelanlagen (insbesondere bei Wasser- und Abwasseranlagen) in fremden Aufenthaltsräumen auftreten kann, sind erst ab 1. Juli 1964 anzuwenden.

5. Ergänzung betr. DIN 4109 Blatt 4 Abschn. 4.2

Für das Abdecken der Dämmschichten gilt:

Absatz 1: Die 250er nackte Bitumenpappe muß einen Bruchwiderstand von mindestens 10 kp und eine Dehnung von mindestens 2% haben.

Die Prüfungen sind nach DIN 52 123 — Dachpappen und nackte Pappen, Prüfverfahren — durchzuführen.

Absatz 2: Bei geprägten Polyäthylenfolien bezieht sich die Mindestdicke von 0,20 mm auf die Gesamtdicke der Folie. Bei anderen — glatten oder geprägten — Kunststofffolien gelten für Mindestdicke und Mindestfestigkeit jeweils die entsprechenden Werte der Polyäthylenfolien.

6. die nachstehende „Einführung in die Neufassung von DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Ausgabe September 1962“ (Anlage 3) ist geeignet, das Einarbeiten in die neuen Bestimmungen zu erleichtern.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke der Normblätter DIN 4109 Bl. 1 bis Bl. 5 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Uhlandstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Die Normblätter werden in die z. Z. in Überarbeitung befindlichen Verzeichnisse der Technischen Baubestimmungen bzw. der Hinweise für die Bauaufsicht aufgenommen. Wiesbaden, 4. 12. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/25 — 1/63

StAnz. 4/1964 S. 111

*

Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen

Anlage 1

Prüfstellen der Gruppe I
für Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 4109 Blatt 2

Prüfstelle	Anschrift
1. Institut für Technische Akustik der Technischen Universität Berlin	1 Berlin 12 Jebensstr. 1 lin
Professor Dr.-Ing. Cremer	

2. Bundesanstalt für Materialprüfung	1 Berlin 33 Unter den Eichen 87
Dr.-Ing. Schneider	
3. Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig, Amtliche Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen	33 Braunschweig Schleinitzstraße
Professor Dr.-Ing. Kordina	
4. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen	46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186
Dr.-Ing. Eisenberg	
5. Institut für Schall- und Wärmeschutz	43 Essen-Steele Krekeler Weg 48
Prof. Dr.-Ing. habil W. Zeller	
6. Institut für Technische Physik der Fraunhofer Gesellschaft	7 Stuttgart-Degerloch, Königsstraße 70/72
Professor Dr.-Ing. Gösele	

*

Anlage 2

Prüfstellen der Gruppe II für Güteprüfungen nach DIN 4109 Blatt 2

Prüfstelle	Anschrift
1. W. Moll, Beratender Ingenieur VBI für Akustik, Schall- und Wärmeschutz	1 Berlin 11 Händelallee 5
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt Dr. Venzke	33 Braunschweig Bundesallee 100
3. Dr.-Ing. habil. Weiße, Ingenieur für Schallschutz, Raumakustik, Schwingungsdämpfung	6 Frankfurt M.-W 13, Rödelheimer Landstr. 108 bis 110
4. Institut für Schall- und Schwingungstechnik Dipl.-Ing. Kraege	2 Hamburg-Wandsbek, Fehmannstr. Nr. 12
5. Obergeringieur Schütze	2 Wilstedt, Bez. Hamburg
6. Institut für Beton und Stahlbeton, Technische Hochschule Karlsruhe	75 Karlsruhe Kaiserstr. 12
7. Schallmeßstelle an der Ingenieurschule Koblenz	54 Koblenz-Karthause
8. Müller — BBN GmbH, Schalltechnisches Beratungsbüro	8 München 2 Herzogspitalstr. Nr. 10
9. Bayerische Landesgewerbeanstalt Materialprüfungsamt Nürnberg	85 Nürnberg 2 Gewerbemuseumsplatz 2
10. Dr.-Ing. Schäcke, Ingenieur für Schallschutz, Raumakustik, Feuchtigkeitsschutz, Wärmeschutz	7051 Hegnach bei Stuttgart Hartweg 21
11. Institut für Schall- und Wärmeschutz, Raumakustik, Dr.-Ing. Klapdor	4 Düsseldorf Kalkumer Str. 173

*

Anlage 3

Einführung in die Neufassung von DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Ausgabe September 1962 Blatt 1 bis 5 Blatt 1 — Begriffe

Es werden Begriffe der Bauakustik behandelt, die in den Blättern 2 bis 5 verwendet werden. Ein Teil davon ist auch bauaufsichtlich von Bedeutung, da sie verwendet werden, um die Höhe der Anforderungen an den Schallschutz der Bauteile auszudrücken (z. B. Sollkurve, Schallschutzmaß, Verbesserungsmaß des Trittschallschutzes VM von Deckenauflagen).

Außerdem erscheinen einzelne Begriffe (Schalldämm-Maß R, Bau-Schalldämm-Maß R und Norm-Trittschallpegel L_n und L'_n auch in den einheitlichen Prüfzeugnissen).

Blatt 2 — Anforderungen

Im Abschnitt 1 — Bauvorlagen — werden die Unterlagen aufgeführt, die für die Beurteilung des Schallschutzes

der Bauteile notwendig sind. Es ist freigestellt, ob die Angaben unmittelbar in die Zeichnungen oder — als Zusammenfassung — in eine besondere Aufstellung (ähnlich einer statischen oder wärmetechnischen Berechnung) eingetragen werden. Bei Ausführungen, die nicht in Blatt 3 genannt sind, ist ein Zeugnis über ihre Eignung den Bauvorlagen beizufügen.

In den Abschnitten 2 und 3 sind die schalltechnischen Anforderungen an Decken, Wände, Schächte und Kanäle enthalten. Für die Anforderungen an Decken und Wände wird das Luft- bzw. Trittschallschutzmaß verwendet, das die Güte des Schallschutzes durch eine Zahl kennzeichnet. Die Sollkurven, die sich über den ganzen bauakustisch interessierenden Frequenzbereich von 100 bis 3200 Hz erstrecken, sind jedoch als Beurteilungsmaßstab nicht verlassen worden. Sie sind die Grundlage für die Ermittlung des Schallschutzmaßes (siehe Abschnitt 2 und 3). In den einheitlichen Prüfzeugnissen (Blatt 5) werden sie den gemessenen Werten gegenübergestellt, so daß für jeden einzelnen Frequenzbereich ein Vergleich des vorhandenen mit dem erforderlichen Schallschutz möglich ist. Zahlenmäßige Anforderungen an den Schallschutz werden nicht nur — wie bisher — an Wohnungstrenn- und Treppenhauswände und an Wohnungstrenndecken gestellt, sondern auch an Wände und Decken in anderen Gebäuden (z. B. in Gebäuden mit Gaststätten, Lichtspieltheatern, Gewerbetrieben, die an Wohnungen oder fremde Arbeitsräume grenzen, Hotels, Gasthäuser, Krankenhäuser, Schulen). In der Regel werden hier höhere Mindestanforderungen gestellt. Bei Schulen sind die in DIN 18041 „Hygiene im Schulbau, Leitsätze“, Ausgabe März 1960, enthaltenen Empfehlungen an den Schallschutz der Decken und Wände als Forderung aufgenommen.

Die Anforderungen an den Luftschallschutz bei Wohnungstrenndecken entsprechen der Vornorm DIN 52 211, bei Wohnungstrennwänden den im „Ergänzungserlaß zu DIN 52 211 und zum Beiblatt“ bereits um 2,0 dB erhöhten Sollkurven (vgl. Fußnote 2 von Blatt 2). Die Anforderungen an den Trittschallschutz sind bei der Güteprüfung der Decken im Bau insofern weiter erhöht worden, als unmittelbar nach Fertigstellung des Baues ein Trittschallschutzmaß $TSM \geq +3$ dB als Sicherheitszuschlag für eine etwaige Alterung der Trittschalldämmschichten im Laufe der Zeit verlangt wird. Bei Messung nach mindestens 2 Jahren wird dementsprechend ein Schallschutzmaß von 0 dB gefordert. Bei Eignungsprüfungen nach Abschnitt 4.1.2.1 wird ein $TSM \geq +5$ dB gefordert, also weitere 2 dB mehr als bei der Güteprüfung unmittelbar nach Fertigstellung im Bau (vgl. auch Bl. 2, Fußnote 7). Die in Blatt 3 aufgeführten Beispiele ausreichender Decken erfüllen diese Forderungen.

Neben den in Tabelle 1 aufgeführten Mindestforderungen sind Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz gemacht worden, die empfohlen, aber von der Bauaufsicht nicht verlangt werden.

Im Abschnitt 3 wird, wenn Schächte oder Kanäle vorhanden sind, allgemein verlangt, daß der Luftschallschutz von Raum zu Raum durch diese nicht verschlechtert werden darf.

Der Abschnitt 4 behandelt den Nachweis des ausreichenden Schallschutzes, und zwar unterteilt nach Abschnitt 4.1, Nachweis der Eignung und Abschnitt 4.2, Nachweis der Güte. Beim Nachweis der Eignung ist unterschieden nach Abschnitt 4.1.1 „Ohne bauakustische Messungen“ für Ausführungen, die in Blatt 3 aufgeführt sind und Abschnitt 4.1.2 „Mit bauakustischen Messungen“ für Decken, Wände und Deckenauflagen, die nicht in Blatt 3 genannt sind. Diese dürfen eingebaut werden, wenn der Bauaufsicht ein Zeugnis über eine Eignungsprüfung vorgelegt wird.

Ein Nachweis der Eignung kann sowohl für den fertigen Bauteil (Decke oder Wand) als auch — bei Decken — für die Rohdecke oder die Deckenaufgabe allein erbracht werden. In letztem Falle bezieht sich der Nachweis auf eine Einstufung in die Massivdeckengruppe I oder II bzw. Deckenauflagenengruppe I oder II nach Blatt 3. Für die Einstufung werden die Bilder 3 und 4 mit der Trittschallminderung von Bezugsdeckenaufgaben bzw. mit dem Norm-Trittschallpegel einer Bezugsdecke benutzt.

Die Absätze des Abschnitts 4, die die Auswertung von Meßergebnissen und dgl. enthalten, sind dünn gedruckt, da sie im wesentlichen nur die Prüfstellen angehen.

Das Zeugnis über eine Eignungsprüfung gilt nur 3 Jahre. Es kann verlängert werden, wenn eine Nachprüfung der Eignung am Bau durchgeführt wird, und zwar bei Decken

mit Deckenaufgaben und bei Deckenaufgaben allein erst nach mindestens 2 Jahren, um eine etwaige Alterung der Deckenaufgaben zu erfassen.

Da Eignungsprüfungen auf Prüfständen durchgeführt werden müssen und einzelne Bauteile nur in Prüfständen mit bauüblichen Nebenwegen geprüft werden können, mußten die Prüfstellen in zwei Gruppen eingeteilt werden:

Gruppe I: Prüfstellen, die für Eignungsprüfungen und Güteprüfungen zugelassen sind (und einen Prüfstand mit bauüblichen Nebenwegen haben)

Gruppe II: Prüfstellen, die nur für Güteprüfungen zugelassen sind.

(Siehe Anl. 1 bzw. 2 zum Einführungserlaß)

Im Abschnitt 5 werden den Anforderungen an die Höchstlautstärke von Geräuschen gestellt, die aus haustechnischen Gemeinschafts- und Einzelanlagen und gewerblichen Betrieben in Aufenthaltsräume dringen können. Eine Lautstärke von 30 bzw. 40 DIN-phon darf nicht überschritten werden, wenn der Gesundheitsschutz der Bevölkerung gewahrt bleiben soll.

Blatt 3 — Ausführungsbeispiele

Die in Blatt 3 angegebenen Decken, Wände, Schächte und Kanäle dürfen ohne Eignungsprüfung angewendet werden. Neben dem Begriff der Massivdeckengruppe I oder II wird jetzt auch der Begriff „Deckenaufgabe der Gruppe I oder II“ verwendet. Beide sind in den Bildern 1 und 2 bzw. in den Tabellen 1 und 2 einander zugeordnet.

Nach Abschnitt 1.1 dürfen Massivdecken ohne Deckenaufgaben, die in akustisch nur unwesentlichen Einzelheiten von den in den Bildern 1 und 2 gezeigten Beispielen abweichen (Rohdecken), ohne besondere Eignungsprüfung in die Massivdeckengruppe I oder II eingestuft werden. In Zweifelsfällen kann die Bauaufsichtsbehörde ein Zeugnis über eine Eignungsprüfung verlangen.

Bei den einschaligen Wänden ist in Tabelle 3 unterschieden nach Wandgewichten von 350 bis 400 kg/m² und darüber. Im ersten Falle müssen die angrenzenden Wände und Decken ein Flächengewicht von mindestens 250 kg/m² haben (vgl. Abschn. 1.3.1.2).

Die in Abschnitt 1 angegebenen Beispiele für Decken und Wände genügen den Mindestanforderungen des Blattes 2 Tabelle 1 Spalten b und c. In Abschnitt 2 sind Beispiele für Decken und Wände mit Luftschallschutzmaßen ≥ 3 dB und Trittschallschutzmaßen ≥ 10 dB enthalten, die den höheren Mindestanforderungen in bestimmten Gebäuden (Blatt 2, Tabelle 1, Spalten b und c) in bestimmten Gebäuden (Blatt 2, Tabelle 1, Spalten b und c) bzw. den Empfehlungen für einen erhöhten Schallschutz (Blatt 2, Tabelle 1, Spalten d und e) genügen.

Im Abschnitt 3 sind Ausführungsbeispiele für Schächte und Kanäle beschrieben, die eine ausreichende Luftschalldämmung haben.

Blatt 4 — Schwimmende Estriche auf Massivdecken —

Blatt 4 behandelt schwimmende Estriche mit Dämmschichten nach Blatt 3, Tabelle 1 und 2. Für Estriche mit anderen Dämmschichten muß die Eignung nachgewiesen werden. In der Tabelle 1 — Festigkeiten und Dicken einschichtiger schwimmender Estriche — ist nach Festigkeiten am Prisma und im Bau unterschieden. Danach braucht die Biegezugfestigkeit an Proben aus dem fertigen Estrich nur etwa 60% der Biegezugfestigkeit am Prisma zu sein (Einfluß des Herstellungsverfahrens auf weicher Unterlage).

Die mindestens erforderlichen Estrichdicken sind von der Zusammendrückung der verwendeten Dämmschichten abhängig. Diese ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Lieferdicke und der Dicke unter Belastung, die bei Faserdämmstoffen nach DIN 18 165 und Schaumkunststoffen nach DIN 18 164 aus der Kennzeichnung zu ersehen ist (z. B. 20/15).

Das Normblatt DIN 18 164 — Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für den Hochbau — ist neu aufgestellt worden und liegt als Ausgabe Januar 1963 gedruckt vor. Das überarbeitete Normblatt DIN 18 165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau — ist als Ausgabe März 1963 neu erschienen.

Blatt 5 — Erläuterungen —

(Hinweis für die Bauaufsichtsbehörden)

Die Abschnitte über die Grundrißplanung sowie über die grundsätzlichen Betrachtungen zur Luftschalldämmung bei Decken und Wänden, zur Trittschalldämmung bei Massivdecken und zur Flankenübertragung (Schall-Längsleitung) bei Decken und Wänden enthalten Anregungen für den Entwurf. Die Hinweise für Decken und Wände und über den Schallschutz bei Wasserleitungen (Einzelanlagen) und bei

haustechnischen Gemeinschaftsanlagen sprechen den Architekten und Ausführenden an. Der Abschnitt über die Bewertung des Schallschutzes von Decken und Wänden, mit den Ausführungen über die Sollkurven, die Verbesserung des Trittschallschutzes durch Deckenauflagen und über einheitliche Prüfzeugnisse ist auch für die Bauaufsichtsbehörden von Bedeutung.

88

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: Ergänzung von DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme

Bezug: Erlaß vom 22. 11. 1962 (StAnz. S. 4/1963)

1. Neue Erkenntnisse auf dem Gebiet des baulichen Brand-schutzes sowie die Entwicklung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten machen Änderungen und Ergänzungen der in DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme (Ausgabe November 1940) — enthaltenen Begriffsbestimmungen und Prüfverfahren erforderlich. Da mit einer Neufassung der gesamten DIN 4102 wegen des Umfangs der Arbeiten jedoch erst in einigen Jahren gerechnet werden kann, wurden die bis jetzt vorliegenden neuen Teile durch die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen im Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses als

„Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4102“

zusammengefaßt. Sie sind als Anlage beigelegt, werden hiermit als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 29 Abs. 2 HBO bekanntgegeben und sind ab 1. Januar 1964 den bauaufsichtlichen Prüfungen zugrunde zu legen.

2. Die Vorschriften des Abschn. 4 der „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102“ werden als Prüfgrundsätze für die Prüfung durch die Prüfausschüsse III und V des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten im Rahmen der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände v. 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53) anerkannt (vgl. Erste Hess. Bekanntmachung v. 9. 9. 54 — StAnz. S. 922 — und Erlaß v. 3. 9. 1959 — StAnz. S. 1035 —). Meine Erlasse vom 6. 5. 1959 — Vb/1 — 64 a 20/03 — 1/59 und vom 17. 1. 1961 — Vb — 64 a 16/31 — 16/61 (StAnz. S. 194), in denen „Vorläufige Prüfgrundsätze“ anerkannt wurden, werden aufgehoben.

3. Brandwände sind in den „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102“ nicht behandelt. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 HBO müssen sie von Grund auf in feuerbeständiger Bauart und in einer solchen Dicke ausgeführt werden, daß ihre Stand-sicherheit auch bei einem Brand nicht gefährdet ist. Bei Ausführung in Mauersteinen ist dafür in DIN 1053 Abschnitt 3.41 eine Mindestdicke von 24 cm gefordert. Bei Ausführung in Beton oder Stahlbeton wird hiermit eine Mindestdicke von 20 cm festgelegt. Für Brandwände aus Stahlbeton, die zug- und schubfest durch mindestens feuerhemmende Decken mit tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen in Abständen von höchstens 5 m ausgesteift sind, genügt eine Mindestdicke von 14 cm.

4. Stahlbetonstützen gelten als feuerbeständig ohne besonderen Nachweis, wenn sie den Vorschriften der DIN 4102 Blatt 2 Abschn. V Nr. 2 entsprechen (vgl. auch Ziff. 2 meines Erlasses vom 4. 4. 1956 — StAnz. S. 370 —). Stahlbetonstützen, die wegen zu geringer Querschnitte nicht mehr als feuerbeständig im Sinne der DIN 4102 Blatt 2 Abschnitt V Nr. 2 gelten, können nur dann als feuerbeständig angesehen werden, wenn durch ein Prüfzeugnis nachgewiesen wird, daß die gesamte Stützenkonstruktion feuerbeständig nach DIN 4102 Blatt 3 ist.

5. Die Abschnitte 7.5 und 10 der „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102“ stimmen inhaltlich mit meinen Erlassen vom

11. März 1955

(StAnz. S. 311) und

22. Nov. 1962

(StAnz. 1963 S. 4)

überein

Beide Erlasse werden hiermit aufgehoben. Mein Ergänzungserlaß zu DIN 4102 Blatt 2 vom 28. April 1960 (StAnz. S. 646) behält dagegen weiterhin seine Gültigkeit.

6. Die „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102“ werden in das zur Zeit in Überarbeitung befindliche Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen aufgenommen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 12. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16 25 — 4 63

StAnz. 4/1964 S. 114

*

Anhang

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4102 „Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme“

Inhalt

1. Allgemeines
2. Brandverhalten der Baustoffe
3. Nicht brennbare Baustoffe
4. Schwer entflammbare Baustoffe
5. Normal entflammbare Baustoffe
6. Leicht entflammbare Baustoffe
7. Feuerhemmende und feuerbeständige Bauteile
8. Gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Bauteile
9. Prüfung von Hausschornsteinen
10. Prüfung von Dacheindeckungen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme

1. Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen ersetzen bis zur Neuherausgabe von DIN 4102 — Ausgabe November 1940 — in den Blättern 1 bis 3 die Abschnitte A, ergänzen in den Blättern 1 und 2 den Abschnitt B und den Abschnitt „Sonderanforderungen“ sowie in Blatt 3 die Abschnitte B und C.

2. Brandverhalten der Baustoffe

Die Baustoffe werden nach ihrem Brandverhalten eingeteilt in

- 2.1 nicht brennbare Baustoffe (Klasse A)
- 2.2 brennbare Baustoffe (Klasse B)
 - 2.2.1 schwer entflammbare Baustoffe (Klasse B 1)
 - 2.2.2 normal entflammbare Baustoffe (Klasse B 2)
 - 2.2.3 leicht entflammbare Baustoffe (Klasse B 3).

3. Nicht brennbare Baustoffe (Klasse A)

- 3.1 Begriffsbestimmung
Als nicht brennbar gelten Baustoffe, die bei dem Versuch nach Abschnitt 3.2
 - 3.1.1 innerhalb der ersten 20 Sek., gerechnet vom Beginn des Einhängens der Prüfkörper, nicht länger als insgesamt 2 Sek. aufflammen oder glimmen, wobei die Flamme nicht über den oberen Rand der Heizröhre ausschlagen darf,
 - 3.1.2 von der 21. Sek. an bis zum Ende der 15. Minute keine Flammen zeigen oder glimmen, und
 - 3.1.3 sich nicht oder nur so schwach selbst erwärmen, daß dadurch die Temperatur im Ofen um höchstens 50 über ihren Anfangswert ansteigt.
Maßgebend ist das ungünstigste Versuchsergebnis.
- 3.2 Prüfung
 - 3.2.1 Anzahl und Abmessung der Prüfkörper. Es sind sechs Prüfkörper mit den Abmessungen 50 mm × 40 mm × 40 mm zu untersuchen. Bei Stoffen, die in der Regel dünner als 40 mm sind, werden die Prüfkörper aus einzelnen Schichten zusammengesetzt. Bei zusammendrückbaren Baustoffen ist die Dicke unter einer Flächenbelastung von 1 p/cm² maßgebend.
 - 3.2.2 Vorbereitung der Prüfkörper
 - 3.2.2.1 Drei der Versuchskörper werden bei einer Temperatur von 105° C sechs Stunden lang getrocknet und

- dann in trockener Luft abgekühlt. Werden diese Prüfstücke nicht sofort nach der Vorbereitung geprüft, müssen sie in einer geschlossenen Trockenkammer bis zum Versuch aufbewahrt werden.
- 3.2.2.2 Die restlichen drei Prüfkörper werden eine Woche in einem Exsikkator über festem kristallwasserfreiem CaC₂ aufbewahrt.
- 3.2.3 Versuchsdurchführung. Der Nichtbrennbarkeitsversuch wird in einem elektrisch beheizten Ofen durchgeführt. Die Temperatur des Ofens wird mit einem Thermoelement gemessen, das in der waagerechten Mittelebene der Heizröhre in 10 mm Abstand von der Wandung angeordnet ist. Während der Prüfung, ausgenommen während des Einlegens der Prüfkörper, müssen die beiden Teile der Abdeckung so aufgelegt werden, daß die quadratische Öffnung von 6,25 cm² Fläche entsteht, deren Mittelpunkt in der Achse der Heizröhre liegt. Eine Zündflamme von 16 bis 22 mm Länge wird unmittelbar über dieser Öffnung in der Achse der Heizröhre angeordnet. Bei der Versuchsdurchführung wird die Ofentemperatur zunächst auf 750° C gebracht und so lange auf ±10° konstant gehalten, bis der Prüfkörper eingehängt wird. Der Prüfkörper wird mittels eines Drahtgestells mittig und mit senkrechter Längsachse in die Ofenröhre gehängt. Der Einhängvorgang darf nicht länger als 20 Sekunden dauern. Falls die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich der Prüfkörper während des Versuchs auflöst oder schmilzt, muß er durch Drahtgeflecht oder einen Behälter aus dünnem Metall unterstützt werden. Dieser Behälter hat eine quadratische Grundfläche von 44 mm Seitenlänge und eine Höhe von 50 mm. Das Prüfstück muß auf diese Weise 15 Minuten lang erhitzt werden.
- 3.3. Prüfungszeugnis
Im Prüfungszeugnis ist anzugeben:
- 3.3.1 Beschreibung des Baustoffes, seine Abmessungen, Raum- und Flächengewichte, Vermerk über amtliche Probenahme,
- 3.3.2 Angaben über Einbau der Prüfkörper und die Versuchsdurchführung,
- 3.3.3 Temperaturmeßergebnisse während der Versuche,
- 3.3.4 Beobachtungen beim Versuch, Zeitpunkt und Dauer einer Entflammung, Aussehen, Abbrand, Zerstörung, erhalten gebliebene Dicke nach dem Versuch,
- 3.3.5 Zusammenfassung der Prüfergebnisse mit Beurteilung nach Abschnitt 3.1.
- 3.4 Einreihung in die Begriffe
Ohne Nachweis gelten als nicht brennbar: Sand, Lehm, Gips, Kies, Kalk, Hochofenschlacke, Schlackenhüttenbims; ferner Steine, Mörtel, Beton aus mineralischen Bestandteilen, Glas, Asbest, unverarbeitete Mineralwolle sowie in nicht fein zerteilter Form Gußeisen, Stahl und andere Metalle, außer Alkali- und Erdalkalimetallen.
- 4. Schwer entflammare Baustoffe (Klasse B 1)**
- 4.1 Begriffsbestimmung
Brennbare feste Baustoffe gelten als schwer entflammbar, wenn bei dem Versuch nach Abschnitt 4.2 keine Probe vollständig verbrennt,
- 4.1.1 der Mittelwert der Längen der oberflächlich nicht zersetzten Probenteile mindestens 15 cm beträgt,
- 4.1.2 bei keinem Versuch die mittlere Rauchgastemperatur 250° C überschreitet und
- 4.1.3 die Proben nach ihrem sonstigen, im Prüfbericht unter den Abschnitten 4.3.5 bis 4.3.7 angeführten Verhalten keinen Anlaß zu Beanstandungen geben. Soll die Eigenschaft „schwer entflammbar“ durch Feuerschutzmittel oder Feuerschutzschichten erreicht werden, so gelten diese als geeignet, wenn die behandelten Probekörper die Anforderungen nach Abschnitt 4.1.1 bis 4.1.4 erfüllen.
- 4.2 Prüfung
- 4.2.1 Anzahl und Abmessung der Proben.
- 4.2.1.1 Abmessungen. Der Prüfkörper wird aus vier Proben mit den Flächenabmessungen 190 mm × 1000 mm zusammengesetzt (vgl. Abschn. 4.2.3).
- 4.2.1.2 Anzahl. Bei Stoffen mit unterschiedlichem thermischen Verhalten in Längs- und Querrichtung (z. B. Gewebe, Folien) ist für Erst- und Alterungsprüfungen sowie für Belegzwecke (8 Proben) eine Materialmenge für 40 Proben (rd. 8 m²) erforderlich zur Entnahme von je 20 Proben längs und quer zur Fertigungsrichtung; bei Stoffen mit gleichem thermischen Verhalten in Längs- und Querrichtung sind 32 Proben notwendig.
- 4.2.2 Vorbereitung der Prüfkörper. Die Verwendung der Proben für die Erstprüfung, die Alterungsprüfungen und Belegzwecke, die Klimatisierung der Proben und die Ausrüstung von Proben zur Prüfung von Feuerschutzmitteln richten sich nach den vorläufigen Prüfgrundsätzen für den Nachweis der Eigenschaft „schwer entflammbar“ (DIN 4102) von Stoffen im Bauwesen sowie der Eignung von Feuerschutzmitteln, Stoffe im Bauwesen „schwer entflammbar“ zu machen.¹⁾
- 4.2.3 Versuchsdurchführung. Die Versuche werden in jeweils vier Proben, die zu einem Plattenschlot zusammengesetzt sind, nach den in Abschn. 4.2.2 genannten Prüfgrundsätzen durchgeführt. Die Beflammungsdauer beträgt 10 Minuten. Die Beflammung kann dann vorzeitig abgebrochen werden, wenn das Brandgeschehen an den Proben nach Augenschein eindeutig beendet ist.
- 4.3 Prüfbericht
Der Prüfbericht muß enthalten:
- 4.3.1 Beschreibung des Stoffes nach Art, Aussehen und Aufbau der Proben, Abmessungen (insbesondere Dicke der Proben), Rohdichte (Raumgewicht) und Flächengewicht unmittelbar vor der Prüfung, Vermerk über amtliche Probenahme. Bei Feuerschutzmitteln allgemein: Art und Zusammensetzung, Aussehen des aufgetragenen Schutzmittels, Naßaufnahme in g/m² (festgestellt nach Ausgleichslagerung gemäß Abschn. 4.2.2); bei Feuerschutzmitteln für Holz und Holzwerkstoffe außerdem Gewichtsverlust in %, bezogen auf das Gewicht der Proben unmittelbar vor der Brandprüfung, festgestellt in Abständen von einer Minute bis zum Zeitpunkt zwei Minuten nach Beendigung der Beflammung bzw. Schluß etwaigen Nachbrennens oder Nachglimmens, Angaben über evtl. Ausblühungen, Haftfestigkeit und Wischfestigkeit.
- 4.3.2 Angaben über Einbau der Probekörper, Versuchsdurchführung, Anzahl der Versuche.
- 4.3.3 Länge des oberflächlich nicht zersetzten Teiles der Proben (Einzelwerte und Mittelwert in Zentimeter).
- 4.3.4 Zeitlicher Verlauf der Rauchgastemperatur (Mittelwert der fünf Meßstellen für jeden Probekörper), Zeitpunkt und Höhe des Maximums der mittleren Rauchgastemperatur (Einzel- und Mittelwert der Probekörper).
- 4.3.5 Größte Flammenhöhe (auf 10 cm gerundet) für jeden Probekörper sowie Zeitpunkt ihres Auftretens.
- 4.3.6 Zeitdauer und Beschreibung etwaigen Nachbrennens und Nachglimmens.
- 4.3.7 Besondere Beobachtungen: Zeitpunkt und Dauer einer Entflammung, Art der Flammenausbreitung, Aussehen der Proben nach der Brandprüfung.
- 4.4. Einreihung in die Begriffe
Ohne Nachweis gelten als schwer entflammbar: mit mineralischen Bindemitteln gebundene Holzwolleleichtbauplatten nach DIN 1101.
- 5. Normal entflammare Baustoffe (Klasse B 2)**
- 5.1 Begriffsbestimmung
Brennbare feste Baustoffe gelten, soweit sie nicht schwer entflammbar sind, als normal entflammbar, wenn bei den Versuchen nach Abschnitt 5.2 von je zehn Proben keine

¹⁾ VFDB-Zeitschrift „Forschung und Technik im Brandschutz“, 12. Jahrgang, Heft 2/1963, Verlag Kohlhammer, Stuttgart.

- 5.1.1 unter den in Abschn. 5.2.3.1 angegebenen Versuchsbedingungen innerhalb von 15 Minuten entflammt und
- 5.1.2 unter den in Abschn. 5.2.3.2 angegebenen Versuchsbedingungen so entflammt, daß ihre Flammen zehn Sekunden nach Beflammungsbeginn eine Höhe von 5 cm, gerechnet von der Probenunterkante, überschreiten. Ein kurzzeitiges Aufflammen zu Beginn des Versuchs bis zu etwa 1 Sek. ohne Zerstörung der Probe wird nicht berücksichtigt.
Wenn von je zehn Proben nur eine Probe die Anforderungen nach Abschn. 5.1.1 oder 5.1.2 nicht erfüllt, darf der Versuchsteil (Abschn. 5.2.3.1 oder 5.2.3.2) einmal wiederholt werden.

5.2 Prüfung

- 5.2.1 Abmessung der Proben. Zu untersuchen sind Proben von 60 mm Länge und 20 mm Breite. Die Proben sind zunächst in der dünnsten vorkommenden Dicke zu prüfen. Erfüllen die Proben in dieser Dicke die Anforderungen nach Abschn. 5.1 nicht, so gilt der Baustoff in dieser Dicke als leicht entflammbar nach Abschn. 6; es ist anschließend die Dicke festzustellen, bei der der Baustoff die Anforderungen nach Abschnitt 5.1 erfüllt.
- 5.2.2 Vorbereitung der Proben. Die Proben sind im Normklima 20/65 DIN 50 014 so lange zu lagern, bis innerhalb von 48 Stunden keine Gewichtsänderungen mehr festgestellt werden (Ausgleichszustand).
- 5.2.3 Versuchsdurchführung
- 5.2.3.1 10 Proben nach Abschn. 5.2.1 werden in dem unter Abschn. 3.2.3 beschriebenen Ofen, der auf 200° C eingestellt wird, eingehängt und beobachtet. Eine Zündflamme ist nicht anzuordnen.
- 5.2.3.2 10 in einem Stativ eingespannte Proben nach Abschnitt 5.2.1 sind in senkrechter Anordnung und in ruhiger Luft mit einem waagrecht etwa 2 mm eingespannten Zündholz (Haushaltsware) so zu beflammen, daß das Zündholz sofort nach der Entzündung in 15 mm Abstand unter die 20 mm breite Probenunterkante und parallel zu dieser geführt wird, wobei seine Kuppe an dem von der Einspannstelle des Zündholzes abgewandten Ende der zu beflammenden Probenunterkante liegt. Während des Versuchs darf das Zündholz nicht bewegt werden. Die Beflammung ist bis zum Abbrennen des Zündholzes durchzuführen.

5.3 Prüfungszeugnis

Im Prüfungszeugnis ist anzugeben:

- 5.3.1 Beschreibung des Baustoffs, Abmessungen, Rohdichte, Vermerk über amtliche Probenahme,
- 5.3.2 Angaben über die Versuchsdurchführung,
- 5.3.3 Angaben über das Entflammen und die Flammenausbreitung des Baustoffs,
- 5.3.4 Angaben, bei welchen Dicken die Proben die Anforderungen nach Abschn. 5.1 nicht erfüllen und daher leicht entflammbar sind,
- 5.3.5 Zusammenfassung der Prüfergebnisse und Beurteilung nach Abschn. 5.1
Die Gültigkeit der Prüfzeugnisse wird zunächst auf drei Jahre beschränkt. Material für zehn Proben ist für Belegzwecke bei der Prüfanstalt unter konstanten Bedingungen aufzubewahren.
- 5.4 Einreihung in die Begriffe
Ohne Nachweis gelten als normal entflammbar insbesondere Holz und Holzwerkstoffe von mehr als 2 mm Dicke und genormte Dachpappen.

6. Leicht entflammbare²⁾ Baustoffe (Klasse B 3)

- 6.1 Begriffsbestimmung
Brennbare feste Stoffe, die weder in die Klasse B 1 noch in die Klasse B 2 einzuordnen sind gelten als leicht entflammbare Baustoffe (Klasse B 3).
- 6.2 Einreihung in die Begriffe
Als leicht entflammbar gelten insbesondere in loser Form Papier, Stroh, Reih, Heu, Holzwolle, Baumwolle und andere Zellulosefasern sowie Holz und

Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form, soweit kein gegenteiliger Nachweis erbracht ist.

7. Feuerhemmende und feuerbeständige Bauteile

- 7.1 Abweichend von DIN 4102 Blatt 1 Abschn. B IV „Feuerhemmend“ — Ausgabe November 1940 — müssen einseitig dem Feuer ausgesetzte Bauteile beim Brandversuch nach DIN 4102 Blatt 3 während einer Prüfzeit von 30 Minuten den Durchgang des Feuers verhindern und dürfen sich auf der dem Feuer abgekehrten Seite im Mittel um nicht mehr als 140 grd. und an keiner der Meßstellen um mehr als 180 grd. über die Temperatur des Prüfkörpers bei Versuchsbeginn erwärmen; auf dieser Seite dürfen sich keine entzündbaren Gase entwickeln. Die Bauteile müssen nach dem Brandversuch durchweg etwa auf 1 cm Dicke erhalten geblieben sein. Tragende Bauteile dürfen während der Prüfzeit ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit unter der rechnerisch zulässigen Last nicht verlieren. Feuerhemmend bekleidete Bauteile aus Stahl dürfen außerdem nicht wärmer als 250° Celsius, Stahlstützen nicht wärmer als 350° C werden.
- 7.2 Abweichend von DIN 4102 Blatt 1 Abschn. B 5 „Feuerbeständig“ 3. Absatz gilt für die Temperaturgrenzen Absatz 7.1 entsprechend.
- 7.3 An die Oberflächentemperatur feuerhemmender oder feuerbeständiger Treppen werden Anforderungen nicht gestellt.
- 7.4 Im Prüfungszeugnis ist, bei feuerhemmenden Bauteilen anzugeben, ob und welche Teile des Prüfstücks aus brennbaren Baustoffen bestehen.
- 7.5 Die in DIN 4102 Blatt 2 — Ausgabe November 1940 — enthaltenen Maße für die aus Gründen des Brand-schutzes zu fordernden Dicken von Bauteilen stimmen nicht mit den Maßen der Maßordnung (DIN 4172) überein. Die Abweichungen sind geringfügig. Die in DIN 4102 enthaltenen Maße (Wanddicken) von 12 cm, 25 cm und 38 cm werden daher in die Maße 11,5 cm, 24 cm und 36,5 cm geändert.
- 7.6 Als feuerbeständig gelten in Ergänzung des Abschnitts B V a Nr. 2 der DIN 4102 Blatt 2 auch 24 cm dicke Wände aus Kalksandlochsteinen und Kalksandhohlblocksteinen nach DIN 106 Blatt 1.
- 7.7 DIN 4102 Blatt 2 Abschnitt B IV h wird ergänzt:
„und feuerhemmende Stahltüren nach
DIN 18 082 Bl. 1 — Feuerhemmende Stahltür (Fh 1-Tür) einflügelig — und
DIN 18 082 Bl. 2 — Feuerhemmende Stahltür (Fh 1-Tür), Güte- und Prüfbestimmungen für Mineralfasereinlagen —“;
DIN 4102 Blatt 2 Abschnitt B V h wird ergänzt:
„feuerbeständige Stahltüren nach
DIN 18 081 Bl. 1 — Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür) einflügelig —,
DIN 18 081 Bl. 2 — Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür), Güte- und Prüfbestimmungen für gebrannte Kieselgurplatten — und
DIN 18 081 Bl. 3 — Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür), Güte- und Prüfbestimmungen für Mineralfasereinlagen —“.

8. Gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Bauteile³⁾ (außer Verglasungen)

- 8.1 Begriffsbestimmung
Als ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer gelten Bauteile, wenn sie einschließlich ihrer Halterungen und Befestigungen unter ihrem Eigengewicht
- 8.1.1 beim Brandversuch für Bauteile nach DIN 4102 Bl. 3, durchgeführt bei Feuerbeanspruchung auf der Innenseite, während einer Prüfzeit von 90 Minuten weder zusammenbrechen noch ihren Zusammenhang verlieren und
- 8.1.2 bei einem Brandversuch mit einer Temperaturkurve, die nach fünf Minuten 450° C, nach zehn Minuten 650° C (Einheitstemperaturkurve nach DIN 4102

²⁾ Entspricht dem Begriff „leicht entzündlich“.

³⁾ z. B. Brüstungen für Hochhäuser und für bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung.

Blatt 3) erreicht und dann konstant bleibt, durchgeführt bei einer Feuerbeanspruchung von außen, während einer Prüfzeit von 90 Minuten weder zusammenbrechen noch ihren Zusammenhang verlieren, den Durchgang des Feuers verhindern, auf der dem Feuer abgekehrten Seite keine entzündbaren Gase entwickeln und sich dort im Mittel um nicht mehr als 140 grd. und an keiner Meßstelle um mehr als 180 grd. über die Anfangstemperatur des Prüfkörpers bei Versuchsbeginn erwärmen.

- 8.2 **Einreihung in die Begriffe**
Als ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer gelten ohne Nachweis einschließlich ihrer Halterung und Befestigung feuerbeständige Bauteile.
- 8.3 **Prüfungszeugnis**
Im Prüfungszeugnis ist anzugeben:
- 8.3.1 Beschreibung und Zeichnung des Prüfkörpers, Baustoffe, Abmessungen, Raum- und Flächengewicht, Feuchtigkeitsgehalt, Alter am Tage der Prüfung, Vermerk über amtliche Probenahme,
- 8.3.2 Angaben über den Einbau der Prüfkörper und Versuchsdurchführung,
- 8.3.3 Temperaturmeßergebnisse (Einzelwerte und Mittelwert),
- 8.3.4 Beobachtungen beim Versuchsablauf mit ihrem Zeitpunkt, Beschreibung des Prüfkörpers nach dem Versuch (Aussehen, Abbrand, Zerstörungen, Risse, Restdicke),
- 8.3.5 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Beurteilung nach Abschnitt 8.1.

9. Prüfung von Hausschornsteinen

An Stelle der Bestimmungen in DIN 4102 Blatt 3 Abschnitt C II Nr. 1 ist DIN 18 160 Blatt 6⁴⁾ — Feuerungsanlagen, Prüfgrundsätze für Hausschornsteine (Ausgabe Juli 1962) — anzuwenden.

10. Prüfung von Dacheindeckungen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme

- 10.1 **Anforderungen**
- 10.1.1 Prüfung von Dacheindeckungen (Dachhaut) auf Wärmebeständigkeit. Als ausreichend wärmebeständig gelten Dacheindeckungen, wenn sie den Prüfgrundsätzen nach DIN 52 123 — Dachpappen und nackte Pappen, Prüfverfahren — Abschnitt 10, Ausgabe November 1960, entsprechen. Für die Prüfung lichtdurchlässiger Dacheindeckungen ist die Temperatur im Wärmeschrank auf 60° C + 2° zu vermindern. Bei Wellplatten sind zusätzlich zwei Probestücke von 200 mm × 200 mm nach DIN 52 123 Abschnitt 10, an den vier Ecken im Wärmeschrank aufgehängt, zu beanspruchen. Der Wellenabstand und die Wellenhöhe (Mittelwert aus den Messungen an drei Stellen) dürfen sich dabei um nicht mehr als 3%, bei Wellungen entsprechend der handelsüblichen Wellbleche die Wellenhöhe um höchstens 1 mm, verändert haben. Eine Messung der Außenmaße ist dabei nicht zulässig.
- 10.1.2 Prüfung von Dacheindeckungen (Dachhaut) auf Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme. Als „ausreichend widerstandsfähig“ gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gelten Dacheindeckungen (Dachhaut), die bei den anschließend beschriebenen Brandversuchen folgende Anforderungen erfüllen:
- 10.1.2.1 Die verkohlte, verbrannte oder anderweitig zerstörte Fläche darf im Mittel nicht größer als 0,25 m² sein. Verfärbungen bleiben dabei unberücksichtigt. Kein Einzelwert darf größer als 0,30 m² sein.
- 10.1.2.2 Brennende Teile der Oberfläche dürfen im Mittel höchstens bis zu 50 cm, gemessen vom unteren Rand der Feuerquelle, ablaufen. Kein Einzelwert darf größer als 60 cm sein.
- 10.1.2.3 Es darf an keiner Stelle des Probedaches ein Loch entstehen; an der Dachunterseite dürfen keine Flammen auftreten.
- 10.2 **Prüfverfahren**
- 10.2.1 **Prüfkörper**
- 10.2.1.1 Es sind zwei Probedächer aufzubauen, davon je eines mit 15° und 45° Neigung.
Auf eine Prüfung des Probedaches mit 45° Neigung kann verzichtet werden, wenn die Dacheindeckung nur für Dächer bis zu 20° Dachneigung verwendet werden soll.
- 10.2.1.2 Die Prüfung ist an quadratischen Dächern von etwa 2,0 m × 2,0 m vorzunehmen. Das Dach muß in allen Einzelheiten hinsichtlich Unterkonstruktion, Art, Dicke, ggfs. Wellung und Befestigung des Deckmaterials, der praktischen Anwendung der Dachhaut entsprechen. Der Abstand von Unterstützungen jeder Art muß den vom Hersteller für die Anwendung vorgeschriebenen höchstzulässigen freien Stützweiten entsprechen.
- 10.2.1.3 Bei Dacheindeckungen, die auf einer geschlossenen, tragenden Unterlage verlegt werden, ist die Prüfung der Dachhaut ohne etwaige Dämmschicht oder dgl. auf einem Probedach durchzuführen, das aus ungehobelten Brettern ohne Baumkante von etwa 20 mm Dicke besteht, die dicht aneinander gestoßen werden. Die Holzschalung und die Stoffe für Dacheindeckungen, die Feuchtigkeit enthalten, sind vor ihrer Verwendung im Normalklima 20/65 nach DIN 50 014 (20° Celsius, 65% rel. Luftfeuchtigkeit) bis zur Gewichtskonstanz zu lagern. Die Eindeckung ist so vorzunehmen, daß je eine Stoßüberdeckung parallel und senkrecht zur Dachneigung beim Versuch erfaßt werden kann (vgl. auch DIN 18 338 — Dachdeckungsarbeiten —).
- 10.2.2 **Versuchsdurchführung**
- 10.2.2.1 Zum Versuch wird Fichtenholzwolle Nr. 20 mit 2 mm Breite nach DIN 4077 im Normalklima 20/65 nach DIN 50 014 (20° C, 65% rel. Luftfeuchtigkeit) bis zur Gewichtskonstanz gelagert. 600 g der so vorbehandelten Holzwolle werden in ein oben und unten offenes Drahtgestell (Drahtdicke 3 mm, quadratische Maschen von 5 cm Seitenlänge) mit den Abmessungen 30 × 30 × 20 cm gleichmäßig eingedrückt.
- 10.2.2.2 Die Prüfung ist in einem geschlossenen, zugfreien, mindestens 150 m³ großen Raum jeweils viermal am selben Prüfkörper durchzuführen, wobei das Drahtgestell je einmal über einem Längs- und einem Querstoß und zweimal über der ungestoßenen (nicht unterstützten) Fläche angeordnet wird. Der Rand des Prüfkörpers darf so abgedämmt werden, daß keine Gase von der Unterseite des Prüfkörpers auf seine Oberseite gelangen können.
- 10.2.2.3 Das gefüllte Drahtgestell wird mit einer Öffnung parallel zur Dachfläche in etwa 1 cm Abstand von dieser bzw. von den Wellenbergen aufgehängt oder wahlweise bei Dacheindeckungen⁵⁾ auf diese mit 1 cm über die waagerechten Drähte überstehenden Füßchen aufgesetzt. Die Holzwolle wird an allen vier Seiten gleichzeitig von unten in der Mitte angezündet. Nach dem Abbrennen der Holzwolle wird das Drahtgestell vorsichtig abgenommen.
- 10.2.2.4 Das Verhalten der Dacheindeckung bei der Prüfung und das Verhalten nach dem Versuch sind zu beobachten.
- 10.2.3 **Prüfzeugnis**
Im Prüfzeugnis sind anzugeben:
- 10.2.3.1 Beschreibung des Prüfkörpers, Angabe der verwendeten Materialien, Abmessungen, Raum- bzw. Flächengewicht, Alter am Tag der Prüfung, Vermerk über amtliche Probenahme.
- 10.2.3.2 Ergebnis der Prüfungen nach DIN 52 123 und Abschnitt 1.
- 10.2.3.3 Angaben über Versuchsdurchführung, Aufbau des Versuchsdaches, Lufttemperatur des Prüfraumes.
- 10.2.3.4 Beobachtungen beim Brandversuch, Größe der verkohlten, verbrannten oder brüchig gewordenen Fläche des Prüfstückes, Ablauflänge brennender Teile, Beobachtung von Flammen an der Unterseite, Entstehen von Löchern, Schäden an der Unterkonstruktion. Es sind jeweils Einzel- und Mittelwerte anzugeben.
- 10.2.3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse mit Beurteilung und Angabe, ob sich der Prüfbereich nur auf eine Dachneigung von 15° beschränkt.

⁴⁾ z. Z. noch Entwurf.

⁵⁾ mit fester Unterlage.

- 10.3. Einreihung in die Begriffe
Als ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme im Sinne dieser Bestimmungen gelten ohne besonderen Nachweis neben den in DIN 4102 Blatt 2 angegebenen Baustoffen ohne Rücksicht auf die Dachneigung fachgerecht und gemäß DIN 18 338 verlegte
- 10.3.1 Teerdachpappen nach DIN 52 121,
10.3.2 Bitumendachpappen nach DIN 52 128,
10.3.3 Teersonderdachpappen und Teer-Bitumendachpappen, beide mit beiderseitiger Sonderdeckschicht, nach DIN 52 140 auf Holzschalung oder einer anderen mindestens gleichwertigen Unterlage ohne Beschränkung der Dachneigung.

89

Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe)

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 28. 6. 1961 — X/1 — 58c12 — E 163/61 (StAnz. S. 774 ff)
2. Mein Erlaß vom 21. 12. 1962 — X/1b 1 — 58c12 — E 201/62 (StAnz 1963 S. 50)

Die Geltungsdauer der Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtungshilfe ist bis zum Inkrafttreten des in Vorberei-

tung befindlichen Flüchtlingshilfegesetzes (FHG), längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1964, verlängert worden.

Wiesbaden, 20. 12. 1963

**Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**
X/1b 1 — 58c12 — E 227/63

StAnz. 4/1964 S. 118

90

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erdhausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Erdhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Gold über einer unterhalb roten Rosette ein mit vierblättriger weißer Blüte belegtes rotes Herz.“

Wiesbaden, 3. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 21.63

StAnz. 4/1964 S. 118

Der Hessische Minister der Finanzen

91

Versicherungsfreiheit der Beamten und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Bezug: Mein Runderlaß vom 17. 12. 1962 (StAnz. S. 89)

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Kultusminister und dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen sind bei Abschnitt I des gewährleistungserlasses vom 17. 12. 1962 (StAnz. S. 89) hinter lfd. Nr. 3 einzufügen.

„4. den im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehenden Oberärzten und wissenschaftlichen Assistenten, die bei den Universitätskliniken der Stadt Frankfurt (Main) beschäftigt sind und denen die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor verliehen ist,

5. den Dauerangestellten und Schwestern, die im Bereich der Stadtverwaltung Frankfurt (Main) beschäftigt werden und denen vertraglich ein Rentenanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für Beamte geltenden Vorschriften zugesichert ist.“

Wiesbaden, 10. 1. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1642 A — 1 — I 54

StAnz. 4/1964 S. 118

92

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1964 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1963 (GVBl. 1963 I S. 183)

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 33 Abs. 1 für das Ausgleichsjahr 1964 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Einkommensteuerverbund

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 und 2) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1964 (§ 1 Abs. 3) errechnet sich wie folgt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1964 veranschlagter Landesanteil an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1964 | 2 455 200 000 DM |
| 2. veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich | 190 000 000 DM |
| 3. verbleibende Einnahmen | 2 265 200 000 DM |
| 4. hiervon 21 v. H. | 475 692 000 DM |
| 5. abzüglich Minderbetrag aus der Schlußabrechnung 1962 | 15 824 000 DM |
| 6. mithin Finanzausgleichsmasse 1964 | 459 868 000 DM |

Zu § 2 — Finanzzuweisungen

Die nach § 2 zu verteilende Masse beträgt 320 902 000 DM
Davon entfallen auf:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (einschließlich 26 000 000 DM zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls nach § 3 Nr. 9 FAG) | 160 770 000 DM |
| 2. zusätzliche Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte | 40 697 000 DM |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise | 119 435 000 DM |
| Summe der Leistungen nach § 2 | 320 902 000 DM |

Zu § 3 — Zweck- und Bedarfszuweisungen

Die Zuweisungen nach § 3 betragen für das Rechnungsjahr 1964

- | | |
|---|----------------|
| 1. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 - 965 26 200 000 DM) | 11 000 000 DM |
| 2. für Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. Seite 87) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulturnhallen (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 - 967 90 000 000 DM) | 20 000 000 DM |
| 3. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 - 968 39 800 000 DM) | 17 000 000 DM |
| 4. für Zwecke der Jugendwohlfahrt | 7 500 000 DM |
| 5. für den Landesausgleichsstock (davon einmalig für 1964 = 6 500 000 DM) | 18 500 000 DM |
| 6. für den Landeswohlfahrtsverband Hessen | 3 000 000 DM |
| 7. für die Schuldendiensthilfe zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen | 9 000 000 DM |
| 8. zur Förderung kommunaler Sportanlagen (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 - 956 11 000 000 DM) | 3 000 000 DM |
| 9. zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls s. § 2 Nr. 1 (26 000 000 DM) | |
| 10. a) für Polizeikostenzuschüsse | 31 560 000 DM |
| b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter | 7 406 000 DM |
| c) zur Erstattung der Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde | 11 000 000 DM |
| Summe der Leistungen nach § 3 (ohne 26 000 000 DM zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls) | 138 966 000 DM |

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindefürschlüsselzuweisungen

Zu § 6 Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

- a) als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1962, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 13. September 1950 und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1952 maßgebend sind. Die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen wird in der auf Grund meines Erlasses vom 15. Oktober 1963 — VII/31 — 23 002/1964 — festgestellten Höhe verwendet. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind.
- b) für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Strafanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern — und die Zahl der Kinder unter 15 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- c) für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- d) die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1962, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat.

Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 121,— DM festgesetzt.

Zu § 7 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1963;
- b) für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1962 bis 30. Juni 1963 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres — durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Ist ein Hebesatz geändert worden, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahre — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern von dem Halbjahr — an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;
- c) für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963 geleisteten Zahlungen. Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltene Säumniszuschläge sowie die Zweigstellensteuer nach § 17 GewStG und die Mindeststeuer nach § 17a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

Zu § 8 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,21 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 5 — Maßgebend ist das Ist-Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1964 nach den kassenmäßigen Zahlungen aus den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen; dabei bleibt das Aufkommen auf Grund der §§ 12a und 12b des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) unberücksichtigt.

Anträge auf Anpassung der Schlüsselzuweisungen sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. Februar 1965 vorzulegen.

Zu § 9 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte
Der Grundbetrag wird auf 158,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 10 bis 13 — Der Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 3 wird auf 93,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,34 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 13 Absatz 1).

Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes für den Bevölkerungszuwachs gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 maßgebend. Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 7 entsprechend.

III. Umlagen

Zu § 14 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 gelten entsprechend. Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen gemäß Nr. 1 letzter Halbsatz sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. Februar 1965 vorzulegen.

In diesen Fällen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 und § 7 mit der Maßgabe, daß

- a) der Berechnung der Bedarfsmeßzahlen die Einwohnerzahlen nach den Fortschreibungsergebnissen vom 31. Dezember 1963,
- b) der Berechnung der Steuerkraftzahlen
 - aa) die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Grundstücken nach dem Stand vom 1. Juni 1964,
 - bb) die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die nach dem Ist-Aufkommen des Rechnungsjahres 1964 ermittelt werden,
 - cc) die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach den im Rechnungsjahr 1964 geleisteten Zahlungen zugrunde zu legen sind.

Abs. 2 Nr. 2 — Der Härteausgleich 1964 auf Grund des § 30 FAG bleibt unberücksichtigt.

Abs. 3—5

- a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.
- b) Wird der Umlagesatz erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 31. August 1964 beschlossen — soweit erforderlich genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
- c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. St.Anz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der vom zuständigen Finanzamt zuletzt festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.

d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1963 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1963 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1963 (nicht gewogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können. Soll-Aufkommen ist das Jahresanordnungs-Soll der Grundsteuern, Gewerbesteuer und Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer nach der Kassenrechnung des Rechnungsjahres 1963 (§§ 85 bis 89 KurVO).

Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteueraufkommen 1963 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1963 des Kreises. Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 v. H., höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen. Der Hebesatz für die Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung 1964 bis spätestens 31. August 1964 festzusetzen.

Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Zu § 15 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

Zu § 16 — Polizeikostenzuschüsse

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 17. März 1961 (StAnz. S. 386) in der Fassung vom 10. Juni 1963 (StAnz. S. 718).

Zu § 17 — Zuschüsse und Schuldendiensthilfe zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 30. Juni 1961 (StAnz. S. 893) in der Fassung vom 9. September 1963 (StAnz. S. 1155).

Zu § 18 — Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen

Im Rahmen des Rot-Weißen-Sportförderungsprogramms des Landes Hessen zur Durchführung des „Goldenen Planes“ werden auch gemeindliche Sportanlagen gefördert. Die Richtlinien über die Sportförderung durch das Land hat der Minister des Innern am 16. März 1961 (StAnz. S. 356) erlassen.

Zu § 19 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Erstattung der Aufwendungen für Blinde

Träger der Blindenhilfe ist gemäß § 100 Abs. 1 Ziff. 4 BSHG vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 815) in Verbindung mit § 2 HAG/BSHG vom 28. Mai 1962 (GVBl. 1962 S. 273) der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die Erstattung seiner Aufwendungen wird durch Einzelerlaß des Hessischen Ministers der Finanzen geregelt.

Zu § 22 — Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 22. Juli 1960 (StAnz. S. 936) in der Fassung vom 12. Juni 1963 (StAnz. S. 784).

Zu §§ 27 und 30 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 18 500 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 10—607 des Staatshaushaltsplans 1964 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
-----------------	-----------

1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 27 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 4 FAG) sowie zum Ausgleich von Härten für die Altersversorgung bisher ehrenamtlicher Bürgermeister	2 500 000,—
---	-------------

2. Zuschüsse zum Straßenbau in Wohnsiedlungen, die aus übergeordneten Gesichtspunkten entstanden sind	3 000 000,—
3. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	6 000 000,—
4. Zuschüsse für Maßnahmen der Gemeinden zur Verhütung oder Beseitigung von Hochwasserschäden	500 000,—
5. Ausgleich von Härten gemäß § 30 FAG	6 500 000,—
zusammen: 18 500 000,—	

Für Härten, die sich in 1964 aus den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes ergeben, wird ein Ausgleich nach Grundsätzen gewährt, denen der Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags zugestimmt hat. Die Höhe des Härteausgleichs ist den betroffenen Gemeinden bereits mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Dezember 1963 — VII/3 — 23 002/64 — mitgeteilt worden (vgl. insbesondere Spalte 52a des Berechnungsbogens A für Gemeindegemeinschaften und Spalte 2 der Übersicht vom 12. November 1963).

Der Härteausgleich 1964 wird in einer Summe im Monat April 1964 gezahlt. Die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel werden den Regierungspräsidenten ohne besondere Anforderung bei Kap. 17 10—607 zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden buchen den Härteausgleich nicht bei den Schlüsselzuweisungen, sondern als Bedarfszuweisung aus dem Landesausgleichsstock bei Abschnitt 96.

Zu § 28 — Bei der Bemessung des Kreisausgleichsstocks bleibt der Härteausgleich 1964 gemäß § 30 FAG unberücksichtigt.

Vierter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 31 — Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1964 sind den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen vom 15. Dezember 1963 VII/3 — 23 002/64 — bekanntgegeben worden. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. April 1964 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtenden Leistung zu stellen.

Änderungen der beim Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge die nach dem 1. Juni 1963 eintreten, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Nr. 1.

Wiesbaden, 15. 1. 1964

Der Hessische Minister
der Finanzen

VII/22 — LG 40 006/1964

Der Hessische Minister
des Innern

IV c 5 — 33b 02 01

StAnz. 4/1964 S. 118

93

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1964 zum Vermögensteuerverbundgesetz vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 60)

Auf Grund des § 3 des Vermögensteuerverbundgesetzes vom 9. Mai 1963 wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Ausgleichsjahr 1964 bestimmt:
Zu § 1

Die Höhe der Vermögensteuer, auf die die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 und 2 einen Anspruch haben, errechnet sich nach Abs. 3 für das Rechnungsjahr 1964 vorläufig wie folgt:

1. in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1964 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1964	188 000 000 DM
2. veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	47 000 000 DM
3. mithin Vermögensteuerverbundmasse 1964 Zu § 2	141 000 000 DM

Die Mittel des Vermögensteuerverbundes dienen der Förderung kommunaler Investitionsmaßnahmen.

Art, Höhe und Quellen der Investitionshilfemittel 1964 ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Art der Maßnahmen	Buchungsstelle	Landesförderungsmittel 1964					zusammen
		aus Kap. 17 11					
		aus Kap. 17 10 Einkommensteuerverbund	allgem. Deckungsmittel	Vermögensteuerverbund	aus Kap. 17 12 Kraftfahrzeugsteuerverbund		
in Millionen Deutsche Mark							
1	2	3	4	5	6	7	
1. Krankenanstalten und Gesundheitsämter	17 10-604	11,0	9,2	17,0	—	37,2	
2. Schulen, Schulturnhallen	17 10-605	20,0	33,0	57,0	—	110,0	
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen							
a) Kapitalbeihilfen	17 10-606	17,0	15,8	24,0	—	56,8	
b) Schuldendiensthilfen	17 10-609	9,0	—	—	—	9,0	
4. Gemeindliche Sportanlagen	17 10-616	3,0	—	11,0	—	14,0	
5. Jugendheime, Kindergärten pp.	08 45-621a 622	7,5	—	—	—	7,5	
6. Müllbeseitigungsanlagen	17 11-950	—	—	0,14	—	0,14	
7. Mehrzweckhallen	17 11-951	—	—	5,0	—	5,0	
8. Dorfgemeinschaftshäuser	17 11-952	—	—	5,0	—	5,0	
9. Bürgerhäuser	17 11-953	—	—	5,0	—	5,0	
10. Kläranlagen der kreisfr. Städte	17 11-954	—	—	—	—	—	
11. Aufbereitung von Baugelände in kriegszerstörten Städten (Schuldendiensthilfe)	17 11-955	—	0,375	—	—	0,375	
12. Krankenanstalten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	17 11-957	—	—	4,0	—	4,0	
13. Altenheime	08 40-950	—	5,64	3,36	—	9,0	
14. Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonengrenzkreise	17 11-962	—	1,5	—	—	1,5	
15. Behebung von Verkehrsnotständen	17 11-971	—	10,5	9,5	—	20,0	
16. Um- und Ausbau von Kreisstraßen (schlüsselmäßig verteilt)	17 12-621	—	—	—	8,75	8,75	
17. Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen, Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge	17 12-622	—	—	—	8,032	8,032	
18. Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und sonstiger vom Bund geförderter Gemeindestraßen	17 12-623	—	—	—	8,0	8,0	
19. Sonderprogramm gdl. Straßenbau	17 12-624	—	—	—	20,0	20,0	
20. Zuschüsse zur Beseitigung von Frostschäden des Winters 1962/63 an Kreis- und Gemeindestraßen (Abwicklung)	17 12-625	—	—	—	—	—	
Zusammen		67,5	76,015	141,00	44,782	329,297	

In den Spalten 4 und 7 sind folgende einmalige Verstärkungsmittel für das Rechnungsjahr 1964 enthalten:

lfd. Nr. 1	5,2 Mio. DM
lfd. Nr. 2	15,0 Mio. DM
lfd. Nr. 3a	3,8 Mio. DM
Zusammen	24,0 Mio. DM

Der Ansatz bei lfd. Nr. 6 konnte auf 0,14 Mio. DM gekürzt werden, weil die Haushaltsmittel des Jahres 1963 noch in voller Höhe zur Verfügung stehen.
 Aus dem gleichen Grund konnte ein Ansatz bei lfd. Nr. 10 für 1964 unterbleiben.
 Das Sonderprogramm gemeindlicher Straßenbau (lfd. Nr. 19) konnte gegenüber 1963 um 5 Mio. DM erhöht werden.

Wiesbaden, 15. 1. 1964 **Der Hessische Minister der Finanzen**
 VII/22 — LG 40 606/1964
StAnz. 4/1964 S. 120

Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr für das Ausgleichsjahr 1964 bestimmt:
 Zu § 1 — Verbundmasse

Die Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1) für die vorläufige Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes im Rechnungsjahr 1964 (§ 1 Abs. 2) errechnet sich wie folgt:

1. in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1964 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1964	205 000 000 DM
2. hiervon 25 v. H.	51 250 000 DM
3. abzüglich Minderbetrag aus der Schlussabrechnung 1962	— 1 838 000 DM
4. mithin Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1964	49 412 000 DM

Zu § 2 — Verwendung der Mittel

Die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbunds werden im Rechnungsjahr 1964 wie folgt verwendet:

1. für laufende Straßenunterhaltungszuschüsse (nach § 3 des Gesetzes)	4 630 000 DM
2. für laufende Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen (nach § 4 des Gesetzes)	8 750 000 DM
3. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen und zur Beseitigung schienenengl. Bahnübergänge	8 032 000 DM
4. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zu anderen vom Bund im Rahmen des Straßenbaufinanzierungsgesetzes geförderten kommunalen Straßen	8 000 000 DM
5. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau sonstiger Gemeindewege	20 000 000 DM
zusammen:	49 412 000 DM

Die Mittel nach Nr. 3, 4 und 6 werden vom Minister für Wirtschaft und Verkehr federführend bewirtschaftet.

Die Mittel nach Nr. 5 bewirtschaftet der Minister des Innern. Das Nähere wird durch besondere Erlasse geregelt.
 Zu §§ 3 und 4 — Straßenunterhaltungszuschüsse und Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1964 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. 12. 1962 maßgebend.

Wiesbaden, 15. 1. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
 VII/22 — LG 40 506/1964
StAnz. 4/1964 S. 121

95

Der Hessische Minister der Justiz

Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses

I. Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147) übertrage ich dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt — zugleich als höhere Vollzugsbehörde — in Frankfurt am Main je für den Geschäftsbereich für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 die Befugnis,

1. Beamte im Vorbereitungsdienst zu ernennen,
2. Beamte zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
3. ein Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln,
4. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
5. Beamte zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen.

94

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1964 zum Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)

Auf Grund des § 8 des Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetzes vom 19. Dezember 1960 wird im Einvernehmen mit dem

II. Diese Anordnung tritt an die Stelle der seitherigen Zuständigkeitsregelung für die Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten meines Geschäftsbereichs.

Wiesbaden, 20. 12. 1963

Der Hessische Minister der Justiz
2010 — IIa 9185
gez. Dr. Lauritzen

StAnz. 4/1964 S. 121

96

Der Hessische Kultusminister

Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen

Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen stellen zum 1. April 1964 einige Anwärter(innen) für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) ein.

Die Bewerber(innen) müssen die Doktorprüfung oder eine andere das Studium abschließende akademische oder Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt haben und sollen am 1. 4. 1964 das 30. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

Aussicht auf Einstellung haben vor allem Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (wie Diplom-Biologen, -Chemiker, -Mathematiker, -Physiker), Diplom-Ingenieure, Bewerber mit der rechtswissenschaftlichen Staatsprüfung oder mit der ärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung.

Die Ausbildung der Bibliotheksreferendare dauert 2 Jahre, das 2. Jahr dient der theoretischen Ausbildung, die am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln-Lindenthal stattfindet; der Referendar wird für diese Zeit dorthin abgeordnet.

Bewerbungen können sofort, spätestens zum 28. Februar, eingereicht werden und sind an den Herrn Direktor derjenigen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten, bei der sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will. Es kommen hierfür in Betracht:

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Schloß
Hess. Landesbibliothek Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12
Universitätsbibliothek Marburg/L., Friedrichsplatz 15
Universitätsbibliothek Gießen/L., Marktstraße 4
Hess. Landesbibliothek Wiesbaden, Rheinstraße 55—57.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen: a) Geburtsurkunde, b) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, c) Lichtbild, d) Reifezeugnis, e) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen, falls diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind (vgl. zu dieser Prüfung den Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 26. 2. 1947 und 26. 6. 1947 — Amtsblatt 1948, Seite 67 bis 70), f) das Zeugnis über die bestandene Doktorprüfung, Diplomprüfung oder eine Staatsprüfung (rechtswissenschaftliche, ärztliche, tierärztliche Staatsprüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen), g) die Dissertation.

Weitere Auskunft über den Beruf erteilen die genannten Bibliotheken.

Wiesbaden, 13. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
H 2 — 451/41 — 14
StAnz. 4/1964 S. 122

97

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat nach Anhören der Beteiligten mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar wird in drei Kirchengemeinden aufgeteilt.

§ 2

(1) Die in den jetzigen Pfarrbezirken 1 und 4 der Kirchengemeinde Wetzlar wohnenden Evangelischen werden zu

einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Dom-Kirchengemeinde Wetzlar“ erhält.

(2) Die jetzige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird zur 1. und die jetzige 4. Pfarrstelle zur 2. der Evangelischen Dom-Kirchengemeinde Wetzlar.

§ 3

(1) Die in dem jetzigen Pfarrbezirk 3 wohnenden Evangelischen bilden eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar“ erhält.

(2) Die jetzige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird zur 1. Pfarrstelle der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar.

§ 4

(1) Die in den jetzigen Pfarrbezirken 2, 5 und 6 wohnenden Evangelischen werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kreuzkirchengemeinde Wetzlar“ erhält.

(2) Die jetzige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird zur 1., die jetzige 5. Pfarrstelle zur 2. und die jetzige 6. Pfarrstelle zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wetzlar.

§ 5

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinden verlaufen wie folgt:

(1) Evangelische **Dom-Kirchengemeinde Wetzlar**: Im Norden: Schnittpunkt Lahn/Karl-Kellner-Ring in östlicher Richtung der Lahn bis Stadtgrenze Taubenstein. Im Osten: Schnittpunkt Stadtgrenze Taubenstein im Verlauf der Stadtgrenze bis Schnittpunkt Volpertshäuser Straße. Im Süden: Schnittpunkt Stadtgrenze/Volpertshäuser Straße entlang Volpertshäuser Straße (rechtsseitig) in nördlicher Richtung — Friedenstraße — Schnittpunkt Berg — Friedenstraße — Bergstraße in westlicher Richtung bis Friedrich-Ebert-Platz. Im Westen: Friedrich-Ebert-Platz — Schützenstraße — Karl-Kellner-Ring bis Schnittpunkt Lahn/Karl-Kellner-Ring

(2) Evangelische **Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar**: Im Norden: Schnittpunkt Gölstraße/Bahnlinie Wetzlar — Koblenz in westlicher Richtung Bahnlinie bis Schnittpunkt Bahnlinie/Dill — Dill in nördlicher Richtung bis Stadtgrenze. Im Westen: Entsprechend der Stadtgrenze bis zur Lahn. Im Süden: Schnittpunkt Lahn/Stadterrenze — in östlicher Richtung Lahn bis Brückenstraße. Im Osten: Schnittpunkt Lahn/Brückenstraße — Buderusplatz — Gölstraße bis Bahnlinie Wetzlar—Koblenz.

(3) Evangelische **Kreuzkirchengemeinde Wetzlar**: Im Norden: Schnittpunkt Frieden-Bergstraße — Bergstraße (ausschließlich) — Friedrich-Ebert-Platz und Schützenstraße (ausschließlich) — Karl-Kellner-Ring (ausschließlich) bis Lahn. Lahn westwärts bis Eisenbahnbrücke. Im Westen: Schnittpunkt Lahn/Eisenbahnlinie Wetzlar—Koblenz—Stadtgrenze in südlicher Richtung bis Schnittpunkt Stadtgrenze/B 49. Im Süden: Schnittpunkt Stadtgrenze/B 49 in Verfolgung der Stadtgrenze über Nauborner Straße bis Schnittpunkt Volpertshäuser Straße (links). Im Osten: Schnittpunkt Stadtgrenze/Volpertshäuser Straße — Volpertshäuser Straße (linksseitig) in nördlicher Richtung — Friedenstraße (ausschließlich) bis Schnittpunkt Frieden-Bergstraße.

§ 6

Die Evangelische Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Wetzlar gehören zum Kirchenkreis Wetzlar.

§ 7

Der Gebrauch des lutherischen Katechismus wird durch die Gemeindeteilung nicht berührt.

§ 8

Die Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar bleibt den drei neu entstehenden Kirchengemeinden überlassen.

§ 9

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Düsseldorf, den 5. Dezember 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister

M 3 — 881/22 — 7

StAnz. 4/1964 S. 122

98

Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Hl. Kreuz in Neu-Isenburg zur Pfarrkuratie

1. Gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes hat der Bischof von Mainz nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC das Pfarrektorat Hl. Kreuz in Neu-Isenburg zur Pfarrkuratie erhoben und die Kirchenstiftung Hl. Kreuz in Neu-Isenburg Landkreis Offenbach errichtet. Zur Pfarrkuratie-Kirche wurde die auf den Titel Hl. Kreuz geweihte Kirche in Neu-Isenburg bestimmt.

2. Die Grenze der Pfarrkuratie entspricht den Grenzen des Pfarrektorates, wie sie durch das Dekret vom 14. September 1962 festgelegt wurde: Von der Gemarkungsgrenze zwischen Offenbach und Neu-Isenburg an die Darmstädter Landstraße — Friedhofstraße — Frankfurter Straße — Gartenstraße — Hugentotten-Allee — Carl-Ulrich-Straße — Hermannstraße — verlängerte Hermannstraße bis zur Gemarkungsgrenze — Gemarkungsgrenze Neu-Isenburg/Sprendlingen — Darmstädter Landstraße. Die Gemarkung der Stadt Neu-Isenburg östlich der Darmstädter Landstraße, insbesondere die Wohnstadt Gravenbruch, gehört zur Pfarrkuratie Heilig Kreuz. Die Friedhofstraße, Gartenstraße, Hugentotten-Allee, Hermannstraße und Frankfurter Straße gehören, soweit sie die Grenzen der Pfarrkuratie bilden, beiderseits zur Pfarrkuratie Heilig Kreuz.

3. Die Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Neu-Isenburg gehört zum Dekanat Offenbach-Land.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC werden der neuen Pfarrkuratie mit Zustimmung der Mutterpfarre folgende Vermögenswerte überwiesen:

a) folgende im Grundbuch von Neu-Isenburg eingetragene Grundstücke: Band 73 Blatt 3266, 7 Flur 11 Nr. 2/40; 8 Flur 11 Nr. 2/25; 9 Flur 11 Nr. 2/39 mit insgesamt 4102 qm mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden sowie sämtlichen Rechten und Lasten;

b) die für das Pfarrektorat Hl. Kreuz in Neu-Isenburg angeschafften und in Kirche und Pfarrhaus befindlichen oder sonst unter der Verwaltung des Pfarrektorates stehenden Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und im diözesanen Recht festgelegt sind übertragen.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist ein Kirchenstiftungsrat zur Ernennung vorzuschlagen.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für

den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1964 in Kraft.

Mainz, den 5. Dezember 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister

M 3 — 883/21 — 60

StAnz. 4/1964 S. 123

99

Urkunde über die Errichtung einer Kirchenstiftung in Gravenbruch

1. Nach Anhören des Domkapitels und aller in Betracht Kommenden hat der Bischof von Mainz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechtes innerhalb der Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Neu-Isenburg für die Katholiken, die im Ortsteil Gravenbruch wohnen, die Kirchenstiftung Gravenbruch errichtet.

2. Der Kirchenstiftung Gravenbruch werden mit Zustimmung der Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Neu-Isenburg folgende Vermögenswerte überwiesen: a) das im Grundbuch von Neu-Isenburg Band 146 Blatt 5660 Flur 25 Nr. 228 auf den Titel „Katholische Kirche St. Josef zu Neu-Isenburg („Katholische Kirche Heilig Kreuz zu Neu-Isenburg)“ eingetragenen Grundstück von 7517 qm mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden sowie sämtlichen Rechten und Lasten; b) sämtliche Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder, die für den Gottesdienst in Gravenbruch laut Inventarverzeichnis gestiftet worden sind.

3. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist der neu zuernennende Kirchenstiftungsrat vorzuschlagen. Vorsitzender des Kirchenstiftungsrates ist der jeweilige Pfarrkurat von Hl. Kreuz in Neu-Isenburg oder dessen rechtmäßiger Vertreter.

4. Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

5. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1964 in Kraft.

Mainz, den 5. Dezember 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister

M 3 — 883/21 — 61

StAnz. 4/1964 S. 123

100

Errichtung der Pfarrvikarie St. Josef in Staffel

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1: In der bereits bestehenden Kirchengemeinde St. Josef Staffel, Landkreis Limburg, wird eine Pfarrvikarie mit der Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie St. Josef Staffel“ errichtet.

§ 2: Das Gebiet der Pfarrvikarie deckt sich mit dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Josef Staffel.

§ 3: Die innerhalb dieses Gebietes wohnenden Katholiken scheiden aus der Pfarrvikarie St. Laurentius Limburg, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden der Pfarrvikarie St. Josef Staffel zugeteilt.

§ 4: Die Pfarrvikarie St. Josef ist eine paroecia amovibilis im Sinne von can. 454 § 1 und 2 C.I.C.

Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Pfarrseelsorge im Gebiet der Kirchengemeinde St. Josef Staffel, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 5: Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1964. Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 19. Dezember 1963 N.O.E. 1126/63/7

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister

M 3 — 883/02 — 88

StAnz. 4/1964 S. 123

101

Bewertungsergebnisse über die 317. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juni 1963

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Erstbewertung						Spielfilme				
Buddenbrocks (Teil I und II)	9105	a) 4167 b) 4162	Filmaufbau GmbH, Göttingen	Bundesrepublik Deutschland	Schorcht Filmgesellschaft mbH, München, München	S	W	—	29.5. 1963	30355
Rififi — SF — (DU RIFIFI CHEZ LES HOMMES)	9140	a) 3032 b) 3032	Indus Films / Pathé Cinéma / Prima Films, Paris	Frankreich	Austria-Filmverleih GmbH, München	S	W	—	12.6. 1963	10287-b
Tat der Thérèse D., Die — SF — (THERESE DESQUEYROUX)	9120	a) 2933 b) 2932	Filmel, Paris	Frankreich	Centfox-Film GmbH, Frankfurt/Main	S	W	—	6.6. 1963	30300
unbekannte Soldat, Der — Trommelfeuer in Karelien — SF — (TUNTEMATON SONTILAS)	9115	a) 2857 b) 2855	Oy. Suomen Filmitelous, Helsinki	Finnland	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	31.5. 1963	12491-a
						Kurzfilme				
BARCA, LA — OF —	9077	a) 451 b) 448	Enzo Nasso, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1968	17.5. 1963	30343
Echsen von Galapagos, Die — Farbfilm —	9099	a) 556 b) 554	Heinz Sielmann, München	Bundesrepublik Deutschland	Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen	K	W	31.12. 1968	17.5. 1963	30297
HALDY — OF — Farbfilm —	9096	a) 251 b) 150	Wytwórnia Filmów Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	17.5. 1963	30278
HALDY — OF — Farbfilm —	9096-S	a) 100 b) 100 16 mm	Wytwórnia Filmów Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	17.5. 1963	20278-S
Mit der Strömung fließabwärts — OF —	9107	a) 293 b) 293	Zentralstudio für Wochenschau und Dokumentarfilme, Peking	China	noch offen	K	W	31.12. 1968	21.5. 1963	30285
Paula Modersohn Becker — Farbfilm —	9126	a) 307 b) 306	Th. N. Blomberg-Kulturfilmproduktion, Berlin	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	30.5. 1963	30302
Seelöwen im Pazifischen Ozean — Farbfilm —	9098	a) 364 b) 363	Heinz Sielmann, München	Bundesrepublik Deutschland	Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen	K	W	31.12. 1968	17.5. 1963	30298
SERVETTA, LA — OF —	9074	a) 283 b) 283	Telecast, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1968	17.5. 1963	30341
SISTEMI D'ATTACCO DEI RAGNI — OF —	9088	a) 285 b) 284	Sedi, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1968	17.5. 1963	30315
VETRO VERDE — OF —	9079	a) 302 b) 302	Documento Film S. r. l., Rom	Italien	Ratimpex Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1968	17.5. 1963	30340
Weihnacht — ohne Kommentar —	9128	a) 283 b) 282	Bonin-Film, Gerd v. Bonin, München	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	30.5. 1963	30246
Zauberer, Der — OF — (CZARODZIEJ) — ohne Kommentar —	9092	a) 328 b) 328	Studio Malych Form Filmowych SE-MA-FOR, Lods	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	17.5. 1963	30279
Zauberer, Der — OF — (CZARODZIEJ) — ohne Kommentar —	9092-S	a) 131 b) 131 16 mm	Studio Malych Form Filmowych SE-MA-FOR, Lods	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	17.5. 1963	30279-S

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Neuerliche Begutachtung			Kurzfilme							
Spaziergang durch Prag — SF — — Farbfilm — (PROCHAZKA PRAHU)	3592-I	a) 292 b) 291	Institut für populärwissenschaftliche Filme, Prag	Tschechoslowakei	noch offen	K	W	31.12. 1968	15.5. 1963	14415
Als Tag der Bewertung gilt der 19. Juni 1963										
Nachtrag zur 261. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. November 1961										
Glaswerk, Das — Farbfilm —	6787-S	a) 420 b) 419 16 mm	Jenaer Glaswerk Schott & Gen., Mainz	Bundesrepublik Deutschland	Jenaer Glaswerk Schott & Gen., Mainz	K	W	31.12. 1966	6.11. 1961	26592-S
ZULU — OF — — Farbfilm —	8928	a) 291 b) 289	Boxer Film S. r. l., Mailand	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1968	13.5. 1963	30276
Filmbewertungsstelle Wiesbaden										
Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 317. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juni 1963										
Ergänzung zur 184. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. Mai 1959 — Verleiher —										
Sieben Künste — OF — (7 ARTS) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	5385	a) 271 b) —	Dokumentar-Filmstudio „Alexander Sahia“, Bukarest	Rumänien	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	K	W	31.12. 1964	7.4. 1959	19452
Columbianische Impressionen — Farbfilm —	7088	a) 353 b) 352	Gesellschaft für bildende Filme, München	Bundesrepublik Deutschland	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	28.11. 1960	24070
Zeit zum Spielen	7026	a) 270 b) 270	Amadeus-Film, München	Bundesrepublik Deutschland	Nordwestdeutscher Filmverleih GmbH, Düsseldorf	K	W	31.12. 1965	7.11. 1960	24200
Rom — OF — (ROMA) — CinemaScope-Farbfilm — — ohne Kommentar —	7128	a) 484 b) 483	Instituto Nazionale Luce, Rom	Italien	Pallas-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	9.12. 1960	24164
Nordische Walfänger — SF — (AVENTURES EN LAPONIE) — Farbfilm —	7074	a) 272 b) 272	Films de la Pléiade, Paris	Frankreich	Hermes-Filmverleih GmbH, München / Rivoli-Filmverleih, Hamburg	D	W	31.12. 1966	17.11. 1960	24843
Strombolitana — Farbfilm —	7428	a) 289 b) 288	Paul Hartlmaier, München	Bundesrepublik Deutschland	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	9.5. 1961	26029
Entspanntes Wasser — Farbfilm —	7836	a) 320 b) 319	Roto-Film GmbH, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	Warner Bros. Continental Films Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	17.10. 1961	26519
Schatz des Pharaos — Farbfilm —	7532a	a) 286 b) 286	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Bundesrepublik Deutschland	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	24.1. 1962	26171
Reaktionen — Menschen in der Automation — Farbfilm —	8121	a) 288 b) 286	Deutsche Industrie- und Dokumentarfilm GmbH, Düsseldorf	Bundesrepublik Deutschland	Columbia Filmgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	6.2. 1962	27437
Antonio — Farbfilm —	8064	a) 274 b) 273	KG Porta-Film GmbH & Co., Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	15.1. 1962	27346
Ergänzung zur 281. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. Mai 1962 — Verleiher —										
Rechte für Alle — Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich	8371	a) 377 b) 374	Internationales-Film-Contor GmbH, München	Bundesrepublik Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	8.5. 1962	27923

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Ergänzung zur 283. Bewertungssitzung am 19. und 20. Juni 1962					— Verleiher —					
Geheimnisse der Blüten — SF — (I FIORI) — Farbfilm —	8296	a) 290 b) 289	Istituto Nazionale Luce, Rom	Italien	Universal Film-verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	5.4. 1962	26031
Verborgene Kräfte im Pflanzenreich — SF — (MOVIMENTI NEI VEGETALI) — Farbfilm —	8297	a) 290 b) 288	Istituto Nazionale Luce, Rom	Italien	Universal Film-verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	5.4. 1962	26032
Auf den Spuren des Lebens — SF — (LE CURE PARENTALI) — Farbfilm —	8298	a) 417 b) 415	Istituto Nazionale Luce, Rom	Italien	Universal Film-verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	5.4. 1962	26042
Schlüssel zur Welt, Der	7718	a) 316 b) 314	Universum-Film AG, Abt. Werbefilm, Düsseldorf	Bundesrepublik Deutschland	United Artists Coporations GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	18.3. 1962	27693
Peti und der Roboter — OF — (PETI ES A ROBOTEMBER) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —	8361	a) 292 b) 288	Pannónia Filmstudios, Budapest	Ungarn	Tannen-Film-verleih Franz Koller KG, Krefeld	K	W	31.12. 1967	2.5. 1962	28480
10 Gramm Regenbogen — Farbfilm —	8403	a) 358 b) 357	Gesellschaft für bildende Filme, München	Bundesrepublik Deutschland	Constantin-verleih GmbH, Constantin Film-München / Film-verleih-Genossenschaft eGmbH, Saarbrücken	K	BW	31.12. 1967	16.5. 1962	28084-a
Reisfelder am Po — SF — (CAMPI D'ACQUA)	7152a	a) 334 b) 329	Corona Cinematografica, Rom	Italien	Ceres-Film-verleih GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1967	23.7. 1962	24578
Jugend von Città di Castello, Die — SF — (GIOVANI DEL MIO PAESE)	7153a	a) 295 b) 295	Corona Cinematografica, Rom	Italien	Stern-Film-verleih GmbH, Hamburg / Film-agentur Hennen, Düsseldorf / Luna-Film-verleih GmbH, München / Report-Film GmbH, München	K	W	31.12. 1967	23.7. 1962	24574
Hoechst — Farbfilm —	8467	a) 253 b) 252	Priebe Filmproduktion Hans-Jürgen Priebe, Frankfurt/Main	Bundesrepublik Deutschland	Bavaria Film-verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	27.7. 1962	28836
Alle segeln nach dem Norden	8592	a) 310 b) 310	Türk-Film Walter C. Türk, Haan (Rheinl.)	Bundesrepublik Deutschland	Bavaria Film-verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	10.8. 1962	28845
weiße Kraft, Die — Farbfilm —	8587	a) 271 b) 271	Thurnau-Film-Produktion-Synchronisation GmbH, Berlin	Bundesrepublik Deutschland	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	9.8. 1962	28640
Geisterstadt, Die	8211	a) 285 b) 282	Priebe Filmproduktion Hans-Jürgen Priebe, Frankfurt/Main	Bundesrepublik Deutschland	Bavaria Film-verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	25.9. 1962	29084-a
Mitten durch Deutschland	8651	a) 301 b) 300	Kultur- und Lehrfilm-Institut Kle-mens Lindenau, Bremen	Bundesrepublik Deutschland	Gloria-Film GmbH & Co. Filmverleih KG, München	D	W	31.12. 1967	17.9. 1962	29119
So leben wir ... so leben wir	3302-I	a) 320 b) 318	Panfilm Kurt Wolfes, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	Sonderfilm-verleih Ingeborg Zwicker, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	17.9. 1962	13490-a

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-ingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Ergänzung zur 295. Bewertungssitzung am 30. und 31. Oktober 1962 — Verleiher —										
Punkt für Punkt	3694-I	a) 278 b) 276	Welta-Film, Berlin	Bundes- republik Deutsch- land	Ceres-Film- Verleih GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	14668-a
Strom aus dem Berg — Farbfilm —	7501	a) 402 b) 400	Condor-Film AG, Zürich	Schweiz	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	19.10. 1962	29172
Wie in einem Tropfen das große Meer... — SF — (MINT CSEPPBEN A TENGER) — Farbfilm —	8616	a) 366 b) 357	Budapest Film Studio, Budapest	Ungarn	Tannen-Film- verleih Franz Koller KG, Krefeld	K	W	31.12. 1967	29.8. 1962	29121
zur 298. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. November 1962 — Verleiher —										
Stadt des tausend jährigen Rosenstocks	8711	a) 327 b) 326	Kultur- und Lehr- film-Institut Kle- mens Lindenau, Bremen	Bundes- republik Deutsch- land	Gloria-Film Ilse Kubaschewski, München	K	W	31.12. 1967	2.10. 1962	29110
Teutonen kommen, Die	8723a	a) 351 b) 349	Peter Schamoni, München	Bundes- republik Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	19.11. 1962	29140
zur C. Hauptausschußsitzung am 13. und 14. Dezember 1962 — Verleiher —										
Club O. K.	8474	a) 299 b) 298	Lehrfilm-Institut Richard Schein- pflug, Hamburg	Bundes- republik Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	28.6. 1962	28592
Zauberstift, Der — Zeichentrickfilm —	8764	a) 277 b) 277	Kurt Stordel Filmproduktion, Hamburg	Bundes- republik Deutsch- land	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	24.10. 1962	29167
zur 301. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. Dezember 1962 — Verleiher —										
Schwimmende Brücken	8806	a) 318 b) 318	Dia-Film GmbH, München	Bundes- republik Deutsch- land	Nora Filmverleih GmbH & Co. KG, München	K	W	31.12. 1967	20.11. 1962	29459
zur 303. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. Januar 1963 — Verleiher —										
Menschen in New York	3818-I	a) 290 b) 286	Arpa-Film Bruno Zöckler / GKS-Film Karl Schedereit, München	Bundes- republik Deutsch- land	Constantin- Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	15228
Musikanten der Wiese	3909-I	a) 267 b) 266	Opus Film Pro- duktion Richard Mostler, Laufen (Oberbay.)	Bundes- republik Deutsch- land	Mercator-Film- verleih Bodo Gaus, Bielefeld	K	W	31.12. 1968	9.11. 1962	15583-a
zur 304. Bewertungssitzung am 29., 30 und 31. Januar 1963 — Verleiher —										
Kreta — Farbfilm —	8841	a) 252 b) 251	Fritz Illing, Berlin	Bundes- republik Deutsch- land	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	2.1. 1963	29463
Mit Napoleon nach Paris	8849	a) 353 b) 353	Jura-Filmproduk- tion Freimut F. Kalden, Pullach (Isartal)	Bundes- republik Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1968	9.1. 1963	29645
zur 306. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Februar 1963 — Verleiher —										
... erwachsen sein dagegen sehr	2707-I	a) 374 b) 372	Wolf Hart-Film, Hamburg	Bundes- republik Deutsch- land	Constantin- Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	13.11. 1962	12271-a
Pittoreske Meerestiere — Farbfilm —	3496-I	a) 289 b) 285	Roto-Film GmbH, Hamburg	Bundes- republik Deutsch- land	Adria Film Verleih GmbH, München / Report-Film GmbH, München	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	14432-a
Adagio	3793-I	a) 280 b) 271	Kaskeline-Film, Berlin	Bundes- republik Deutsch- land	Mercator-Film- verleih Bodo Gaus, Bielefeld	K	W	31.12. 1968	7.1. 1963	15306-a
Thunderbirds — SF — (THE THUNDERBIRDS) — Farbfilm —	3847-I	a) 374 b) 373	Photo and Carto- graphy Branch, United States Air Force	USA	— zusätzlicher Verleiher — Hubertus-Film, Hub. Driehorst, Düsseldorf / Adria Film Verleih GmbH, München	D	W	31.12. 1968	25.1. 1963	14954-b

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Ergänzung zur 307. Bewertungssitzung am 5., 6. und 7. März 1963 — Verleiher —										
Er — SF — (ON . . .)	7938	a) 260 b) 254	Dunav film, Belgrad	Jugo-slawien	Aero Film Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	20.11. 1961	26580
Holland — Europas grüner Garten — Farbfilm —	8844	a) 255 b) 254	Tonbild- Filmproduktion, München	Bundes- republik Deutsch- land	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	7.1. 1963	29762
Hänschens zur 308. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. März 1963 — Verleiher —										
wundersame Reise — Zeichentrickfilm —	8007	a) 292 b) 291	Kurt Stordel Filmproduktion, Hamburg	Bundes- republik Deutsch- land	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	5.2. 1963	29759
Siphon — 1122 — OF — (SIPHON 1122) — ohne Kommentar —	8868	a) 459 b) 459	Cinépress, Grenoble (Isère)	Frankreich	Nora Filmverleih GmbH & Co. KG, München	K	W	31.12. 1968	11.2. 1963	29775
Wiesensonntag zur 309. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. März 1963 — Verleiher —										
— ohne Kommentar —	8641	a) 272 b) 272	Peter Cürlis, Berlin	Bundes- republik Deutsch- land	Columbia Film- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	10.9. 1962	29855
Wege durch Fels zur 310. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. April 1963 — Verleiher —										
und Eis	8874	a) 341 b) 341	Jura-Filmproduk- tion Freimut F. Kalden, Gerets- ried (Oberbay.)	Bundes- republik Deutsch- land	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	19.2. 1963	29909
Ergänzung und Änderung — Titel — zur 263. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Dezember 1961 — Verleiher —										
kleine Löffel, Der — SF — (LA PETITE CUILLERE) — Farbfilm —	7544	a) 255 b) 253	Société Nouvelle Pathé Cinéma, Paris	Frankreich	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	K	W	31.12. 1966	20.6. 1961	26742
Sommer- zur XCIV. Hauptausschußsitzung am 14., 15. und 16. Juni 1962 — Verleiher —										
nachmittag, Ein — ohne Kommentar —	7622	a) 341 b) 340	E. E. A. Krafft- Film GmbH, Freiburg/Br.	Bundes- republik Deutsch- land	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	21.7. 1961	27852
Dicke und der zur C. Hauptausschußsitzung am 13. und 14. Dezember 1962 — Verleiher —										
Dünne, Der — OF — (LE GROS ET LE MAIGRE) — ohne Kommentar —	8566	a) 411 b) 410	Studio A. P. E. C., Paris	Frankreich	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	K	BW	31.12. 1967	2.8. 1962	28631
Catch — OF — zur 306. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Februar 1963 — Verleiher —										
(MATCH DE CATCI) — ohne Kommentar —	8793	a) 337 b) 329	Les Films de la Pléiade, Paris	Frankreich	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	16.11. 1962	29564
Änderung zur 2. Bewertungssitzung am 6. und 7. September 1951 — Verleiher —										
Verlorene, Der	23	a) 2691 b) —	Arnold Pressbur- ger Produktion, München	Bundes- republik Deutsch- land	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	—	2932-a
Liebesgeschichte, zur 51. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Februar 1954 — Verleiher —										
Eine	1293	a) 2597 b) —	Intercontinental Filmgesellschaft mbH, München	Bundes- republik Deutsch- land	Transatlantic- Film GmbH, Hamburg	S	W	—	—	7436
Förster vom zur 69. Bewertungssitzung am 14. und 15. Februar 1955 — Verleiher —										
Silberwald, Der (ECHO DER BERGE) — Farbfilm —	1753	a) 2695 b) —	Rondo-Film GmbH, Wien	Österreich	Ceres-Film- Verleih-GmbH, Berlin	S	W	—	—	9184-b
Mann im grauen zur 105. Bewertungssitzung am 29., 30 und 31. August 1956 — Verleiher —										
Flanell, Der — SF — (THE MAN IN THE GRAY FLANNEL SUIT) — CinemaScope-Farbfilm —	3032	a) 3321 b) —	20th Century Fox Film Corp., New York, N. Y.	USA	Rivoli-Film- verleih, Hamburg / Europa-Filmring GmbH, Hamburg	S	BW	—	—	12609-b
dritte Mann, Der zur 133. Bewertungssitzung am 1. und 2. August 1957 — Verleiher —										
— SF — (THE THIRD MAN)	3822	a) 2854 b) —	London Films Productions Ltd., London	Groß- britannien	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	BW	—	18.7. 1957	672-c
Mörder sind zur 182. Bewertungssitzung am 7., 8., 9. und 10. April 1959 — zusätzlicher Verleiher —										
unter uns, Die	5116	a) 2300 b) —	DEFA Deutsche- Film AG, Berlin	Sowj. Be- satzungs- zone Deutsch- lands	Donau-Film- Gesellschaft Ver- leih und Vertrieb, München / Atlas- Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	BW	—	19.3. 1959	20097-a

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Änderung zur 184. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. Mai 1959					— Verleiher —					
Kind des Thalassa, Das — SF — (L'ENFANT DE THALASSA) — Farbfilm —	5146a	a) 363 b) —	Les Productions Cintra, Paris	Frankreich	Jugendfilm-Verleih GmbH, Berlin	K	BW	31.12. 1964	4.4. 1959	15480-a
zur 216. Bewertungssitzung am 2. und 3. Juni 1960					— zusätzlicher Verleiher —					
Miserere — SF — (MISERERE)	1337-I	a) 315 b) 313	Comptoir des Techniciens français / Films du Temps, Paris	Frankreich	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen / Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	K	BW	31.12. 1965	9.3. 1960	7674-b
zur 238. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Februar 1961					— Verleiher — und Länge —					
Besuch bei Picasso — SF — (VISITE A PICASSO)	6876	a) 536 b) 533	Art et Cinema, Brüssel	Belgien	Filmkunst GmbH, Frankfurt/Main	D	BW	31.12. 1966	9.9. 1960	2217-c
zur 246. Bewertungssitzung am 30. und 31. Mai 1961					— Titel —					
Tag der Rache — SF — (VREDENS DAG)	7450	a) 2579 b) 2578	A/S Palladium, Kopenhagen	Dänemark	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	28.4. 1961	25277-a
zur 257. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Oktober 1961					— Verleiher —					
Vogelwelt Neusiedlersee — Farbfilm —	7722	a) 286 b) 285	München Film- und Werbe-GmbH, München	Bundesrepublik Deutschland	Karpat-Film, München	K	W	31.12. 1966	30.8. 1961	26120-a
zur 265. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Dezember 1961					— Verleiher —					
In Frankreichs Pyrenäen — Farbfilm —	7468	a) 288 b) 288	Skalden-Film-Produktion, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	Gloria-Film GmbH & Co. Filmverleih KG, München	K	W	31.12. 1966	28.9. 1961	26707-a
zur 275. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. März 1962					— Verleiher —					
rote Ballon, Der — OF — (LE BALLON ROUGE) — Farbfilm — ohne Kommentar —	2592-I	a) 928 b) 915	Films Montsouris, Paris	Frankreich	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	BW	31.12. 1967	23.3. 1962	12707-a
zur 282. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juni 1962					— Verleiher —					
Candide oder: Der Optimismus im 20. Jahrhundert — SF — (CANDIDE)	8190	a) 2419 b) 2412	C. L. M. / Société Nouvelle Pathé Cinéma, Paris	Frankreich	Ceres-Film-Verleih GmbH, Berlin	S	W	—	22.1. 1962	26665-a
zur 296. Bewertungssitzung am 6. und 7. November 1962					— Titel und neue Länge —					
Licht im Dunkel — SF — (THE MIRACLE WORKER)	8765	a) 2922 b) 2922	Playfilms, Inc., New York, N. Y.	USA	United Artists Corporation GmbH, Frankfurt/Main	S	BW	—	26.10. 1962	28204-b
zur 312. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. April 1963					— Verleiher —					
Männer am Fluß, Die — SF — (LJUDI SA RIJEKE)	7268	a) 274 b) 274	Sutjekka film, Sarajewo	Jugoslawien	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1968	29.9. 1962	29120

102

Bewertungsergebnisse über die 318. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. Juli 1963

Erstbewertung		Spielfilme								
Freud — SF — (FREUD)	9200	a) 3283 b) 3282	Universal Pictures Company, Inc., New York, N. Y.	USA	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	20.6. 1963	29988
Katze mit dem roten Haar, Die (THE QUIET MAN) Farbfilm —	9145	a) 2886 b) 2881	Argosy Pictures Corp., Hollywood/Calif.	USA	Gloria-Film Ilse Kubaschewski, München	S	W	—	18.6. 1963	5875
Nacht und die Versuchung, Die — SF — (CLIMATS) — Dyali-Scope —	9160	a) 2824 b) 2808	Filmel, Paris	Frankreich	Centfox-Film GmbH, Frankfurt/Main	S	BW	—	18.6. 1963	30333
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Walt Disneys Micky-Maus-Parade — SF — Zeichentrick-Farbfilm —	9050	a) 2192 b) 2190	Walt Disney Productions, Burbank, Calif.	USA	Rank Film GmbH, Hamburg	aD	W	31.12. 1968	29.4. 1963	30354
Wasser für Millionen — Farbfilm —	9085	a) 1653 b) 1651	Wilhelm Gareis Film, Arnsberg (Westf.)	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	aK	W	31.12. 1968	24.5. 1963	30420

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Kurzfilme										
Allegro ma troppo — SF — (ALLEGRO MA TROPPO) — Farbfilm —	8886	a) 368 b) 368	Société de Productions Cinématographiques Je Vois Tout, Paris	Frankreich	Rank Film GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1968	28.2. 1963	30001
Anatole — SF — (ANATOLE) — Zeichentrick-Farbfilm —	9053	a) 252 b) 252	Rembrandt Films, New York, N. Y.	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	10.5. 1963	29680
Brücke über den Ozean — Farbfilm —	9111	a) 722 b) 721	Wilhelm Garcis Film, Arnberg (Westf.)	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	24.5. 1963	30401
CONTREBASSE, LA — OF —	9179	a) 781 b) 780	Tadié Cinéma, Paris	Frankreich	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	28.6. 1963	30446
Hauptbahnhof — ohne Kommentar —	9138	a) 296 b) 296	Bergmann-Film, Volker Bergmann, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	12.6. 1963	30384
Henri Dunant — sein Leben und sein Werk	8994	a) 383 b) 382	Valérien Schmidely, Zürich	Schweiz	noch offen	K	W	31.12. 1968	16.4. 1963	30325
Henry Moore, London 1940—1942 — OF — (HENRY MOORE, LONDON 1940—1942) — ohne Kommentar —	9132	a) 304 b) 301	Les Films de Saturne, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	31.12. 1968	30.5. 1963	30404
MIDT I OG UDENFOR — OF —	7867	a) 518 b) 518	Minerva-Film A/S, Kopenhagen	Dänemark	noch offen	K	W	31.12. 1968	27.2. 1963	30095
Platz im Leben, Ein	9068	a) 395 b) 395	Ifage, Filmproduktion Internationale Fernsehagentur GmbH, Wiesbaden	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	16.5. 1963	30400
Neuerliche Begutachtung										
Grabwespe, Die — SF — (JEST TAKA OSA)	4420-I	a) 267 b) 266	Bildungsfilm-Atelier Lodz	Polen	Ceres-Film-Verleih GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1968	9.5. 1963	16939-a
Das neuerlich erteilte Prädikat gilt ab 1. Januar 1964 und verliert seine Wirkung am 31. Dezember 1968.										
Als Tag der Bewertung gilt der 1. Juli 1963										
Wiesbaden-Biebrich, 5. 7. 1963					StAnz. 4/1964 S. 124	Filmbewertungsstelle Wiesbaden				
Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 318. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. Juli 1963										
Ergänzung zur 243. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. April 1961 — Verleiher —										
Wollt Ihr wetten? — Farbfilm —	7246	a) 347 b) 347	Dr. H. Zicken-draht, Zollikon/Zürich	Schweiz	Metro-Goldwyn-Mayer Film-verleihgesell-schaft mbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	24.1. 1961	24844
zur CIV. Hauptausschußsitzung am 2., 3. und 4. Mai 1963 — Verleiher —										
Werkstoff und Form — Farbfilm —	8116	a) 302 b) 300	Deutsche Condor Film GmbH, München	Bundesrepublik Deutschland	Universal Film-verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	30.1. 1963	29707
zur 313. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Mai 1963 — Verleiher —										
Pariser Impres-sionen — Gesicht einer Stadt — Farbfilm —	9008	a) 337 b) 337	Filmstudio Werner Manns, Kassel	Bundesrepublik Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	18.4. 1963	30139
Zwischen Strand und Straße	9012	a) 273 b) 272	B. von Winterfeld — Wirtschafts-film GmbH, Berlin	Bundesrepublik Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	19.4. 1963	30111
zur 315. Bewertungssitzung am 28. und 29. Mai 1963 — Verleiher —										
Großes Herz — OF — (BOLSCHOJE SERDZE) — Farbfilm — mit deutschen Untertiteln —	8876	a) 585 b) 581	Zentralstudio für Dokumentarfilme, Moskau	UdSSR	Pegasus-Film GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1968	19.2. 1963	29637
Tabacco — ein kleines Rauchbrevier	9044	a) 299 b) 298	Bayern-Film, Augsburg	Bundesrepublik Deutschland	Universal Film-verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	3.5. 1963	30225

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
zur 316. Bewertungssitzung am 11 und 12. Juni 1963 — Verleiher — Staatsbesuch in Thailand, Der — Farbfilm —	9003	a) 557 b) 556	Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	AKI-Aktualitäten-Kino Betriebs-GmbH & Co., Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1968	16.4. 1963	30234
Änderung zur 62. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. Oktober 1954 — Verleiher — Herr im Haus bin ich! (HOBSON'S CHOICE) — SF —	1481	a) 2750 b) —	London Film Productions, Ltd., London	Großbritannien	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	—	8655-a
zur 129. Bewertungssitzung am 4. und 5. Juli 1957 — Verleiher — STRADA, LA (Das Lied der Straße) (LA STRADA) — SF —	3233	a) 2792 b) —	Ponti / de Laurentiis S. p. A., Rom	Italien	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	BW	—	7.11. 1956	12502-a
zur 160. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juni 1958 — Verleiher — Wenn die Kraniche ziehen — SF — (LETJAT JURAWLY)	4545	a) 2599 b) —	Mosfilm, Moskau	UdSSR	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	BW	—	28.5. 1958	17150-c
zur LXVI. Hauptauschussitzung am 3., 4. und 5. März 1960 — Verleiher — Lukullus beeilt sich	5988	a) 286 b) —	Karl Noack Filmproduktion, Sonthofen/Allgäu	Bundesrepublik Deutschland	Europa-Filmring GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1965	19.10. 1959	20891-a
zur 219a. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Juli 1960 — Verleiher — Haifa — Symphonie einer Stadt — OF — (SYMPHONY OF A CITY) — ohne Kommentar —	5336a	a) 251 b) 250	Israel Motion Picture Studios, Ltd., Tel Aviv	Israel	Aero Film Verleih GmbH, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1965	27.6. 1960	19647-b
zur 230. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. November 1960 — Verleiher — Leben aus toter Erde	6961	a) 275 b) 273	Kulturfilmproduktion Nikolaus von Ramm, Berlin	Bundesrepublik Deutschland	Europa-Filmring GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1965	7.10. 1960	23673-a
zur 233. Bewertungssitzung am 8. und 9. Dezember 1960 — Verleiher — Tempel von Poseidonia, Die (GIGANTI NELLA NOTTE) — Farbfilm —	6486	a) 251 b) 250	Mondial-Film, Rom	Italien	Europa-Filmring GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1965	30.8. 1960	22766-b
zur 246. Bewertungssitzung am 30. und 31. Mai 1961 — Verleiher — Japan — am Rande vermerkt — SF — (ISOLA NIPPONICA) — Farbfilm —	7264	a) 291 b) 290	Documento Film, Rom	Italien	Europa-Filmring GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	31.1. 1961	24464-b
zur 254. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. September 1961 — Verleiher — Travertin — SF — (LA PLANA DEL TRAVERTINO) — Farbfilm —	7312	a) 307 b) 305	Vette, Filmitalia, Rom	Italien	Europa-Filmring GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	22.2. 1961	24626-b
zur LXXXVII. Hauptauschussitzung am 2., 3. und 4. November 1961 — Verleiher — Kleine Helfer	7649	a) 251 b) 250	Frank-Film und Bild, Garching (b. München)	Bundesrepublik Deutschland	Europa-Filmring GmbH, Hamburg	L	W	—	4.8. 1961	26144-a
zur 260. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. November 1961 — Verleiher — Unruhe — SF — (INQUIETUDINE)	7771	a) 351 b) 349	Dr. Benedetto Benedetti, Rom	Italien	Europa-Filmring GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	21.9. 1961	26304-a
zur 284. Bewertungssitzung am 26., 27. und 28. Juni 1962 — Verleiher — kleine Romane, Eine — OF — (ROMANCA O SOLZI) — Farbfilm — ohne Kommentar —	8422	a) 316 b) 315	Triglav film, Laibach	Jugoslawien	Gloria-Film GmbH & Co. Filmverleih KG, München	K	W	31.12. 1967	23.5. 1962	28147
zur 285. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. August 1962 — Verleiher — Tiger, Sperber und Bambinos	7883	a) 352 b) 352	BMO-Film, Weinheim (Bergstraße)	Bundesrepublik Deutschland	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	24.5. 1962	28630
zur 311. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. April 1963 — Verleiher — Sonnenfreunde — SF — (GLI AMICI DEL SOLE) — Farbfilm —	8718	a) 279 b) 278	Fabrizio Palombelli, Rom	Italien	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	11.10. 1962	29139-a

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
-----------	----------	---------	------------	------------------	-----------	-----------	----------	-----------------	---------------------	--------------------

103

Bewertungsergebnisse über die CVI. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Juli 1963

Erstbewertung

Spielfilme

Am Ende aller Wege — SF — (LE GLAIVE ET LA BALANCE) — Franscope —	9045	a) 3777 b) 3773	Société Nouvelle des Etablissements Gaumont / Trianon Productions, Paris / Ultra Film, Rom	Frankreich	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleihgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	S	W	—	6.5. 1963	29993
Schlafwagenabteil — SF — (ÄLSKARIN-NAN) — Agascope —	8947	a) 2110 b) 2108	AB Svensk Filmindustri, Stockholm	Schweden	Nora Filmverleih GmbH & Co. KG, München	S	W	—	25.3. 1963	30105
Algier-Report	8929	a) 363 b) 363	DuMont-TIME Fernsehprogrammgesellschaft mbH, Köln	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	15.3. 1963	29910
Alles in Fluß — Farbfilm —	9038	a) 348 b) 347	Deutsche Condor Film GmbH, München	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	29.4. 1963	30206
Schwarz-Weiß-Blues	8987	a) 345 b) 344	Hans-Martin Majewski, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	8.4. 1963	29694
Wallfahrt, Die — SF — (LE PELERINAGE)	8693	a) 602 b) 593	Compagnie Artistique de Productions et d'Adaptations Cinématographiques, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	31.12. 1968	28.9. 1962	25736

Kurzfilme

Als Tag der Bewertung gilt der 4. Juli 1963

Wiesbaden-Biebrich, 9. 7. 1963

StAnz. 4/1964 S. 130

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 [1] und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
- ** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

104

Umpfarrung der Evangelischen Kirchengemeinde der Pfarrkirche zu Marburg/Lahn

Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde
Gemäß § 2 Abs. 2 und unter Hinweis auf § 107 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 sowie auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 21 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. September 1945 / 4. 12. 1947 — KA. 1948 S. 16 — hat der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde der Pfarrkirche zu Marburg/Lahn wird in zwei Kirchengemeinden geteilt, die den Namen

- a) Evangelische Kirchengemeinde der Pfarrkirche zu Marburg/Lahn

- b) Evangelische Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Marburg/Lahn führen.

§ 2

Das Gebiet der beiden Kirchengemeinden grenzt sich folgendermaßen voneinander ab:

1. Zur Evangelischen Kirchengemeinde der Pfarrkirche gehört das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde der Pfarrkirche, soweit es westlich und nordwestlich der unter Ziffer 2 genannten Grenzlinie liegt.
2. Zur Evangelischen Kirchengemeinde der Lukaskirche gehört das Gebiet östlich der Lahn und südöstlich der Straße Krumbogen, einschließlich Krumbogen 109.

§ 3

Zum Zwecke der in § 1 beschriebenen Gemeindeteilung werden die in dem unter § 2 Ziffer 2 bezeichneten Gebiet wohnhaften Evangelischen aus der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde der Pfarrkirche ausgepfarrt.

§ 4

Die 3. und 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde der Pfarrkirche zu Marburg/Lahn werden als

1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Marburg/Lahn übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Kassel, den 18. November 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 6. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 881/11 — 69

StAnz. 4/1964 S. 132

105

Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie St. Christophorus in Rüsselsheim

Der Bischof von Mainz hat

1. Gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie und Kirchenstiftung St. Christophorus in Rüsselsheim errichtet.

Zur Pfarrkuratiekirche wird die auf den Titel St. Christophorus geweihte Kirche in Rüsselsheim bestimmt.

2. Die Pfarrkuratie St. Christophorus in Rüsselsheim wird von der Pfarrkuratie St. Georg in Rüsselsheim abgetrennt. Zum Territorium der neuen Pfarrkuratie gehört das Territorium der Pfarrkuratie St. Georg östlich folgender Grenze: Gemarkungsgrenze Raunheim — Ringstraße — Essener Straße — Danziger Straße — Stettiner Straße — Ringstraße bis Haßlocher Straße. Essener Straße und Danziger Straße gehören beiderseitig zu St. Christophorus.

3. Die Pfarrkuratie St. Christophorus in Rüsselsheim gehört zum Dekanat Rüsselsheim.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC werden der neuen Pfarrkuratie folgende Vermögenswerte der Pfarrkuratie St. Georg in Rüsselsheim mit deren Zustimmung: Grundbuch der Stadt Rüsselsheim Band 101, Blatt 5124, Flur IX, Nr. 106/2 mit 5180 Quadratmeter mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden und mit sämtlichen Rechten und Lasten; ferner alle für die neue Pfarrkuratie angeschafften Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder überwiesen.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkurates ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind, übertragen.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist uns ein Kirchenstiftungsrat zur Ernennung vorzuschlagen.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1964 in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/21 — 59

StAnz. 4/1964 S. 133

106

Urkunde über die Errichtung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. 1. 1963 hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Zustimmung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelische Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Wetzlar werden zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen, der den Namen „Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar“ führt.

Andere Evangelische Kirchengemeinden können sich dem Verband anschließen.

II. Der Gemeindeverband erfüllt seine Aufgaben im Dienste der Kirchengemeinden, die ihm angehören.

III. Dem Gemeindeverband werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Verbandsgemeinden die in der Satzung bestimmten Aufgaben übertragen.

IV. Der Verband und seine Organe führen ihre Geschäfte nach der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Düsseldorf, den 5. Dezember 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 881/22 — 7

StAnz. 4/1964 S. 133

107

Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden

Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde

Gemäß § Absatz 2 und unter Hinweis auf § 107 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche von Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 sowie auf Grund des § 2 Absatz 1 und § 21 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. 9. 1945/4. 12. 1947 — KA 1948 S. 16 — hat der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1: Die Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden wird in zwei Kirchengemeinden geteilt, die den Namen a) Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden, b) Evangelische Kirchengemeinde der Adventskirche zu Kassel führen.

§ 2: Das Gebiet der beiden Kirchengemeinden grenzt sich folgendermaßen voneinander ab:

1. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden gehört das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden, soweit es südlich und südwestlich der unter Ziffer 2 genannten Grenzlinie liegt.

2. Zur Evangelischen Kirchengemeinde der Adventskirche zu Kassel gehört das Gebiet nördlich der Straßenmitte der Wilhelmshöher Allee und nordöstlich der Gräfenstraße, einschließlich der Gräfenstraße und Wilhelmshöher Allee 121 bis 123^{1/2}.

§ 3: Zum Zwecke der in § 1 beschriebenen Gemeindegliederung werden die in dem unter § 2 Ziffer 2 bezeichneten Gebiet wohnhaften Evangelischen aus der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden ausgepfarrt.

§ 4: Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden wird auf die Evangelische Kirchengemeinde der Adventskirche zu Kassel übertragen.

§ 5: In der Evangelischen Kirchengemeinde der Adventskirche zu Kassel wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 6: Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden wird in 1. Pfarrstelle, und die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden wird in 3. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden umbenannt.

§ 7: Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Kassel, den 20. Dezember 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 13. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 881/11 — 70

StAnz. 4/1964 S. 133

108

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 65 zwischen Rengersfeld und dem Truppenübungsplatz Wildflecken im Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel

Die Teilstrecke der Kreisstraße 65 zwischen Rengersfeld und dem Truppenübungsplatz Wildflecken, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, von km 2,800 (= Ortsausgang Rengersfeld) bis km 3,598 (= Grenze des Truppenübungsplatzes Wildflecken) = 798 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rengersfeld über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 4/1964 S. 134

109

Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges Böllstein—Brensbach in den Gemarkungen Böllstein, Affhollerbach, Wallbach, Landkreis Erbach und in der Gemarkung Brensbach, Landkreis Dieburg, Reg.-Bez. Darmstadt

Die Gemeindeverbindungsstraße Böllstein—Brensbach in den Gemarkungen Böllstein, Affhollerbach, Wallbach im Landkreis Erbach und in der Gemarkung Brensbach im Landkreis Dieburg, Reg.-Bez. Darmstadt, von km 6,482 bis km 9,532 (= Kreisgrenze) = 3.050 m, im Landkreis Erbach und von km 26,149 (= km 26,145 der K 82) bis km 26,676 (= Kreisgrenze) = 527 m im Landkreis Dieburg, insgesamt = 3.577 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie verliert mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft. Sie wird als Bestandteil der Kreisstraße 88 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Landkreise Erbach und Dieburg über (§ 3 Abs. 2 und 3, §§ 5, 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 4/1964 S. 134

110

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 255 neugebauten Strecke sowie Einziehung bisheriger Strecken der Bundesstraße 255 in der Gemarkung Herborn, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden

1. Die in der Gemarkung Herborn, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebaute Strecke erhält mit Wirkung vom 1. 11. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird

Bestandteil der Bundesstraße 255 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke verläuft von km 38,100 neu (= km 38,115 alt) bis km 38,490 neu (= km 38,546 alt) = 390 m, von km 38,548 neu (= km 38,576 alt) bis km 38,698 neu (= km 38,732 alt) = 150 m, insgesamt = 540 m.

2. Von der bisherigen Teilstrecke der Bundesstraße 255 verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1963 die Straßenstücke von km 38,115 alt (= km 38,100 neu) bis km 38,546 alt (= km 38,490 neu) = 431 m, von km 38,576 alt (= km 38,548 neu) bis km 38,732 alt (= km 38,698 neu) = 156 m, insgesamt = 587 m, die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

3. Die Teilstrecke der Bundesstraße 255 von km 38,546 alt bis km 38,576 alt = 30 m, ist Bestandteil der Neubaus Strecke der Bundesstraße 255 mit der Kilometrierung von km 38,490 neu bis km 38,548 neu = 58 m.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 4/1964 S. 134

111

Widmung von Neubaus Strecken sowie Abstufung und Einziehung bisheriger Teilstrecken im Zuge der Landesstraße Nr. 3146 in den Gemarkungen Mainzlar und Treis an der Lumda im Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3146 in den Gemarkungen Mainzlar und Treis (Lumda) im Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebauten Strecken von km 5,740 neu (= km 5,751 alt bis km 5,855 neu (= km 5,860 alt) = 115 m, von km 5,930 neu (= 5,952 alt) bis km 6,045 neu (= km 6,035 alt = 115 m, von km 6,137 neu (= km 6,160 alt) bis km 6,476 neu (= km 6,498 alt) = 339 m, von km 7,089 neu (= km 7,128 alt bis km 7,602 alt (= km 7,535 neu) = 382 m, von km 8,178 neu (= km 7,882 alt) bis km 7,867 neu (= km 7,940 alt) = 61 m, von km 8,083 neu (= km 8,178 alt) bis km 8,456 neu (= km 8,658 alt = 373 m, zusammen = 1449 m, werden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3146 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3146 a) von km 6,160 alt (= km 6,137 neu) bis km 6,498 alt (= km 6,476 neu) = 338 m, von km 7,128 alt (= km 7,089 neu) bis km 7,220 alt = 92 m, zusammen = 430 m, b) von km 7,220 alt bis km 7,602 alt (= km 7,535 neu) = 382 m, von km 8,178 alt (= km 8,083 neu) bis km 8,658 alt (= km 8,456 neu) = 480 m, zusammen = 862 m, verlieren mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Landesstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die unter a) genannten Teilstrecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Mainzlar und für die unter b) genannten Strecken auf die Gemeinde Treis (Lumda) über (§§ 5, 43 HStrG).

3. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3146 in der Gemarkung Mainzlar von km 5,751 alt (= km 5,740 neu) bis km 5,860 alt (= km 5,855 neu) = 109 m, und von km 5,952

alt (= km 5,930 neu) bis km 6,035 alt (= km 6,045 neu) = 83 m, sowie die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3146 in der Gemarkung Treis (Lumda) von km 7,882 alt (= km 7,806 neu) bis km 7,940 alt (= km 7,867 neu) = 58 m, verlieren mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Landesstraße. Sie sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung dieser Strecken gem. § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 1. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 4/1964 S. 134

114

Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Bundesstraße 27 in den Landkreisen Eschwege und Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel

Mit der Verlegung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 27 in den Landkreisen Eschwege und Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel, ist die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 von km 20, 862 alt = neu bis km 22,235 alt (= km 22,220 neu) = 1373 m, für den Verkehr entbehrlich geworden. Sie verliert daher mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird eingezogen (§ 2 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 1. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 4/1964 S. 135

112

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 949 393

Monat: Dezember 1963
(1. 12.—28.12. 1963)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall		Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderläh- mung		Ornithose		Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirnhaut- entzündung		Leptospirose			Verletzung durch tollwut- kranke oder -verdächtige Tiere*)		Toxoplasmose		Kindbettnähe		Wundstarrkrampf		Tetanus		Lepra		Todesfall an	
	Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Banische Krankheit	Malariafieber	übrige Formen	Meningokokken Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber	Canclofieber	übrige Formen										
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 1 T -	-	-	-	-	1	-	2	1	-	1	-	138	-	-	-	3	2	33	-	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-
Reg.-Bezirk KASSEL	E 2 T -	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1	118	-	-	-	1	4	57	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E 1 T -	-	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	189	1	-	-	3	2	32	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Land HESSEN	E 4 T -	-	1	-	-	2	-	3	1	-	3	1	445	1	-	-	7	8	122	-	-	-	-	-	13	1	-	-	-	-	-	-	-

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 7. 1. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— VI e — 18 d 02 —

StAnz. 4/1964 S. 135

113

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Merkblatt über Maßnahmen bei Fischsterben infolge von Abwassereinwirkungen

Der Volkswirtschaft wird alljährlich durch Fischsterben ein erheblicher Schaden zugefügt. Die Verhütung der Fischsterben und die Ermittlung der Schadensverursacher ist daher dringend notwendig.

I. Ursachen von Fischsterben

Ihrer Ursache nach sind folgende Arten von Fischsterben zu unterscheiden:

1. Fischsterben durch Abwasser
 - a) Fischgifte
 - b) Sauerstoffmangel

2. Fischsterben durch Fischkrankheiten
3. Fischsterben auf Grund natürlicher oder künstlicher Veränderung des Gewässers.

Bei Fischsterben durch Abwassereinwirkung verwendet gewöhnlich der gesamte Fischbestand schlagartig (innerhalb weniger Stunden). Sie können unmittelbar (durch Gifte aller Art) oder mittelbar (durch Sauerstoffmangel) ausgelöst werden. Vergiftungen der Fische können auftreten z. B. durch Phenole, Cyanid, Ammoniak, Laugen, Schwermetallsalze, durch ungenügend gereinigtes Abwasser der Industrie, durch Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie durch Jauche, Silowasser und Waschmittel. Die Giftstoffe wirken an der Einleitungsstelle am stärksten; sie verlieren allmählich durch Verdünnung und chemische Umsetzungen ihre Wirkung.

Bei Fischsterben, die durch Sauerstoffmangel ausgelöst werden, wird dem Fisch der zum Leben benötigte Sauerstoff durch Fäulnisprozesse entzogen. Sauerstoffmangel durch fäulnisfähige organische Substanzen tritt namentlich bei Abwassereinleitung aus Städten, lebensmittelverarbeitenden Betrieben (z. B. Schlachtereien, Molkereien, Brauereien), Zellstoffabriken, landwirtschaftlichen Betrieben usw. auf. Wesentliches Kennzeichen für Fischsterben, die durch Sauerstoffmangel hervorgerufen werden, ist das Schnappen des Fisches nach Luft (Notatmung). Die sauerstoffbedürftigen Fischarten (Forelle, Hecht) zeigen beim Erstickungstod meist stark abgespreizte Kiemendeckel. Bei Einleitung sauerstoffzehrender Abwässer erfolgen Fischsterben oft erst eine Strecke unterhalb der Einleitungsstelle, da erst nach einer gewissen Fließzeit der Sauerstoffgehalt des Wassers soweit abgesunken ist, daß der Mindestbedarf für Fische nicht mehr vorhanden ist.

Durch Krankheit hervorgerufene Fischsterben erstrecken sich meist nur auf eine Fischart und sind in freien Gewässern selten. Im allgemeinen ist das Kennzeichen einer Fischkrankheit der langfristige Verlauf, d. h. ein derartiges Fischsterben erstreckt sich meist über viele Tage oder Wochen.

In kleinen stehenden Gewässern mit intensivem Stoffwechsel treten gelegentlich, vor allem im Sommer, aber auch unter der Eisdecke infolge von Sauerstoffmangel Fischsterben auf. Betroffen werden alle Fischarten, vor allem solche mit hohem Sauerstoffbedürfnis.

II. Maßnahmen bei Auftreten von Fischsterben

Bei Fischsterben sind folgende Stellen umgehend zu benachrichtigen!

1. Die örtlich zuständige Dienststelle der Polizei.
2. Die zuständige untere Wasserbehörde (Landrat bzw. Oberbürgermeister) oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt.
3. Das zuständige Fischereidezernat der Regierungspräsidenten in

a) Darmstadt, Luisenplatz 2	Tel.: 0 61 51/811
b) Kassel, Steinweg 6	Tel.: 05 61/1 91 31
c) Wiesbaden, Taunusstraße 51	Tel.: 0 61 21/5 93 61
4. a) In den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Wiesbaden, Viktoriastraße 41, Tel.: 0 61 21/2 40 36.
b) Im Regierungsbezirk Kassel der Regierungspräsident in Kassel, Wasseruntersuchungsbehörde, Steinweg 6, Tel.: 05 61/1 91 31.
5. Die Fischereiberechtigten.

Es ist ferner festzustellen, wo das Fischsterben seinen Anfang nimmt und wie weit es flußabwärts reicht. Von der Einsendung toter Fische ist bei Verdacht auf Sauerstoffmangel oder Vergiftung abzusehen, da die Ursache derartiger Fischsterben an toten Fischen in der Regel nicht festzustellen ist.

III. Entnahme von Wasserproben

Sobald ein Fischsterben beobachtet wird, sind sofort Wasserproben zu nehmen, da bei stoßweiser Verunreinigung die Abwasserwelle oft sehr schnell abläuft und nach wenigen Stunden möglicherweise nicht mehr nachgewiesen werden kann. Sind seit der Stoßeinleitung mehrere Stunden vergangen, so sind entsprechend der Fließgeschwindigkeit des Gewässers auch im weiteren Bereich flußabwärts Wasserproben zu entnehmen, um die Giftwelle nach Möglichkeit noch zu erfassen. Bei der Entnahme von Wasserproben ist zu beachten:

1. Menge jeder Wasserprobe mindestens $\frac{3}{4}$ Liter.

2. Wasserproben sofort beim Auftreten des Fischsterbens — möglichst in Anwesenheit einer Amtsperson — entnehmen.
3. Die Entnahme des Wassers erfolgt am besten entweder dort, wo taumelnde oder sterbende Fische zu beobachten sind, oder wo das Wasser verdächtige Verfärbungen, Schaumbildung oder dgl. zeigt. Außerdem sind Wasserproben zu entnehmen:
 - a) etwa 50—100 m oberhalb der vermutlichen Ursache (Abwassereinleitungsstelle),
 - b) das Abwasser an der Einleitungsstelle.
 - c) etwa 150—200 m unterhalb der Abwassereinleitungsstelle,
 - d) bei verspäteter Probenahme auch noch etwa 1000—2000 Meter unterhalb, je nach Fließgeschwindigkeit.
4. Verwendete Flaschen und Verschlüsse müssen sauber sein und sind vor Probeentnahme mit Untersuchungswasser gründlich auszuspülen.
5. Flaschen dürfen bei Wasserentnahme nicht so tief eingetaucht werden, daß Schlammablagerungen miterfaßt werden. Bei einer Ölverunreinigung sind die Wasserproben von der Wasseroberfläche zu entnehmen.
6. Jede Probeflasche genau und haltbar beschriftet mit
 - a) Tag und Uhrzeit der Entnahme,
 - b) Name des Gewässers und genaue Bezeichnung des Entnahmorte,es,
 - c) Name des Entnehmers.
7. Bei Einbringen von Feststoffen (z. B. Ätzkalk, Schädlingsbekämpfungsmitteln, gewerblicher Abfall) ist von den am Ufer oder im Bachlauf feststellbaren Resten ebenfalls eine Probe (evtl. auch der Verpackung) zu entnehmen.

IV. Einsendung der Wasserproben

Wenn eine örtliche Untersuchung durch das Staatl. Chemische Untersuchungsamt oder den zuständigen Fischereidezernenten erfolgt, können die Proben den Untersuchenden ausgehändigt werden.

Falls örtliche Untersuchungen nicht erfolgen, sind die Wasserproben gut verschlossen und sorgfältig verpackt sofort folgenden Stellen zuzuleiten:

- a) in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden an das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Wiesbaden, Viktoriastraße 41;
- b) im Regierungsbezirk Kassel an den Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6.

Die Proben sind unmittelbar nach Entnahme diesen Untersuchungsstellen zu überstellen. Wenn dies nicht zu ermöglichen ist, sind die Proben sofort als Exproßgut an die obengenannten Untersuchungsstellen zu senden.

Der Sendung ist ein ausführlicher Bericht über die Beobachtungen beim Fischsterben und die angestellten Ermittlungen beizufügen. Der Bericht sollte folgende Angaben enthalten:

- a) Name des vom Fischsterben betroffenen Gewässers und genaue Bezeichnung der Probeentnahmestellen.
- b) Örtliche Begrenzung und Ausmaß des Fischsterbens sowie artenmäßige Zusammensetzung der verendeten Fische (Gewässerbegehung).
- c) Zeitpunkt der ersten Beobachtung des Fischsterbens und evtl. Angaben über das Verhalten der Fische beim Sterben.
- d) Beobachtungen über evtl. Veränderungen des Wassers in Farbe und Geruch. Angaben über Wasserstands- und Temperaturverhältnisse.
- e) Name und Adresse von Zeugen und Entnehmern der Proben.
- f) Angabe der möglichen oder wahrscheinlichen Ursache des Fischsterbens. Bei industriellen oder gewerblichen Abwassereinleitungen sind Standort, Größe und Produktionsart anzugeben.

Es ist eine Skizze beizufügen, aus welcher die vom Fischsterben betroffene Gewässerstrecke, Abwassereinleitungen sowie die Probeentnahmestellen ersichtlich sind.

Wiesbaden, 8. 1. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III Az.: 92a 16 — 03

StAnz. 4/1964 S. 135

115

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung der Revierförsterei Elmshagen, Hessisches Forstamt Ehlen

Durch Erlaß vom 18. 7. 1963, III f — II 581 — 301.04, wurde die Auflösung der Revierförsterei Elmshagen im Hess. Forst-

amt Ehlen mit Wirkung vom 1. 2. 1964 angeordnet. Die Flächen werden auf die Revierförsterei Sand, Forstamt Ehlen, und die neu einzurichtende Revierförsterei Niedenstein, Forstamt Gudensberg, verteilt, die ab 1. 2. 1964 folgende Flächengrößen besitzen:

1. Revierförsterei Sand

655 ha Staatswald
78 ha Körperschaftswald
23 ha Gemeinschaftswald

756 ha Gesamtfläche;

2. Revierförsterei Niedenstein

190 ha Staatswald
130 ha Körperschaftswald
290 ha Gemeinschaftswald
17 ha Privatwald bis 50 ha

627 ha Gesamtfläche.

Wiesbaden, 7. 1. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — II/1145 — 301.04

StAnz. 4/1964 S. 136

116

Flurbereinigung Aufenau, Kreis Gelnhausen

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Aufenau, Kr. Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Aufenau ausschließlich der Ortslage, so wie sie aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ersichtlich sind (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 620 ha, worin eine Waldfläche von rd. 154 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen und die ausgeschlossene Ortslage durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1 sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft von Aufenau, Kr. Gelnhausen“ mit dem Sitz in Aufenau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkungen eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Er-

satzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Aufenau, Kreis Gelnhausen, und den angrenzenden Gemeinden Bad Orb, Wirthem, Wächtersbach, Neudorf, Kreis Gelnhausen, Salmünster, Kreis Schlüchtern, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme der oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 23. 12. 1963

Landeskulturamt

WF 355 — 41.979/63

StAnz. 4/1964 S. 137

Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke:

Gemarkung Aufenau: Flur 1—7, ganz im Verfahren; Flur 8, Flurstücke 8—21, 35—104, 105 tlw., 106 tlw., 108, 110 bis 121, 123, 124, 126, 127; Flur 9—12, ganz im Verfahren; Flur Nr. 13, Flurstücke 18—87, 101—117; Flur 15, Flurstücke 1—5, 72, 73, 74/1, 81 tlw., 87/74; Flur 17, Flurstücke 1—4/1, 45/1, 46, 47/2, 49, 50; Flur 18, Flurstücke 1—30/2, 45—50, 55—59; Flur 19, Flurstücke 26/5—58, 59 tlw., 63—73; Flur 20, Flurstücke 1—51, 70—100, 102, 103, 135/104, 105—111, 140/112, 141/112, 113/1, 114, 118/1 tlw., 120—127, 128 tlw., 130—132; Flur 21—23, ganz im Verfahren; Flur 24, Flurstücke 1—46/1, 55—57/1, 59/3, 60—76/1. Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rd. 620 ha.

117

Flurbereinigung Roßdorf, Kreis Hanau

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Roßdorf, Kr. Hanau, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Roßdorf ausschließlich der Ortslage, so wie sie aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ersichtlich sind (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 612 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen und die ausgeschlossene Ortslage durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1 sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft von Roßdorf, Kreis Hanau“ mit dem Sitz in Roßdorf. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkungen eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beersträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Roßdorf, Kreis Hanau, und den angrenzenden Gemeinden Ostheim, Butterstadt, Niederissigheim, Bruchköbel, Mittelbuchen, Kilianstädten, Windecken, sämtlich Kreis Hanau, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 30. 12. 1963

Landeskulturamt

WF 356 — G.-Nr. 43.599/63

St.Anz. 4/1964 S. 137

Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke:

Gemarkung Roßdorf: Flur 1—8, ganz im Verfahren; Flur 11—13, ganz im Verfahren; Flur 14, Flurstücke 1—11, 145/12—147/12, 13—19, 185/20—188/20, 21, 22, 167/23—171/23, 172/24—174/24, 175/25—178/25, 179/26, 180/26, 181/27, 182/27, 28, 29/1, 29/3, 160/47, 161/47, 48—53, 153/54, 154/54, 155/55—157/55, 162/56, 106/1, 108, 109/1, 110, 111 tlw., 112—125; Flur 18, Flurstücke 119/1, 2, 3, 4/1, 4/2, 120/5, 121/6, 122/7, 123/8, 124/9, 205/10, 206/10, 187/11—190/11, 127/12, 128/13, 129/14, 230/15, 231/15, 131/16, 132/17, 18, 19, 207/20, 208/20, 134/21, 135/22, 136/23, 24, 25, 157/26, 158/26, 27, 28, 191/29—193/29, 30—32, 50/8, 66—77, 165/78—170/78, 79, 80, 162/81, 256/81, 257/82, 164/83, 194/84, 196/84, 195/85, 197/85, 198/85, 86—96, 97/4, 100/1 tlw., 141/101, 143/103, 144/103, 145/105, 146/106, 114—118; Flur 19, Flurstücke 28, 29, 30/1—30/3, 106/31, 107/31, 32, 124/33, 125/33, 34, 128/35, 129/35, 36—43, 126/44, 127/44, 45, 46, 108/47—110/47, 104/48, 105/48, 103/49, 130/49—132/49, 50—66, 67/1, 67/2, 68—71, 98/72, 113/72—117/72, 73, 74, 96/75, 76—79, 80 tlw., 81, 84, 91—94; Flur 20, ganz im Verfahren; Flur 21, Flurstücke 1, 2, 120/3, 121/3, 4, 5, 126/6—128/6, 103/7, 104/7, 140/8—143/8, 9—11, 105/12—110/12, 12/1, 12/2, 112/12—114/12, 13, 14, 144/15—146/15, 16—18, 136/19, 137/19, 138/20, 139/20, 21, 122, 117/23—119/23, 24—36, 89/37, 90/38, 39/1, 39/2, 99/39—102/39, 124/39, 48—52, 147/53, 148/53, 133/54—135/54, 57, 58, 115/59, 116/59, 130/60—132/60, 61—65, 122/66, 123/66, 67—70, 71 tlw., 72, 84/73 tlw., 74, 85/75, 76—78, 79 tlw., 81, 82; Flur 22—24, ganz im Verfahren.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rd. 612 ha.

118

Flurbereinigung Langenhain, Kreis Eschwege

Ergänzungsbeschluß

In der Flurbereinigungssache Langenhain, Kreis Eschwege, wird auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I Seite 591) der Flurbereinigungsbeschluß vom 30. Oktober 1962 und der Ergänzungsbeschluß vom 24. 7. 1963 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Langenhain werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Langenhain, Lautenbach, Röhrda und Weißenborn nachträglich zugezogen und andere Teile der Gemarkung Langenhain vom Verfahren wieder ausgeschlossen. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Beschluß nicht ein. Die jetzigen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit einem orange Farbstreifen kenntlich gemacht; die nachträglich ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gefärbt und die neu zugezogenen Flurstücke rot gefärbt dargestellt. Das Flurstücksverzeichnis und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Die Größe des Verfahrensgebietes von ursprünglich rd. 1127 ha wird auf rd. 1063 ha festgestellt und ist im Flurstücksverzeichnis neu zusammengestellt. In den neu zugezogenen Flurstücken ist eine Waldfläche von rd. 7,5 ha enthalten.

2. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beersträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Langenhain sowie in den Nachbargemeinden Reichensachsen, Eschwege, Datterode, Röhrda und Weißenborn, Kreis Eschwege, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Langenhain, Reichensachsen, Datterode, Röhrda, Weißenborn und dem Magistrat der Stadt Eschwege zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 16. 12. 1963

Landeskulturamt

KF 202 — 40.338 63

St.Anz. 4/1964 S. 138

Flurstücksverzeichnis

I. Zugezogen werden
 a) Gemarkung Röh r d a (Gemeindebezirk Röh r d a), Flur 3, Flurstück zu 8/1 (alt 128/8) = 23 qm, zu 8/1 (aus 129/8) = 17 qm = 0,0040 ha;
 b) Gemarkung L a u t e n b a c h (Gemeindebezirk Röh r d a), Flur 1, Flurst. 11/1 = 7,4790 ha;
 c) Gemarkung W e i ß e n b o r n (Gemeindebezirk W e i ß e n b o r n), Flur 17, Flurst. zu 41/1 (aus 122) = 11 qm, zu 41/1 (aus 41, 131/40) = 110 qm, zu 41/1 (aus 130/40) = 20 qm = 0,0141 ha;
 d) Gemarkung L a n g e n h a i n (Gemeindebezirk L a n g e n h a i n), Flur 6, Flurst. 93/3 = 3,62 Ar, 156/96 = 0,93 Ar, 142/53 = 9,87 Ar, 155/96 = 2,28 Ar, 55/1 = 8,89 Ar, 55/2 = 14,88 Ar = 0,4047 ha; Flur 10, Flurst. 34/21 = 0,1439 ha; Flur 8, Flurstücke 200/136 = 2,26 Ar, 129/1 = 7,45 Ar, 132/2 = 18,50 Ar, 145/1 = 3,54 Ar, 130/1 = 6,48 Ar, 131 = 3,72 Ar, 223/1 = 6,16 Ar, 223/3 = 8,10 Ar, 135/1 = 0,58 Ar = 0,5679 ha; Flur 9, Flurst. 123/1 = 47,50 Ar, 124/2 = 12,77 Ar = 0,6027 ha, insgesamt zugezogen 9,2163 ha.

II. Ausgeschlossen werden:

Gemarkung L a n g e n h a i n (Gemeindebezirk L a n g e n h a i n), Flur 1, Flurst. 10—12, 242/13, 15—32, 108—110, 135—137, 263/138, 264/138, 139—144, 275/145, 276/145, 146—148, 234/149, 235/149, 236/150, 237/150, 151—154, 155/1, 155/2, 267/156, 268/156, 157, 158, 238/159, 239/159, 240/160, 241/160, 161—163, 265/164, 266/164, 165—174, 269/175, 270/175, 176, 177, 181, 243/182, 183—185, 231/186, 206—219, 221/1, 224/1, 225, 26 = 40,1990 ha; Flur 3, Flurst. 28/1 = 1,2300 ha; Flur 9, Flurst. 81—85, 165/86, 166/86, 87/1, 87/2, 88, 89, 94—122, 147—150 = 20,9445 ha; Flur 13, Flurst. 77, 130—139, 144—148, 171—177, 185 = 10,3300 ha; Flur 6, Flurst. 42/2, 42/3, 42/4, 42/5 = 0,3379 ha; Flur 9, Flurst. 123, 124/1 = 0,6524 ha, insgesamt 73,6938 ha.

Größe des bisherigen Flurbereinigungsgebietes: 1127,5116 ha, durch Ergänzungsbeschluß zugezogen: 9,2163 ha = 1136,7279 Hektar.

Durch Ergänzungsbeschluß ausgeschlossen: 73,6938 ha, neu festgestelltes Flurbereinigungsgebiet: 1063,0341 ha.

119

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten**als Direktor des Landespersonalamtes Hessen**

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungssekretär Huber-Billhardt (1. 12. 1963);

zum Regierungsobersekretär (BaL) Regierungssekretär Karl Benthaus (1. 12. 1963).

Wiesbaden, 14. 1. 1964

Der Hessische Ministerpräsident
 als Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 II/42

StAnz. 4/1964 S. 139

E. im Bereich des Hess. Ministers der Justiz

ernannt

zum Oberregierungsrat (BaL) im Hessischen Justizministerium Amtsgerichtsrat Dr. Dr. Udo Kollatz bei dem Amtsgericht Wiesbaden (20. 12. 1963).

Wiesbaden, 7. 1. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
 Az.: II b K 620

StAnz. 4/1964 S. 139

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr**a) Ministerium**

ernannt

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte Günter Rei-

mann (26. 11. 1963 — BaL); Dr. Otto Schmidt (26. 11. 1963 — BaL);

zu Regierungsräten Regierungsassessor Dr. Walter Klebe (26. 11. 1963 — BaL); Assessor Werner Butzmann (1. 9. 1963 — BaP);

zum Regierungsbaurat z. A. Verwaltungsangestellter Dipl.-Ing. Eberhard Schönrock (3. 9. 1963 — BaP);

zum Amtsrat Regierungsamtmann Günter Spazier (30. 9. 1963 — BaL);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Adam Laux (19. 12. 1963 — BaL);

zum Regierungsoberbauinspektor Regierungsbauinspektor Bruno Wittekindt (27. 11. 1963 — BaL);

zum Amtsmeister Hauptamtsgelhilfe Wilhelm Deuker (30. 9. 1963 — BaL);

zum Oberamtsgelhilfen z. A. Verwaltungsangestellter Wilhelm Zwaka (1. 10. 1963 — BaP);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Staatssekretär Dr. Leonhard Lutz (10. 8. 1963);

in den R u h e s t a n d v e r s e t z t

Oberregierungsrat Dr. Richard Enßlen (auf eigenen Antrag mit Ablauf des Monats September 1963).

Wiesbaden, 10. 1. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
 Z 2 b — 7 o 16 — 09

StAnz. 4/1964 S. 139

120

Hessischer Verwaltungsschulverband

Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden richtet im April 1964 in Wiesbaden und Gießen

Ausbildungslehrgänge II

Ausbildungslehrgänge I

und Lehrgänge für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge ein. Wir verweisen wegen der Zulassungsbedingungen auf § 4 der Schulordnung (StAnz. 1961 S. 79).

Anmeldungen sind an das Verwaltungsseminar, Wiesbaden, Steubenstraße 11, zu richten. Vordrucke für Zulassungsanträge können dort angefordert werden.

Wiesbaden, 8. 1. 1964

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Bezirksleitung Wiesbaden

StAnz. 4/1964 S. 139

1964

Montag, den 27. Januar 1964

Nr. 4

Gerichtsangelegenheiten

193

Öffentliche Zustellung

C 421/63: Das mdj. Kind Angelika Oetzel in Lengers, vertreten durch das Kreisjugendamt in Bad Hersfeld, klagt gegen Günther Kirstenpfad, geb. am 1. 11. 1932, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Hersfeld, z. Z. unbekanntem Aufenthaltes, wegen Zahlung rückständigen Unterhalts und wegen Unterhaltserhöhung mit dem Antrag:

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin, z. Hd. ihres jeweiligen Vormundes, als rückständigen Unterhalt für die Zeit vom 11. 2. 1953 bis 10. 1. 1964 den Betrag von 4585,— DM zu zahlen.

2. ab 11. 1. 1964 an Stelle von bisher monatlich 35,— DM bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Unterhaltsrente von monatlich 70,— DM zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Amtsgericht Bad Hersfeld, Zimmer 12, auf den 24. März 1964, um 9 Uhr, geladen.

Zum Zwecke der Zustellung wird vorstehender Auszug der Klage bekanntgegeben.

643 Bad Hersfeld, 6. 1. 1964 Amtsgericht

194 Aufgebote

F 10 63 — Aufgebot: Die Eheleute Schlosser Karl Rockensüß und Elisabeth geb. Wissemann in Bischhausen, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken — haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bischhausen, Band 9, Blatt 234 in Abteilung III. unter lfd. Nr. 4 zugunsten der Raiffeisenkasse Gilsa eGmuH. in Gilsa als Rechtsnachfolgerin der Spar- und Darlehnskasse Gilsa eGmuH in Gilsa eingetragene Grundschuld von 800,— DM.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 14. Mai 1964 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Krausgasse 30 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 31. 12. 1963
Amtsgericht

195

F 2/63: Durch **Ausschlussurteil** vom 20. 12. 1963 hat das Amtsgericht in Melsungen den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Heinebach XIII, Blatt 417 Abt. III Nr. 5 und Band 20, Blatt 615 Abt. III Nr. 2 eingetragene, mit 5 1/2% verzinssliche Grundschuld von 4500,— GM für **kraftlos** erklärt.

3508 Melsungen, 14. 1. 1964 Amtsgericht

196

6 F 3 63 — **Kraftloserklärung**: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch

von Offenbach am Main, Band 238, Blatt 6998 in Abt. III Nr. 6 für Frau Susanne Mühlens geb. Friedel in Frankfurt am Main eingetragene Grundschuld über 30 000,— DM (i. W. dreißigtausend Deutsche Mark) nebst 10% Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens.

605 Offenbach (Main), 24. 12. 1963
Amtsgericht

197

Beschluß

8 F 2 63 — **Aufgebot**: Die Witwe Elisabeth Barth, geb. Gesser, in Steinheim (Main), Schönbornstraße 18, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Zabolitzky, Seidler, Offenbach (Main), hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Steinheim (Main), Band 40, Blatt 1824 in der III. Abteilung unter den Nrn. 1 und 2 eingetragenen Hypotheken im Betrage von 1623,79 Goldmark und 3000,00 Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Hypothekenbriefe wird aufgefordert, spätestens in dem am Mittwoch, dem 29. April 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Saal 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Hypothekenbriefe vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

605 Offenbach (Main), 9. 1. 1964
Amtsgericht, Abt. 8

198 Güterrechtsregister

GR 1019 — 10. Januar 1964: Eheleute Herbert Boehe, Kaufmann und Gerda geb. Boßelmann, beide in Darmstadt, leben zufolge Erklärung vom 28. Juni 1958 gem. Art. 8 Abs. I Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 in Gütertrennung.

GR 1020 — 10. Januar 1964: Eheleute Karl Georg Rybacki, Maurermeister und Heide Laura geb. Emig, beide in Darmstadt haben durch Vertrag vom 16. November 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 1021 — 10. Januar 1964: Eheleute Johann Jakob Blank, Kaufmann und Anna Gertrud geb. Broscheid, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Oktober 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 1022 — 10. Januar 1964: Eheleute Hans Erwin Köhler, Kaufmann, Darmstadt und Irmgard geb. Hornung, daselbst, haben durch Vertrag von 24. September 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 1023 — 10. Januar 1964: Eheleute Ernst Hofmann, Kaufmann, Darmstadt-Eberstadt und Elisabeth geb. Kehm, daselbst, haben durch Vertrag vom 5. Dezember 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 1024 — 10. Januar 1964: Eheleute Hans-Joachim Langer, Kaufmann, Darmstadt und Elfriede geb. Wagener, daselbst, haben durch Vertrag vom 10. 9. 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 1025 — 14. Januar 1964: Eheleute Konrad Leeb, Kaufmann und Monika geb. Weilert, daselbst, haben durch Vertrag vom 12. 12. 1963 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 15. 1. 1964
Amtsgericht, Abt. 8

199

Neueintragung

GR 399 — Tag der Eintragung: 14. 1. 1964. Ehegatten: Kaufmann Diethelm Hartmann und Anneliese geb. Hild in Oberschedl (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 14. 1. 1964 Amtsgericht

200

Neueintragung

GR 398 — Tag der Eintragung: 10. 1. 1964. Ehegatten: Kraftfahrer Ernst Hild und Anneliese geb. Kaiser in Eibach (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 10. 1. 1964 Amtsgericht

201

6 GR 476 — 10. 1. 1964: Carl Föckler und Ehefrau Annelotte geb. Wollmerstedt, Eschwege, Buchenweg 6.

Durch notariellen Ehevertrag vom 30. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 17. 1. 1964 Amtsgericht

202

73 GR 7594 A: Rechtsanwalt Dr. jur. Hermann Münzel und Ärztin Dr. Gertrud Münzel geb. Keil, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1963 wurde die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10 159: Kaufmann Diethelm Hermann Dick und Bankangestellte Regina Elisabeth Anna geb. Jeschke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 160: Kaufmann Georg Konrad Kern und Emma geb. Eifert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 161: Mechanikermeister Norbert Hermann Schneider und Ursula Elisabeth geb. König, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 162: Industrievertreter Hermann Alfred Haller und kaufmännische Angestellte Barbara Maria geb. Hildebrand, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 163: Diplom-Kaufmann Engelbert Flatters und Buchhalterin Karin geb. Hallermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 164: Konstrukteur Otto Rudolf Cisarz und Krankengymnastin Jutta Elisabeth geb. Schade, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 165: Technischer Fernmeldeoberinspektor Otto Miekeley und Käthe geb. Genschmer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 166: Kaufmann Ferdinand Wilhelm Klischat und Else geborene Martz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 167: Tonassistent Heinrich Ziegler und Helga geborene Müller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 168: Buchhalter Ferdinand Wilhelm Geitzenauer und Hermine geb. Froidl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 169: Bauingenieur Gerhard Otto Schülke und Helga geborene Uthke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 170: Werbeleiter Hans Baumann, Frankfurt (Main) und Gisela geb. Strey, Offenbach (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 171: Vertreter Erwin Wilhelm Möller und Eva geb. Lauber, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR. 10 172: Ingenieur Ewald Lübber und Ursula geborene Büttner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 173: Handelsvertreter Waldemar Herbert Oswald und Anni Lieselotte geb. Thiemig, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 174: Architekt Theodor Cechol und Margot geborene Klimars, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 175: Bankangestellter Ernst Heinrich Hey und Irmtraud geb. Wächter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 176: Handlungsbevollmächtigter Erwin Lenz und Dipl.-Handelslehrerin Ilsetraut geb. Koppetsch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 177: Handelsvertreter Horst Kosche und Elfriede geb. Paul, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 178: Gärtner Heinrich Ludwig Oberheim und Margarete Friederike geb. Böff, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 179: Kraftfahrzeugmeister Kurt Lehmann und Anneliese geb. Gabel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 180: Werbeleiter Karl-Heinz Jantzen und Lieselotte geborene Ohde, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 181: Gastwirt Max Leichter und Margarete geb. Herbig, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 10 182: Kaufmann Alexander Hasso Uwe Wecker, Frankfurt (Main) und Bärbel Käthe geb. Scheppke, Lüneburg.

Durch Ehevertrag vom 30. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 14. 1. 1964
Amtsgericht, Abt. 73

203

GR II 218a — 2. 1. 1964: Ing. Joachim Peter Fritz Bruno Gierrth und Ursula Inge, geb. Schneider, beide in Ober-Rosbach v. d. H.

Durch Ehevertrag vom 17. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 2. 1. 1964
Amtsgericht

204

Neueintragung

GR 284 — 10. 1. 1964: Die Eheleute Herbert Gölz und Hermine geb. Gall in Mörlenbach-Groß Breitenbach haben durch Vertrag vom 26. November 1963 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenwald), 10. 1. 1964
Amtsgericht

205

21 GR 1884 — 6. 1. 1964: Eheleute Töpfer Hans Kessler und Ilse geb. Hahn in Gießen-Wieseck.

Durch Vertrag vom 1. August 1963 wurde Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1885 — 7. 1. 1964: Eheleute Fleischermeister Hans Kühn und Elli geb. Hebbel in Gießen.

Durch Vertrag vom 22. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

63 Gießen, 16. 1. 1964
Amtsgericht

206

GR 376 A — 14. Januar 1964: Adolf Nold, Inhaber einer Reparaturwerkstätte und Tankstelle, Groß-Gerau, Gernsheimer Straße 12, Ingeborg Nold geb. Felbinger, daselbst.

Durch Vertrag vom 6. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 14. 1. 1964
Amtsgericht

207

GR 255: Eheleute Drucker Richard Oskar Gerhardt und Maria Theresia geb. Kielmann in Steinbach, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 4. Dezember 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 9. 1. 1964
Amtsgericht

208

GR 256: Eheleute Maurer Franz Josef Schusser und Irmgard geb. Riebold in Erdmannrode, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 13. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die

Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 9. 1. 1964
Amtsgericht

209

GR 38 A — 12. 12. 1963: Eheleute Walter Niemeyer, Schiffseigner, und Marie geb. Diedrichs in Oedelsheim, Torweg 192.

Durch Vertrag vom 4. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

3522 Karlshafen, 12. 12. 1963
Amtsgericht

210

GR 208 — 14. 1. 1964: Die Eheleute Hans Joachim und Renate Scherer in Viernheim, haben durch Vertrag vom 18. 11. 1963 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 14. 1. 1964
Amtsgericht

211

GR 366 — 16. 1. 1964: Koch Karl Heß und Sofie Franziska geb. Dossmann in Weilburg (Lahn).

Durch Ehevertrag vom 25. März 1959 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg (Lahn), 16. 1. 1964
Amtsgericht

212 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 330 — 8. 1. 1964: Firma Hailo-Werk, Rudolf Loh KG, Haiger (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 7. Januar 1964, 10.17 Uhr. 2 Lichtbilder, darstellend den „Küchen- und Eßzimmerstuhl 4524“, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist: 3 Jahre.

634 Dillenburg, 8. 1. 1964
Amtsgericht

213 Vereinsregister

VR 408 — 20. Dezember 1963: Verband freier Tankstellen, Sitz: Darmstadt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. November 1963 ist der Verein aufgelöst.

VR 556 — 20. Dezember 1963: Sportverein St. Stephan 1953 e. V., Sitz: Darmstadt-St. Stephan.

VR 557 — 20. Dezember 1963: Gesellschaft zur Förderung der „Jumelage Postal“ e. V., Sitz: Darmstadt.

61 Darmstadt, 15. 1. 1964
Amtsgericht

214

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 3579 — 4. 12. 1963: Verband Hessischer Toto- und Lotto-Annahmestellen.

73 VR 3580 — 6. 12. 1963: Arbeitsgemeinschaft ost- und mitteldeutscher Verbände „Haus der Heimat“.

73 VR 3581 — 11. 12. 1963: International Electronics Association.

73 VR 3582 — 11. 12. 1963: Gemeinnütziges Erholungswerk.

73 VR 3583 — 13. 12. 1963: Auto-Modell-Club von Deutschland.

73 VR 3584 — 16. 12. 1963: Frankfurter Unterhaltungsorchester.

73 VR 3585 — 18. 12. 1963: Hilfsverein der Sudetendeutschen Angestellten und Rentner.

73 VR 3586 — 23. 12. 1963: Neles-Unterstützungskasse.

73 VR 3587 — 23. 12. 1963: Main-Taunus Mieterverband.

*

73 VR 2580 — 20. 12. 1963: Verein für Neufundländer, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 3041 — 16. 11. 1963: Evangelischer Arbeiterinnendienst in Hessen und Nassau, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 14. 1. 1964

Amtsgericht, Abt. 73

215

4 VR 229. Sportverein Concordia 1910 Gernsheim eingetr. Verein, Sitz: Gernsheim.

608 Groß-Gerau, 13. 1. 1964 Amtsgericht

216**Neueintragung**

VR 75: Männergesangverein „Harmonic“ Ahlbach in Ahlbach.

6253 Hadamar, 18. 11. 1963 Amtsgericht

217

VR 69: Deutsch-Amerikanischer Club. Sitz: Hünfeld.

6418 Hünfeld, 8. 1. 1964 Amtsgericht

218**Neueintragung**

VR 64: In das Vereinsregister wurde am 13. Januar 1964 unter Nr. 64 eingetragen: Segel-Club — Inheiden e. V., Sitz: Inheiden.

6478 Nidda, 13. 1. 1964 Amtsgericht

219**Neueintragung**

VR 53: Druschverein II e. V., Weißenborn, Kreis Ziegenhain. Die Satzung wurde am 27. November 1963 errichtet. Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Eingetragen am 7. 1. 1964.

6435 Oberaula, 16. 1. 1964

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

220**Neueintragung**

Rü VR 45: In das Vereinsregister ist am 11. 11. 1963 eingetragen worden: Rüsselsheimer Roll- und Schlittschuh-Club (RRSC) e. V. in Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 15. 1. 1964

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

221**Neueintragung**

VR 32 — 31. Dezember 1963: Sportgemeinschaft 1946, Sitz: Unter-Absteinach. Die Satzung ist am 20. November 1963 errichtet.

6948 Wald-Michelbach, 31. 12. 1963

Amtsgericht

222**Liquidation****Gesellschaft**

der Freunde des Fernsehens e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wollen sich melden bei:

Johannes Simonsen, Steuerbevollmächtigter, Hamburg-Finkenwerder, Nessdeich Nr. 66.

Max Augustin, Kaufmann, Hamburg, Neuer Wall 61.

223 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

VN 261: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma Wallisch & Co., oHG, Handelskontor in Bad Hersfeld wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

643 Bad Hersfeld, 15. 1. 1964 Amtsgericht

224**Beschluß**

N 563: In der **Konkurssache** über das Vermögen der Firma Dennigsen & Co. in Nieder-Roden (Rollwald), wird dem seitherigen Konkursverwalter Rechtsanwalt Ittmann, Dieburg nach Anhörung des Gläubigerausschusses eine Teilvergütung von 2000,— DM (Zweitausend) bewilligt, die auf die noch endgültig festzusetzende Vergütung anzurechnen ist.

Gleichzeitig werden die dem seitherigen Konkursverwalter Rechtsanwalt Ittmann entstandenen Auslagen auf 584,95 Deutsche Mark festgesetzt.

611 Dieburg, 16. 1. 1964 Amtsgericht

225

81 VN 1/64 — **Vergleichsverfahren**: Der Gartenarchitekt Kurt Renz, Frankfurt (Main), Stresemannallee 11, hat durch einen am 15. Januar 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5, Telefon (06196) 81737, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkung wird dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner heute um 11.30 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6 Frankfurt (Main), 15. 1. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

226**Beschluß**

81 N 303/64: Der **Konkurrenzeröffnungsbeschuß** des Amtsgerichts Frankfurt (M.) vom 3. 12. 1963 — 81 N 303/63 — über das Vermögen der Witwe Elise Pier, alleinige Inhaberin der Firma Blumenhaus Pier, Frankfurt (Main)-Griesheim, Zum Linnegraben 60, ist durch nunmehr rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 5. 12. 1963 — 2/9 T 943/63 — aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 13. 1. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

227**Bekanntmachung
über die Schlußverteilung**

81 N 42/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Super-Film, Verleih- und Vertriebs-GmbH, Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassungen in München, Berlin, Hamburg und Düsseldorf — Amtsgericht Frankfurt (Main), 81 N 42/55 — soll Schlußverteilung erfolgen.

Es steht noch ein Betrag von 5185,81 Deutsche Mark zur Verteilung zur Verfügung, wovon noch die restlichen Masseverbindlichkeiten abgehen.

Die bevorrechtigten Gläubiger des § 61 Ziffer 1 KO sind befriedigt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen schließt mit einer Gesamtsumme von 1226 128,52 DM. Es ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 17. 1. 1964

Der Konkursverwalter

Walter Gebauer
Rechtsanwalt und Notar

6 Frankfurt (Main)

Steinweg 7

228**Beschluß**

81 N 42 55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Super-Film - Verleih- und Vertriebs-GmbH, Frankfurt (Main), Taunusstr. 52-60 mit Zweigniederlassungen in München, Schützenstr. 1a, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 54, Hamburg, Ferdinandstr. 58 und Düsseldorf, Königsallee 96 wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände und zur Anhörung über die Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 21. Februar 1964 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 10 000,— DM, die Auslagen werden auf 40,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 9. 1. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

229

81 N 464 — **Anschlußkonkursverfahren**: Der Antrag der Rolf Hohmann & Co., Kommanditgesellschaft, Freies Wohnungsunternehmen, Frankfurt (Main), Zeil 29 bis 31, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 9. Januar 1964 um 11.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Tel.: 634 01.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. Februar 1964 um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 28. Februar 1964 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Februar 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 17. 1. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das

Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

230

3 K 6/63 verbunden mit 3 K 7/62:

Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 78, Blatt 2769, eingetragene Grundstück,

Flur 3, Nr. 1/46, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 2, Größe 9,74 Ar, das z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der 1. Antonie Betz geb. Schnautz, Wwe. des Bauunternehmers Karl Betz in Bad Nauheim, 2. Maurermeister Karl Willi Betz, daselbst, 3. Maurer Friedel Karl Betz, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen war,

soll am Mittwoch, den 25. März 1964 um 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 2, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 1963 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks 20 000,— Deutsche Mark. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

635 Bad Nauheim, 13. 1. 1964 **Amtsgericht**

231**Beschluß**

5 K 15/62: Das im Grundbuch von Griedel, Band 23, Blatt 866, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griedel, Flur 8, Nr. 20/12, Hof- und Gebäudefläche, Am Helgenhaus, 27,15 Ar, Ackerland, 31,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. September 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Herbert Andreas Pyttel in Griedel.

Der Wert des Grundstücks einschließlich des Zubehörs ist nach § 74a Abs. 5 ZVG

festgesetzt worden auf 40 000,— DM — vierzigtausend Deutsche Mark —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 13. 1. 1964 **Amtsgericht**

232

K 3/63: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Niederselters, Band 9, Blatt 312, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Niederselters, Flur 1, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbacher Straße 4, Größe 0,99 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Niederselters, Flur 1, Flurstück 280/1, Weg, Eisenbacher Straße, 0,10 Ar,

sollen am 9. April 1964 um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Sept. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Luise Heun geb. Diehl in Niederselters z. 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg (Taunus), 9. 1. 1964

Amtsgericht

233**Beschluß**

43 K 17/61: Die im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 40, Blatt 1780, eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 2, Flurstück 368/7, Lieg.-B. Nr. 1867, Geb.-B. 1306, Hof- und Gebäudefläche, Am Zollstock 7, Größe 5,45 Ar,

soll, soweit diese Hälfte dem Schuldner Maurer Heinz Meyritz in Watzenborn-Steinberg gehört, am 24. März 1964 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich dieser Hälfte ist der Maurer Heinz Meyritz in Watzenborn-Steinberg.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 9. 1. 1964

Amtsgericht

234

2 K 17/62: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 33, Blatt 2188 eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur V, Flurstück 25/7, Hof- und Gebäudefläche, Emil-von-Behring-Straße 11, Größe 4,19 Ar, (Schätzwert: 22 050,— DM),

soll am Mittwoch, dem 1. April 1964 um 13.30 Uhr im Amtsgerichtsgebäude in Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Zimmer 116, I. Stock, hinsichtlich der ideellen Hälfte des Philipp Konrad Sperling 4, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Philipp Konrad Sperling 4., Kraftfahrer in Groß-Gerau, zu einhalb; b) dessen Ehefrau Elisabeth geb. Benner, daselbst, zu einhalb.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 17. 1. 1964 **Amtsgericht**

235**Beschluß**

2 K 9/61: Das im Grundbuch von Eddersheim, Band 17, Blatt 671, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eddersheim, Flur 5, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße, 6,00 Ar,

soll am 13. März 1964 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Nov. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bautechniker Hans Alfred Kleinmann, b) dessen Ehefrau Ilse Klara geb. Lupfer, je zur ideellen Hälfte, wohnhaft in Eddersheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 55 800,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 8. 1. 1964

Amtsgericht

236

5 K 17/63: 1. Der in diesem Verfahren auf den 10. 2. 1964, 10 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

2. Das im Grundbuch von Offenbach (Dillkreis), Band 27, Blatt 945, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Flur 5, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Feldchen, 6,74 Ar,

soll am 6. April 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Herbhorn, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Willibald Löffler, b) dessen Ehefrau Hella Löffler geb. Steinmüller, beide in Offenbach (Dillkreis), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 15. 1. 1964

Amtsgericht

237

5 K 23/61: Die im Eigentum des Färbers Otto Simon stehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Langen, Band 81, Blatt 5392 A, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 148/4, Lieg.-B. 4978, Hof- und Gebäudefläche, Annastr. 39, Größe 7,48 Ar,

soll am Freitag, 20. März 1964 um 13.30 Uhr im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. November 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Färber Otto Simon in Langen, (Eigentümerin der anderen Hälfte: Frau Berta Simon, geb. Plöß in Langen).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 42 000,— DM (Beschluss vom 22. Juni 1962).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 13. 1. 1964

Amtsgericht

238

51 K 63/63: Das im Grundbuch von Fasanenhof (Amtsgericht Kassel), Band 15, Blatt 366, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur 20, Flurstück 83/23, Lieg.-B. 708, Hof- und Gebäudefläche, Koboldstraße 9, Größe 7,87 Ar,

soll am 31. März 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Dezember 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Bohrer Helmut Koch, b) dessen Ehefrau Gertrud Koch geb. Scheidler, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 1. 1964

Amtsgericht

239

K 5/63: Die im Grundbuch von Landenhausen, Band 11, Blatt 519, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Landenhausen:

Flur III, Nr. 61, Ackerland, Am Wernersberg, 22,09 Ar,

Flur III, Nr. 89, Grünland, Die Kühlwiesen, 10,18 Ar,

Flur IV, Nr. 88, Ackerland, Am Gölzenrain, 13,26 Ar,

Flur XI, Nr. 64, Grünland, Am Göbelhain, 8,18 Ar, Ackerland, Am Göbelhain, 11,77 Ar,

Flur I, Nr. 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Salzschlirfer Straße 10, Größe 5,26 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. März 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Technischer Angestellter Ludwig Müller und seine Ehefrau Anna geb. Fiedler in Landenhausen, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der zu versteigernden Grundstücke wurde wie folgt festgesetzt:

Flur III, Nr. 61, auf 2650,80 DM, Flur III, Nr. 89, auf 814,40 DM, Flur IV, Nr. 88, auf 1326,— DM, Flur XI, Nr. 64, Grünland, auf 899,80 DM, Ackerland, auf 1294,70 DM, Flur I, Nr. 123/1, auf 27 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 23. 12. 1963

Amtsgericht

240

K 13/63: Das im Grundbuch von Rixfeld, Band 6, Blatt 198, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rixfeld, Flur I, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Im Renzendorf, Haus Nr. 2, Größe 4,33 Ar, soll am Mittwoch, dem 18. März 1964 um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fellbeizer Karl Valentin Bernges, Hespershain, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Eilfriede Bernges geb. Zimmermann, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des zu versteigernden Grundstücks Flur I, Nr. 188, ist auf 11 625,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 23. 12. 1963

Amtsgericht

241

Beschluß

K 3/63: Die im Grundbuch von Metzschbach, Band VI, Blatt 179, in der Gemarkung Metzschbach belegenen, jeweils zur ideellen Hälfte auf den Namen des Klempners Karl Christoph Schäfer in Metzschbach eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 351/105, bebauter Hofraum, Im Dorfe, Jägerhaus Nr. 27, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 352/106, Hausgarten, daselbst, 5,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 353/125, Wiese, Die Teichwiesen, 5,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 354/125, bebauter Hofraum, Die Teichwiesen, 0,19 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 4, Flurstück 124/1, Gebäudefläche, Grünland, Hutung, Die Teichwiesen, 16,78 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 4, Flurstück 101 2, Gebäudefläche und Garten, 11,46 Ar,

sollen am 12. März 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, durch Zwangsvolleistung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 63 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klempner Karl Christoph Schäfer in Metzschbach zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 20. 12. 1963

Amtsgericht

242

K 2/63: Am 17. März 1964 um 10.00 Uhr, sollen im Amtsgericht Sontra, Zimmer 1, die nachstehenden Grundstücke bzw. der Grundstücksanteil, eingetragen im Grundbuch von Wommen, im Wege der Zwangsvolleistung, versteigert werden:

a) Band 5, Blatt 116, (Gemarkung Wommen):

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 74, Ackerland, Im Lerchbergfeld, 6,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 74/6, Ackerland, Im kleinen Gerbig, 1,49 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 49, Größe 10,07 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 50/4, Ackerland, Zwischen den Gräben, 60,20 Ar;
b) Band 5, Blatt 123, zu 1/2 Anteil (Gemarkung Wommen):

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1, Wald (Holzung), der Langforst, 3501,86 Ar.

Eingetragener Eigentümer der Grundstücke bzw. des Grundstücksanteils ist:

zu Band 5, Blatt 116: Maurermeister Heinrich Thon, Wommen, Nr. 29,

zu Band 5, Blatt 123: Maurermeister Heinrich Thon, Wommen, Nr. 29, zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt:

a) Band 5, Blatt 116 des Grundbuches von Wommen, lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 74, 6,05 Ar, auf 1200,— DM, lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 74/6, 1,49 Ar, auf 298,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 48/1, 10,07 Ar, auf 37 500,— DM, lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 50/4, 60,20 Ar, auf 2400,— DM;

b) der 1/2 Anteil in Band 5, Blatt 123 des Grundbuches von Wommen: lfd. Nr. 1 Flur 1, Flurstück 1, 3501,86 Ar, auf 4892,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 13. 1. 1964

Amtsgericht

243

K 3/63: Das im Grundbuch von Steinau, Band 101, Blatt 3845, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 36, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Waldarbeitersiedlung 1, Größe 10,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. März 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal in Steinau, durch Zwangsvolleistung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Waldarbeiter Franz Plescher in Steinau, b) dessen Ehefrau Lilo geb. Dubbelfeld in Steinau, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6497 Steinau, 14. 1. 1964

Amtsgericht

244

61 K 8/63: Die im Grundbuch von Kastel, Band 16, Blatt 793, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 7, Gemarkung Kastel, Flur 1, Flurstück 333, Hofraum, Grohanlage 10, Größe 0,94 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Kastel, Flur 1, Flurstück 335, Straße, Grohanlage, 0,36 Ar,

sollen am 6. April 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 250, durch Zwangsvolleistung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lorenz Grebner, Mainz-Kastel, Boelckestraße 5.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 9. 1. 1964

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

245

Schulverband Beisetal

Bekanntmachung

Die Gemeinden Rengshausen, Nenterode, Lichtenhagen, Hausen und Nausis im Kreis Rotenburg (Fulda), haben ab 1. 1. 1964 unter teilweiser Aufgabe ihrer eigenen Schulen einen Schulverband „Beisetal“ mit Sitz und Schule in Rengshausen gebildet. In einer von allen Gemeinden beschlossenen Schulverbandssatzung, die die bisherige Satzung des Schulverbandes Rengshausen/Lichtenhagen/Hausen erlöschen läßt, sind alle Rechte und Pflichten vereinbart. Vorsitzender des Verbandes ist der Bürgermeister in Rengshausen.

Der Wortlaut der Satzung und alle künftigen Verlautbarungen werden in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

Zülich,
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender
*

Der Landrat des Kreises Rotenburg als zuständige Schulaufsicht hat dazu folgende Genehmigung erteilt:

Beschluß

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I Seite 979) sowie der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) wird die Bildung des Schulverbandes „Beisetal“ in Rengshausen beschlossen und die Verbandssatzung vom 23. Dezember 1963 festgestellt.

6442 Rotenburg (Fulda), 27. 12. 1963

Der Landrat des Landkreises Rotenburg
Bährens

246

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Lauterbach nach Stockhausen

Dem Unternehmen Kraftverkehr Lauterbach GmbH, Lauterbach, Fuldaer Straße 3—5, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961, BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Lauterbach nach Stockhausen

mit Haltestellen in den Orten: Lauterbach — Rixfeld — Schadges — Stockhausen bis zum 31. Januar 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Lauterbach.

61 Darmstadt, 10. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 (7) L

247

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Darmstadt nach Worfelden

Dem Verkehrsunternehmen Heinrich Kurz & Söhne oHG, Gräfenhausen, Frankfurter Straße 53, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von

Darmstadt nach Worfelden

über Weiterstadt-Braunshardt mit Haltestellen in den Orten: Darmstadt, Weiterstadt, Braunshardt, Worfelden, bis zum 31. Januar 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Darmstadt.

61 Darmstadt, 14. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (3)

248

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Lauterbach nach Landenhausen

Dem Unternehmen Kraftverkehr Lauterbach GmbH, Lauterbach, Fuldaer Straße 3—5, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Lauterbach nach Landenhausen

mit Haltestellen in den Orten: Lauterbach — Angersbach — Landenhausen bis zum 31. Januar 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Lauterbach.

61 Darmstadt, 10. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07

249

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Ockstadt nach Friedberg

Dem Unternehmen Heinrich Launhardt, Ober-Rosbach von der Höhe, Preulgasse 12, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Ockstadt nach Friedberg

mit Haltestellen in: Ockstadt und Friedberg bis zum 31. Januar 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Friedberg in Friedberg.

61 Darmstadt, 7. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 (4)

250

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Lauterbach nach Frischborn

Dem Unternehmen Kraftverkehr Lauterbach GmbH, Lauterbach, Fuldaer Straße 3—5, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Lauterbach nach Frischborn

mit Haltestellen in den Orten: Lauterbach — Blitzenrod — Frischborn bis zum 31. Januar 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Lauterbach.

61 Darmstadt, 10. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 (8 L)

251

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Else Wagner geb. Lautenschläger, Reinheim, Nr. 115 618; 2. Heidi Kriegbaum geb. Heindl, Darmstadt, Nr. 181 830; 3. Eheleute Anton und Maria Werner, Darmstadt, Nr. 184 766; 4. Elli Gabbert, Darmstadt, Nr. 334 025; 5. Hans-Jürgen Meyer, Seeheim, Nr. 1 300 233;

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 17. 1. 1964

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Der Vorstand

252

Aufforderung: Herr Horst Wasser, Elektriker und dessen Ehefrau Anneliese geb. Fourier, Bergen-Enkheim, Schnappborngasse 8, haben die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 3825, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzufordern, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Bergen-Enkheim, 14. 1. 1964

Kreissparkasse Hanau
Der Vorstand

253

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. 1. 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 15 898 August Siebert, Altenritte, für kraftlos erklärt worden.

3503 Gudensberg, 10. 1. 1964

Stadtparkasse Gudensberg
Der Vorstand

254

Aufforderung: Die nachstehenden Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt:

1. Sp. 77 081, Bernhard Diefenbach, Elz, Hadamarer Straße 10, 2. Sp. 86 014, Maria Schreiner, Niederselters, Kirchgasse 20, 3. Sp. 93 631, Else Preußner geb. Wagner, Dauborn, Kirchgasse 2, 4. Sp. 93 645, Eduard Preußner, Dauborn, Kirchgasse, 5. Sp. 79 583, Ernst Dzeik, Ofenheim, Siedlung, 6. Sp. 175 915, Peter Steczyszyn, Hintermeilingen, Waldhaus, 7. Sp. 101 235, Agnes Greven geb. Schäfer, Dehrn, Burgfriedenstraße 7.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

625 Limburg, 14. 1. 1964

Kreissparkasse Limburg
Der Vorstand

255**Aufforderung**

Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Herr Heinrich Boß, Schlitz, Bahnhofstr. 43, Sparkassenbuch Nr. 6671, lautend auf den Namen Karl Boß, Schlitz, Bahnhofstraße 43; 2. Frau Erna Schmiedl geb. Olbert, Schlitz, Bahnhofstraße 19, Sparkassenbuch Nr. 9210, lautend auf Eheleute Alfred und Erna Schmiedl, Schlitz, Bahnhofstraße 19, ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle Schlitz; 3. Frau Maria Rieger geb. Traud, Herbstein, Wallweg 11, Sparkassenbuch Nr. 7717, lautend auf ihren Namen, ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle Herbstein.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

642 Lauterbach, 17. 1. 1964

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen
Der Vorstand

256

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. Januar 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 5032, lautend auf Heinrich Ermel, Laubach, für kraftlos erklärt worden.

6312 Laubach, 15. 1. 1964

Bezirkssparkasse Laubach
Der Vorstand

257 Öffentliche Ausschreibung

WEILBURG: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nummer 3278, Niederzeuzheim—Frickhofen, und der Neubau der Teilortsumgehung Niederzeuzheim im Kreis Limburg sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

52 000 cbm Erdbewegung mit teilweiser Kalkstabilisierung,
17 100 t Frostschutzmaterial,
16 500 qm Schotterunterbau,
17 300 qm bit. Tragschicht,
17 400 qm Asphaltbinder,
18 100 qm Asphaltfeinbeton,
4 600 lfd. m Randeinfassung,
sowie die Ausführung von Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. Februar 1964 anzufordern, mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 68 29 mit Angabe: „Ausbau der L 3278, Niederzeuzheim—Frickhofen und Teilortsumgehung Niederzeuzheim“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 2. 1964, in der Zeit von 8—12 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Weilburg (Lahn), Zimmer 9.

Eröffnung: 20. Februar 1964, 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

629 Weilburg, 17. 1. 1964

Hess. Straßenbauamt
152 — 63 a — 08 — 05

Trinkwasser-Behälter

Abdichtungen und Schutzanstriche mit
Garantieleistung gem. VOB.

Korrosionsschutz - Sandstrahlarbeiten

FELIX GERLACH · Isoliertechnik · Wiesbaden - Wafkmühle
Postfach 200 · Telefon (06121) 44239

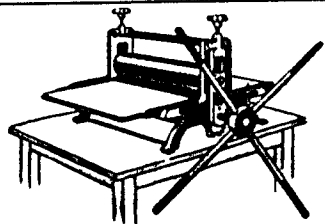
Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**Aufina - E. Naumann KG**

62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145

Aufbau
Finanzierung
Immobilien

**Sonderdruck
33/59
Öltankrichtlinien**

Stückpreis DM 1.—
u. DM -.20 Versandkosten
zu beziehen
gegen Voreinsendung des
Betrages vom
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden,
Herrnmühlgasse 11 A

**Wenzel-Pressen**

Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/ II



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005



Leichtmetall-Leitern

Klases
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

LENTH

Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche
für Anstalten und Behörden

GIESSEN
Bleichstraße 35 · Tel. 3084

258


FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Verlegung und Ausbau der Landesstraße Nr. 3176 zwischen Eckweibach und Hilders (B 278) von km 22,454 bis km 25,137 — 2513 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 11 000 cbm Mutterboden nach DIN 18300 — 2.21 abzutragen,
- 49 000 cbm Boden nach DIN 18300 — 2.24 bis 2.26 zu lösen, einzubauen und zu verdichten,
- 3 500 cbm Boden aus Seitenentnahme zu lösen, einzubauen und zu verdichten,
- 2 350 lfd. m Sickerleitungen ϕ 150 mm aus Betonfilterrohren,
- 410 lfd. m Betonrohrleitungen ϕ 300 mm,
- 2 100 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht,
- 15 000 t Steinmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht,
- 18 400 qm bit. Unterbau bzw. Mineralbeton,
- 15 400 qm Asphaltbinder nach TV bit 3/56 oder 4/58 mit 100 kg je Quadratmeter,
- 15 400 qm Asphaltbeton 0/12 mm nach TV bit 3/56 oder 4/58 mit 70 kg/qm

sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Geräte und Maschinen verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 27. 1. 1964 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht). Die Quitting über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20 DM für je zwei Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 67 49, zu erfolgen mit der Angabe „Verlegung



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

Hasselstraße 9
Telefon 481

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

und Ausbau der L 3176 zwischen Eckweibach und Hilders“. Selbst-abholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.
Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 25. Februar 1964 um 10 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 24. 3. 1964.
64 Fulda, 17. 1. 1964

Hessisches Straßenbauamt
313 — 63 a — 08 — 05

Helmut Wilken KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 287 · Ruf 452156

Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN — HAUSVERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN — HYPOTHEKEN

Seit 30 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

Sa. Nr. 590025/617/8

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten



Betonstahl · Baustahlgewebe
Träger · Bleche · Röhren
Baumaschinen · Baugeräte
Türzargen · Kellerfenster
Gitterroste · Heizöltanks

liefert direkt an Ihre Baustelle



M. WOSK

EISENGROSSHANDEL
Baumaschinen · Baugeräte

61 DARMSTADT
Landwehrstr. 89 · Tel. 76005



Rohrbrüche

Ortung mit hydroelectronischen Geräten

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Raenthaler Straße 14, Tel. 42416

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN
Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN
Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 2085/37 2086

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T
Martinstraße 22-24 · Tel. 72941

FRANKFURT/M.
Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Wintrich-Feuerlöscher

DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 2466

Seit über 50 Jahren bestens bewährt

259

AROLSEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3198 in der Ortslage Arolsen von km 0,003 bis 0,490 werden hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Es werden u. a. nachstehende Arbeiten anfallen:

1600 cbm Erdarbeiten,
3200 t Basaltmaterial als Frostschutz,
1000 t Asphalttragschicht,
3200 qm Asphaltbinder,
3200 qm Asphaltfeinbeton,
dazu erforderliche Nebenarbeiten, wie Rinne, Bordsteine usw.
Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 31. 1. 1964 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5 DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto-Nr. 399, bei der Kreissparkasse in Arolsen mit der Angabe: „Ausschreibungs-unterlagen für L 3198 Ortslage Arolsen“. Die Ausgabe erfolgt nur im Postversand.

Eröffnung am 11. 2. 1964 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 11. 3. 1964.

3348 Arolsen, 16. 1. 1964

Hessisches Straßenbauamt
152 - 63 a - 08 - 05

260

WETZLAR: Für den Tellausbau der B 49/277, Ortsdurchfahrt Wetzlar (obere Bergstraße — Frankfurter Straße — Anschluß Glebener Straße), von km 1,040 bis km 2,480, sollen u. a. vergeben werden:

ca. 50 000 cbm Bodenabtrag,
ca. 25 000 qm Frostschutzschicht und Schotterunterbau,

Linnenkohl Kofrosta-veredelter
DUROMA KAFFEE
„Gewiss das Beste aus dem besten“ für viele Empfindliche

ca. 24 000 qm Asphaltbinder, Asphaltgrob- beton u. Asphaltfein- beton,
ca. 2 800 lfd. m Bordsteine und Rinnenplatten,
ca. 3 400 qm Radwegbefestigung (Schwarzdecke),
ca. 4 000 qm Gehwegbefestigung (Plattenbelag).
Bauzeit: 250 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 2. 1964 anzu-fordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 40 DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Der Betrag ist an die Stadtkasse Wetzlar, Postcheck- konto Ffm. 16 96, mit der Angabe „Tellausbau der B 49/277“ zu über-weisen oder dort einzuzahlen.

Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab sofort in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Magistrat der Stadt Wetzlar, Stadt- baumamt, Wetzlar, Turmstraße 5, Zimmer 115.

Eröffnung: Wetzlar, den 13. Februar 1964, 10 Uhr. Die Zuschlags- frist beträgt 30 Kalendertage.

633 Wetzlar, 17. 1. 1964

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Stätten gepflegter Gastlichkeit

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 28471 - 74 Telex 0417-787

Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick
auf Rhein, Main und Taunus

Küche für den vorzüglichsten Geschmack · Erstkl. Weine

Siechen-Bierstuben

Klimatisierte Konferenz- und Gesellchaftsräume
Parkplatz

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 595 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 150 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete

Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder,

Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden

Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Panchalkuren

Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 26267 u. 29221

HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß,

Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen,

Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer

Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04186 847

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrn-mühl-gasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 87. Fernschreiber: 04-186 648.

Ppreis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —30 bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 48 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360